

7

Überarbeitung
des Klima-
schutz-
gesetzes

Inhaltsverzeichnis

I. Klimaziele ändern	1362
II. Allgemeine Klimapflicht einführen	1366
III. Möglichkeit zur Emissionsmengenverschiebung aufheben	1367
IV. Ministerielle Ausgleichszahlungen	1368
V. Vergleichbare KSG-Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen	1368
VI. Regelungen zum Klimaschutzplan	1369
VII. Regelungen zu Sofortprogrammen i. S. d. § 8 anpassen	1376
VIII. Regelungen für Klimaschutzprogramme i. S. d. § 9 anpassen	1378
IX. Berichtspflicht i. S. d. § 10 erweitern	1379
X. Expert:innenrat reformieren	1381
XI. Bürger:innenrat einführen	1383
XII. Online-Plattform errichten	1389
XIII. Klagerechte einführen	1389
XIV. Berücksichtigungsgebot i. S. d. § 13 konkretisieren	1392
– NORMIERUNG –	1393
Literaturverzeichnis	1428

Es ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass der Gesetzgeber im Dezember 2019 ein erstes Klimaschutzgesetz¹ (KSG) in Deutschland verabschiedet und damit verbindliche Vorschriften geschaffen hat. Um dem in dramatischer Geschwindigkeit fortschreitenden Klimawandel angemessen zu begegnen, schlagen wir – im Einklang mit der jüngsten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts² – folgende Änderungen vor.

I. Klimaziele ändern

Der Gesetzgeber bekennt sich zu den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus Paris und New York, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Treibhausgasneutralität bis 2050 als langfristiges Ziel zu verfolgen.³ Angesichts des Potenzials, dass die ökologisch kritische Grenze von 1,5 Grad Celsius bereits innerhalb der nächsten fünf Jahren zumindest monatsweise überschritten werden könnte,⁴ geht dieser Reformentwurf von der Notwendigkeit – und auch der technisch und sozialverträglich realistischen Möglichkeit – einer (Netto-)Treibhausgasneutralität bis (spätestens) zum Jahre 2035 aus.

Notwendige Regelungen

- Insoweit gilt es an den relevanten Stellen im KSG hervorzuheben, dass sich Deutschland dem Ziel einer (Netto-)Treibhausgasneutralität bis 2035 unterwirft. Höhere nationale Anforderungen an den Klimaschutz zu stellen steht im Einklang mit internationalen Vereinbarungen; auch Schweden geht diesen Weg.⁵ Finnland hat sich sogar dem Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 und Norwegen bis zum Jahr 2030 verpflichtet.⁶ Insbesondere hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass das durch den Gesetzgeber konkretisierte Klimaschutzziel abänderbar und insoweit entwicklungs offen ist.⁷ Der Gesetzgeber hat sich hierbei aber an den naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu orientieren und ist damit in der Zielfestlegung durch Art. 20a GG begrenzt.⁸ In diesem Rahmen ist es insbesondere zulässig, strengere Zielvorgaben zu entwickeln.⁹ Diese

¹ Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), in Kraft getreten am 18.12.19.

² BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18.

³ § 1 Satz 2 KSG. Damit konkretisiert der Gesetzgeber in zulässiger Weise das Staatsziel Klimaschutz i. S. d. Art. 20a GG und erhebt es so zum verfassungsrechtlichen Maßstab, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 120, 209, 211, 213.

⁴ WMO, „New climate predictions assess global temperatures in coming five years“ (08.07.2020) <https://public.wmo.int/en/media/press-release/new-climate-predictions-assess-global-temperatures-coming-five-years> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁵ Vgl. ecologic (2020), „Climate Laws in Europe – Good Practices in Net-Zero Management“, S. 51.

⁶ Für Finnland vgl. Ministry of Finance of Finland, „Government’s climate policy: carbon-neutral Finland by 2035“, <https://ym.fi/en/carbon-neutral-finland-2035> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021); für Norwegen, vgl. Nordic Energy Research, „Norway: Carbon-neutral as soon as 2030“, <https://www.nordicenergy.org/figure/ambitious-climate-targets-and-visions-for-all-nordic-countries/carbon-neutral-as-soon-as-2030/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021), wobei Norwegen allerdings maßgeblich auf die Anrechnung von Emissionsminderungen in anderen Ländern setzt, vgl. Reuters, „Norway brings forward carbon neutrality goal to 2030“, (07.06.2016), <https://www.reuters.com/article/us-norway-climatechange-idUSKCN0YT1KM> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021). Das Land selbst will seine Emissionen erst bis 2050 auf (Netto-)Null reduzieren, vgl. <https://climateactiontracker.org/countries/norway/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁷ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 211 f..

⁸ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 211.

⁹ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 212.

unterliegen schwächeren Rechtfertigungsanforderungen als Abschwächungen der Zielvorgaben.¹⁰ Vor dem Hintergrund der IPCC-Berichte¹¹ erscheint die Festlegung des strengeren Ziels der (Netto-)Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 damit verfassungsrechtlich zulässig. Dies gilt auch, zumal die Zielvorgabe der Einhaltung der internationalen Verpflichtung zur Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad und möglichst 1,5 Grad beibehalten wird. Da in Anbetracht der rechnerischen Unsicherheiten der IPCC-Berichte keine absolute Sicherheit im Hinblick auf die Erhaltung der klimatischen Verhältnisse besteht, sollte im Zweifel von den strengeren Maßgaben des IPCC ausgegangen werden.¹² Damit wird das Ziel der Erreichung der (Netto-)Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 selbst zur verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Klimaschutzziels in Art. 20a GG und damit zum verfassungsrechtlichen Maßstab der Klimaschutzbemühungen staatlicher Akteur:innen.

- Dem Budgetansatz folgend, sollte in § 3 das Restbudget von 3 Gigatonnen verankert werden, dass Deutschland noch verbleibt, um die 1,5-Grad-Grenze einhalten zu können. Aufgrund der Bedeutung der Festlegung dieser Zielgröße, sollte dies nicht der Bundesregierung im Rahmen des Klimaschutzplans überlassen werden. Bei den Zielen in § 3 handelt es sich zwar nicht um die verfassungsrechtliche Konkretisierung des Klimaschutzziels in Art. 20a GG, sodass die Änderungen hier keinem erhöhten Rechtfertigungsdruck in dieser Hinsicht unterliegen.¹³ Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Klimaschutzziels in Art. 20a GG müssen die in § 3 genannten Ziele jedoch geeignet sein, den Treibhausgasminderungspfad grundrechtskonform vorzuzeichnen.¹⁴ Die Nennung konkreter Treibhausgas Mengen ist dabei aufgrund der klareren Zielrichtung grundsätzlich der Vorgabe von prozentualen Minderungszielen vorzuziehen.¹⁵ Erst auf dieser transparenten Basis können die weiteren Minderungsziele ermittelt werden. Dieses Budget wird entsprechend der Anlage II auf die einzelnen Sektoren im Sinne des § 4 aufgeteilt. Die Bundesregierung wird dabei nach § 4 ermächtigt die jährlichen Emissionsmengen je Sektor entsprechend des Restemissionsbudgets in § 3 anzupassen. Da die sektoralen Emissionsmengen in Anlage II des KSG bis zum Jahr 2035 bereits abschließend festgelegt werden, ist § 4 Abs. 6 zu streichen.

¹⁰ So wohl BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 212.

¹¹ Vgl. etwa IPCC (2018), Sonderbericht, 1,5 °C Globale Erwärmung, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger sowie IPCC (2021), Climate Change 2021 – The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, S. 37. Die Berichte des IPCC erkennt auch das BVerfG als zulässige Grundlage an, vgl. etwa die zahlreichen Referenzierungen im Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18.

¹² Dass der Gesetzgeber im Rahmen wissenschaftlicher Unsicherheiten, zuvorderst eher den strengeren Maßgaben folgen sollte, deutet auch das BVerfG im Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 228 f. an. Auch wenn es dies derzeit nicht für verfassungsrechtlich zwingend erachtet. Anders sind die Ausführungen etwa im BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 236 nicht verständlich. Das BVerfG geht mit Blick auf die wissenschaftlichen Unsicherheiten demnach wohl eher von einer Beobachtungspflicht des Gesetzgebers aus.

¹³ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 238; auch wenn diese Rechtfertigung hier gelingen würde, wenn bereits das Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 zu rechtfertigen ist.

¹⁴ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 244.

¹⁵ In diese Richtung wohl auch BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 125, 156, 251 ff., 264; relativierend allerdings ebenda, Rn. 218.

- Das Ziel der Erreichung negativer Emissionen ist für den Zeitraum nach dem Jahr 2035 festzuschreiben. Um das Ausmaß der erforderlichen negativen Emissionen für den Zeitraum nach dem Jahr 2035 weiter zu konkretisieren, sind die notwendigen negativen Emissionen mengenmäßig für die Zeiträume bis zum Jahr 2050 vorzuzeichnen und auf die einzelnen Sektoren in einer weiteren Anlage zum KSG zu verteilen. Aufgrund der derzeit jedoch schwer absehbaren Ausmaße notwendiger negativer Emissionen kann dies gegenwärtig jedoch noch nicht konkretisiert werden.
- Von Verfassungswegen ist der Gesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Klimaschutzziels nach Art. 20a GG bereits verpflichtet, die gesetzten Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig anhand des wissenschaftlichen Diskurses auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.¹⁶ Dies gilt somit auch für die Festsetzung der Emissionsmengen in § 3. Insoweit gilt es, in § 3 klarzustellen, dass diese Emissionsmengen und die mindestens alle drei Jahre oder auf Basis einer Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf das Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 durch den Bundestag zu überprüfen sind. Die Grundlage hierfür bereitet das Bundesumweltministerium unter Einbeziehung des Expert:innenrates für Klimafragen vor. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu veröffentlichen. Auf diese Weise können die in Mengen und Prozenten ausgedrückten Ziele noch innerhalb einer Legislatur überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in die nächsten Koalitionsverhandlungen einfließen. Zudem bilden sie eine Grundlage und Triebfeder für die Überprüfung des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung. Die Überprüfung der Emissionsmengen muss demnach vor dem Beginn der Überprüfung des Klimaschutzplans abgeschlossen sein.
- In § 4 ist klarzustellen, dass die Treibhausgasemissionsminderungen mindestens linear erfolgen. Auf diese Weise wird der Reduktionspfad einem weiteren Mindestmaß an Konkretisierung beigelegt. Dies steht im Einklang mit zwingenden europarechtlichen Verpflichtungen¹⁷ und den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts^{18,19}.
- In § 4 Abs. 1 Satz 5 ist das Wort „möglichst“ zu streichen, um klarzustellen, dass auch im Energiesektor eine mindestens stetige Senkung der Treibhausgasemissionen erwartet wird. Auch dies entspricht den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.²⁰
- Um ein regelmäßiges Monitoring²¹ anzuregen, müssen die durch das KSG auf die einzelnen Sektoren verteilten Emissionsmengen ebenfalls spätestens alle drei Jahre oder auf Basis einer Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen durch die Bundesregierung auf

¹⁶ Zur vergleichbaren Situation im Hinblick auf die Festlegung des Klimaziels zur verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Klimaschutzziels in Art. 20a GG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 212 sowie mit Blick auf die Konkretisierung des Reduktionspfades zur Einhaltung des verfassungsrechtlich konkretisierten Klimaschutzziels nach Art. 20a GG, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 253.

¹⁷ Vgl. Art. 4 Abs. 2 Verordnung (EU) 2018/842.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 263.

¹⁹ Dies entsprach auch einem vorherigen Referent:innenentwurf zum KSG, vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 E-KSG, <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2019/02/ksg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

²⁰ Ebenda.

²¹ In diese Richtung auch Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 340.

Basis der Vorarbeit des Bundesumweltministeriums unter Einbeziehung des Expert:innenrates für Klimafragen im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2035 überprüft und ggfls. angepasst werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu veröffentlichen. Auf diese Weise kann die Langzeitstrategie in Form des Klimaschutzplans noch innerhalb einer Legislatur überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in die nächsten Koalitionsverhandlungen einfließen. Zudem bilden sie eine Grundlage und Triebfeder für die Überprüfung des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung. Die Überprüfung der Emissionsmengen muss demnach vor dem Beginn der Überprüfung des Klimaschutzplans abgeschlossen sein.

- Das Zustimmungserfordernis des Bundestages im Hinblick auf die Rechtsverordnungen zur Anpassung der auf die Sektoren verteilten Jahresemissionsmengen soll zusätzlich unter dem Vorbehalt der Übernahme von Änderungswünschen erteilt werden. Auf diese Weise werden die Zustimmungsprozesse beschleunigt, um effektiven Klimaschutz schnellstmöglich umsetzen zu können.²² Zwar kann das Zustimmungserfordernis des Bundestages das Defizit der demokratischen Legitimität der an dieser Stelle durch Rechtsverordnung getroffenen Entscheidung nicht ausgleichen.²³ Doch wurde dieser Ausgleich bereits zuvor durch die Festlegung von Emissionsmengen i. S. d. § 3 durch den Bundestag und die Anforderungen an eine lineare bzw. stetige Senkung der Emissionen in den einzelnen Sektoren sichergestellt.
- In § 4 Satz 7 wird die Formulierung „soweit dieses Gesetz darauf Bezug nimmt“ gestrichen. Diese Formulierungen sorgte für Unsicherheit im Hinblick auf die Verbindlichkeit der Jahresemissionsmengen. Zudem ist auch kein Grund ersichtlich, sie in Teilen für nicht verbindlich zu erklären.
- Durch eine Begrenzung der zu mindernden THG-Emissionen durch Aktivitäten im Ausland auf einen bestimmten Prozentsatz wird der Raum für Anreizstrukturen zur Unterstützung anderer Länder gelassen und zugleich sichergestellt, dass Deutschland auch den eigenen nationalen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet.²⁴ Dies gilt auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass es bisher aufgrund zahlreicher Probleme (wie einer potenziellen Doppelzählung der Emissionsminderungen) nicht gelungen ist, ein internationales Regime zur Anrechnung von ausländischen Aktivitäten zur Emissionsminderung aufzubauen.²⁵

²² Dies sah auch schon ein ehemaliger Referent:innenentwurf zum KSG vor, vgl. § 4 Abs 5 Satz. 3 E-KSG, <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2019/02/ksg.pdf> (zuletzt abgerufen am 29.03.2020).

²³ Dazu eindringlich BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 265.

²⁴ So auch ein Vorschlag des Schweizerischen Bundesrat, „Botschaft zur Totalrevision des CO₂-gesetzes der Schweiz“, S. 272. Ebenso verweist wohl auch Sauer, „Perspektiven eines Bundes-Klimaschutzgesetzes“, NuR 2018, 581 (587) darauf, dass mit einer Festlegung einer festen Größe für die Auslandsaktivität im Hinblick auf die Senkung von Treibhausgasen gleichzeitig die Bedeutung der Klimaschutzfinanzierung und die Verantwortung Deutschlands gegenüber ‚nicht entwickelten‘ Ländern dargelegt wird.

²⁵ Darauf verweist auch explizit das BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 226.

II. Allgemeine Klimapflicht einführen

Das Klimaschutzgesetz in seiner derzeit geltenden Fassung ermächtigt und verpflichtet die staatliche Gewalt, ihre Klimaschutzbemühungen zu verschärfen. Darüber hinaus wäre es sinnvoll, auch Bürger:innen in die Verantwortung zu nehmen, da die politischen Zielvorgaben nur durch die zusätzliche Änderung individuellen und unternehmerischen Verhaltens erreicht werden können.²⁶ Dies würde hervorheben, dass die Begrenzung des Klimawandels eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.²⁷ Neben ihrem Aufrufcharakter kann die allgemeine Klimapflicht auch rechtsverbindlich zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff in anderen Rechtsgebieten, beispielsweise im Rahmen der Begründung von Sorgfaltspflichten im Zivilrecht oder im Rahmen der Auslegung der Zuverlässigkeit in der Gewerbeordnung herangezogen werden.²⁸ Insoweit würde Klimaschutz auch in vielfältigen Alltagsbereichen (teilweise) justiziabel. Dies kann beispielsweise im Rahmen eines – auch vorbeugenden – Unterlassungsanspruches nach §§ 823, 1004 BGB analog, der Frage der Zuverlässigkeit in den Gewerbeordnungen der Länder oder dem sog. Lieferkettengesetz gem. § 2 Nr. 9 LkSG („Luftverschmutzung“) eine Rolle spielen. Die hier vorgeschlagene Kodifikation dient insoweit mit Blick auf Unternehmen auch teilweise einer Klarstellung. Gerade Unternehmen sind schon vor Erlass dieses Gesetzes zur Minderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet gewesen. Dies fußt einerseits auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und andererseits auf völker- und europarechtlichen Verpflichtungen. Aus Art. 20a GG hat das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung zur Erreichung der Klimaneutralität für Deutschland abgeleitet. Dabei ist die Einhaltung eines begrenzten Emissionsbudgets zu beachten. Je schneller das noch verfügbare Emissionsbudget aufgebraucht wird, desto schwieriger wird es einen grundrechtskonformen Weg zur Klimaneutralität vorzuzeichnen. Demnach besteht eine Verpflichtung Deutschlands zur Reduktion heutigen emissionsrelevanten Verhaltens, um künftige Freiheitswahrnehmungen zu sichern. Aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes folgt dabei, dass das noch verbleibende Emissionsbudget grundsätzlich unter den Bürger:innen gleichermaßen zu verteilen ist, soweit keine Rechtfertigung für anderes besteht. Diese Wertung ist im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung auch bei der Anwendung des einfachen Rechts zu beachten. Daraus folgt, dass einzelne, die in Relation etwa zu ihrem emissionsrelevanten Verhalten und gesellschaftlichem Einfluss das ihnen zur Verfügung stehende Emissionsbudget drohen zu überschreiten, zur Reduktion emissionsrelevanten Verhaltens verpflichtet sind.

Diese Wertung wird auch durch den Schutz der Menschenrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bestätigt. Denn sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das UN-Menschenrechts-Komitee haben die Verpflichtung des Schutzes der Menschenrechte vor dem Klimawandel anerkannt. Dies gilt grundsätzlich für alle Menschenrechte, da jedwede Freiheit durch den Klimawandel bedroht wird. Dies gilt

²⁶ Etwa Meyer, „Klimagerechtigkeit jenseits des Pro-Kopf-Prinzips?“, *Ökologisches Wirtschaften* 2011, 15 (16).

²⁷ In diese Richtung Umweltbundesamt, „Wege in eine ressourcenschonende Treibhausgasneutralität“, 2019, S. 352. Vgl. auch den Vorschlag des WWF, Klimaschutz und Energiewenderahmengesetz 2017, 2018, S. 27.

²⁸ So ebenfalls die Begründung einer vergleichbaren Regelung im Landesrecht Baden-Württembergs in Form des § 8 KSG BW, vgl. Landtag Baden-Württemberg, Drs. 15/3465, S. 29.

im Ergebnis damit auch für die in der Europäischen Grundrechtecharta verbrieften Rechte. Denn bei ihrer Auslegung spielt das Verständnis der EMRK und die Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten eine entscheidende Rolle. Ebenso sind auch heute schon bereits die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu berücksichtigen. Diese sind zwar soft law, geben aber den internationalen Konsens zur unternehmerischen Verpflichtung zum Schutze der Menschenrechte wieder. Daraus folgt insbesondere für Unternehmen eine explizite Verpflichtung zur Reduktion emissionsrelevanten Verhaltens zum Schutze der Menschenrechte. Dies wurde auch schon vom Hague District Court in seiner Entscheidung vom 25.05.2021 anerkannt.

Notwendige Regelung

- Die Verankerung einer allgemeinen Klimapflicht in § 3b, d. h. der Pflicht, nach den eigenen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele i. S. d. §§ 1 und 3 beizutragen.

III. Möglichkeit zur Emissionsmengenverschiebung aufheben

Das Klimaschutzgesetz soll als mittelfristige Zielsetzung Grenzen für Emissionsmengen bis 2035 vorgeben (§ 3). Der Bundestag verteilt diese Emissionsmengen gleichzeitig auf die einzelnen Sektoren, damit der Klimaschutz in allen Bereichen vorangetrieben wird. Um dieses Ziel nicht zu gefährden und die individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen Minister:innen i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht zu unterlaufen, sollte die Befugnis der Bundesregierung, Emissionsmengen zwischen den Sektoren zu verschieben, aufgehoben werden, soweit dies dazu genutzt werden soll Überschreitungen der Jahresemissionsmengen zu kaschieren.²⁹ Etwaige grundsätzliche Veränderungen der Jahresemissionsmengen sind viel mehr vom Bundestag vorzunehmen. Diese werden ohnehin vom Bundestag auf Basis der Arbeit des Bundesumweltministeriums unter Einbeziehung des Expert:innenrates für Klimafragen spätestens alle drei Jahre oder auf Basis einer Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen einer Überprüfung unterzogen.

Notwendige Regelungen

- § 4 Abs. 5 sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Möglichkeit, Jahresemissionsmengen zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern, nicht dafür genutzt werden kann, eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem Sektor zu legitimieren.
- Dies sollte auch im Rahmen eines Sofortprogramms bei Überschreitung der Jahresemissionsmengen gelten. Demensprechend müsste § 8 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden.

²⁹ In diese Richtung wohl auch BUND, Das ist Pillepalle – Bund-Bewertung des klimapolitischen Eckpunkte der Bundesregierung vom 20. September 2019, S. 2.

IV. Ministerielle Ausgleichszahlungen

Um eine auch individuelle Verantwortlichkeit von Seiten einzelner Ministerien zu erzeugen, wird die Möglichkeit ministerieller Ausgleichszahlungen geschaffen. Hiernach müssen einzelne Minister:innen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei einer Überschreitung der Jahresemissionsmengen eine Ausgleichszahlung an den Energie- und Klimafonds leisten. Die Höhe richtet sich nach einer Multiplikation der überschießenden Emissionsmengen mit den Umweltschadenskosten nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes. Die Gelder werden sodann zu Erzeugung natürlicher und technischer Kohlenstoffsenken eingesetzt.

Notwendige Regelungen

- Eine neuer § 8a im KSG regelt die Verpflichtung einzelner Minister:innen zur Zahlung von Ausgleichszahlungen in den Energie- und Klimafonds.
- In § 2 des EKFG wird die Möglichkeit zur Mittelverwendung explizit um die Stärkung natürlicher und technischer Senken erweitert.

V. Vergleichbare KSG-Strukturen in Bund, Ländern und Kommunen

Das KSG erkennt die Notwendigkeit einer geeigneten Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen des Klimaschutzes an (vgl. § 14 Abs. 2). Dies gilt umso mehr für die Erreichung des ambitionierteren Ziels der (Netto-)Treibhausgasneutralität bis 2035. Auch die Rolle der Kommunen im Klimaschutz ist gerade in den Bereichen Energie, Verkehr, Stadtplanung und Stadtentwicklung nicht zu unterschätzen. In diesem Sinne ist es erforderlich, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer koordinierten Abstimmung der Regelungsebenen auf der einen Seite und der Achtung der Kompetenzen und der Autonomie von Ländern und Gemeinden auf der anderen Seite zu finden. Die Länder sind bereits frühzeitig – und lange vor dem Bund – mit Klimaschutzgesetzen vorangeschritten. Diese Arbeit sollte dabei gewürdigt und nicht konterkariert werden.

Notwendige Regelungen

- § 14 KSG sollte klarstellen, dass das Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität bis 2035 sowie die mittelfristigen Zwischenziele auch für die Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände verbindlich sind. Die damit einhergehenden finanziellen Belastungen sollten insbesondere im Hinblick auf die Gemeinden und Gemeindeverbände zum Teil vom Bund getragen oder anderweitig durch finanzielle Entlastungen ausgeglichen werden.
- In diesem Sinne werden alle Bundesländer dazu aufgerufen, Klimagesetze zu erlassen, die in ihrer Struktur denen des Bundes ähneln.³⁰ Auf diese Weise wird ein in wesentlichen Zügen gleichgelagertes Vorgehen auf allen Ebenen zur Umsetzung der Klimaziele garantiert. Soweit die Gesetzgebung der Länder bereits Anforderungen enthält, könnten diese insoweit von der Bundesregelung abweichen.

³⁰ Dazu auch Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, S. 330.

- Aufgrund des Durchgriffsverbots (Art. 84 Abs. 1 Satz 7 und Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG) können den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch Bundesgesetz zwar Ziel-, aber keine Handlungsvorgabe gemacht werden. Unberührt bleibt jedoch eine bundesrechtliche Ermächtigung und ein Appell, in Klimaschutzangelegenheiten eng mit dem Bund zusammenzuarbeiten. Möglich wäre es auch, die Länder zu ermächtigen, die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend zu verpflichten.³¹
- Ein Abstimmungsforum, bestehend aus einer kontinuierlichen Arbeitsgruppe sollte im KSG verankert werden, um einen Erfahrungsaustausch zwischen Bund, Ländern, Gemeinde(verbänden) sowie Bürger:innen zu ermöglichen und Maßnahmen zu koordinieren.³² Im Hinblick auf die Arbeitsgruppe besteht bereits das Aktionsbündnis Klimaschutz³³, das eine hinreichende Grundlage bietet, um es im KSG zu institutionalisieren. Hier bei soll insbesondere sichergestellt werden, dass der im Konsultationsverfahren für den Klimaschutzplan für die Dauer von zwei Jahren berufene Klimarat in das Aktionsbündnis Klimaschutz integriert wird. Hierbei soll sich der Klimarat gleichmäßig auf die Bänke³⁴ innerhalb des Aktionsbündnisses Klimaschutz verteilen. Die Verteilung erfolgt nach dem Zufallsprinzip.

VI. Regelungen zum Klimaschutzplan

GermanZero verfolgt das Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahr 2035. Das KSG orientiert sich in seiner jetzigen Form jedoch an den Vorgaben von Paris, New York sowie dem entsprechenden Regelungsrahmen der Europäischen Union. All diese vorgenannten Vorgaben sind alle samt auf dem Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 ausgerichtet. Insoweit orientieren sich auch die bisherigen Regelungen im KSG daran, dass sich die Inhalte des Klimaschutzplans dem Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 zuwenden.

Das KSG in seiner jetzigen Form macht jedoch keine Angaben zur Ausgestaltung des Klimaschutzplans, sondern verweist insoweit auf die Orientierung an Art. 15 der Europäischen Governance-Verordnung (vgl. § 2 Nr. 7 KSG). Insoweit ist nun explizit festzuhalten, dass sich der Klimaschutzplan in zulässiger Abweichung zur Europäischen Governance-Verordnung an dem Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 orientiert.

Notwendige Regelungen

- Nach dem Zusammentritt der nächsten Bundesregierung ist innerhalb des ersten Jahres der bestehende Klimaschutzplan einer grundsätzlichen Revision zu unterziehen. Hierbei sind die Öffentlichkeit, Verbände und Wissenschaftler:innen sowie insbesondere der Expert:innenrat für Klimafragen zu beteiligen.

³¹ Ebenda, S. 337.

³² Dazu ebenda, S. 340.

³³ Vgl. <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/nationale-klimapolitik/aktionsprogramm-klimaschutz/aktionsbuenndnis-klimaschutz/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

³⁴ Dazu vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, „Aktionsbündnis Klimaschutz – Gemeinsame Erklärung“ (20.11.2018), S. 3 f., https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsbuenndnis_klimaschutz_7_erklaerung_bf.pdf#page=3 (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

- Die Bundesregierung sollte mindestens alle drei Jahre sowie nach einer entsprechenden Stellungnahme des Expert:innenrates den Klimaschutzplan überprüfen, jedoch mit dem Ziel, bereits 2035 die (Netto-)Treibhausgasneutralität zu erreichen. Die Überprüfung des Klimaschutzplans muss in den Bericht nach § 10 einfließen. Auf diese Weise kann die Langzeitstrategie in Form des Klimaschutzplans noch innerhalb einer Legislatur überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in die nächsten Koalitionsverhandlungen einfließen.
- Für das Konsultationsverfahren zum Klimaschutzplan ist aus Gründen der Kohärenz das gleiche Verfahren anzuwenden, das bisher für die Klimaschutzprogramme i. S. d. § 9 Abs. 3 vorgesehen ist. Ein zu konstituierender Klimarat i. S. d. neu einzufügenden § 12a ist als zu beteiligendes Gremium für die Öffentlichkeit zu ergänzen.³⁵ Der Klimarat i. S. d. neu einzufügenden § 12a muss spätestens drei Monate vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens konstituiert sein. Das Konsultationsverfahren ist dabei zudem wie folgt zu konkretisieren:
 - Das Konsultationsverfahren sollte unter der Leitung einer ressortübergreifenden Gruppe jeweils eines:einer der parlamentarischen Staatssekretär:innen aller Ministerien stehen.³⁶ Auf diese Weise soll einerseits sichergestellt werden, dass die Sichtweisen der Ministerien zu Beginn des Konsultationsverfahrens transparent gemacht werden.³⁷ Andererseits soll so verhindert werden, dass es zu externen Einflussnahmen auf das Konsultationsverfahren durch die Regierung kommt.³⁸
 - Die ressortübergreifende Leitungsgruppe, soll auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung sowohl Träger für die Umsetzung und Organisation des Konsultationsverfahrens als auch für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Konsultationsverfahrens beauftragen.³⁹ Bei letzterem ist insbesondere auch auf die sozialwissenschaftliche Perspektive zu achten.⁴⁰
 - Der konkrete Ablauf des Konsultationsverfahrens soll sich an dem bereits in der Vergangenheit für den Klimaschutzplan 2050 abgehaltenen Konsultationsverfahren in den Jahren 2015 und 2016 orientieren:⁴¹
 - Ziel des Konsultationsverfahrens ist dabei ist die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs, der der Bundesregierung als Grundlage zur Erarbeitung

³⁵ Vgl. dazu den Abschnitt **X. Bürger:innenrat**. Zur zufälligen Auswahl der Bürger:innen, bei gleichzeitiger Sicherstellung der Pluralität des Meinungsspektrums etwa Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 43.

³⁶ Zu einer ressortübergreifenden Lenkungsgruppe prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 87.

³⁷ Zu dieser Notwendigkeit, vgl. ebenda sowie in diese Richtung auch Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 42.

³⁸ Einerseits durch Äußerungen im Hinblick auf das politische Machbare aber auch durch vorweggenommene Ressortabstimmungen, vgl. in diese Richtung etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 72 oder Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 23.

³⁹ Dazu Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 16.

⁴⁰ Ebenda, S. 16 f..

⁴¹ Vgl. dazu die Übersicht bei Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern.

einer konkreten Strategie zur Erreichung der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 dienen soll.

- Das Konsultationsverfahren soll 15 Monate in Anspruch nehmen.⁴²
- Das Konsultationsverfahren hat spätestens fünf Monate nach dem Zusammentritt der Bundesregierung zu beginnen. Es ist mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, um eine möglichst breite Partizipation zu ermöglichen.⁴³
- Spätestens drei Monate⁴⁴ vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens sind den Beteiligten die Abläufe, Ziele und Grenzen, sowie ihre Rollen innerhalb des Konsultationsverfahrens mitzuteilen und unabhängig davon zu veröffentlichen.⁴⁵ Dies umfasst insbesondere auch eine Verfahrensordnung, in der die Abläufe des Konsultationsverfahrens niedergelegt werden.⁴⁶ Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:
 - Die Ziele und Grenzen des Konsultationsverfahrens⁴⁷
 - Die Rollen und die Zusammensetzung der am Konsultationsverfahren Beteiligten⁴⁸
 - Der Verfahrensablauf mit konkreten Zeitpunkten. Hierbei sind insbesondere auch Zeiträume für internes wie externes Feedback zum Prozessablauf zu beachten.⁴⁹
 - Die Institutionalisierung und Funktion des Vermittlungsgremiums⁵⁰. Hierbei insbesondere auch die Wahl der Vermittler:innen und der Umgang mit der Nichtwahrnehmung von Vermittler:innenplätzen durch Teilnehmer:innen des Konsultationsverfahrens durch Nachrückverfahren.⁵¹ Die durch den Klimarat zu

⁴² Zur zeitlichen Dauer auch etwa Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 20.

⁴³ Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 33. Hierbei sind insbesondere auch gezielt jüngere Menschen anzusprechen, vgl. prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 95.

⁴⁴ Auf eine hinreichende Beachtung der zeitlichen Kapazitäten verweist etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 81. Vorgeschlagen werden zwar fünf Monate, vgl. Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 42. Dies ist angesichts des Zeitdrucks zur Implementierung eines neuen Klimaschutzplans 2035 nicht realistisch.

⁴⁵ Zur Notwendigkeit der entsprechenden Transparenz etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 81, 84 ff., 93 oder Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 19.

⁴⁶ In diese Richtung wohl Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 19 ff. sowie prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 88.

⁴⁷ prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 92.

⁴⁸ Ebenda, S. 24, 92.

⁴⁹ Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 43.

⁵⁰ Im vorherigen Prozess als Delegiertengremium bezeichnet. Zu dieser Problematik der Benennung des Gremiums, vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 33.

⁵¹ Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 18.

bestellenden Vermittler:innen sind durch Zufall zu bestimmen. Dies ermöglicht eine sachgerechte Auswahl, ohne dass sich die Bürger:innen vertieft über entsprechende Kompetenzen austauschen müssen.⁵² Bei den anderen Gruppierungen ist aufgrund der längeren Institutionalisierung und den Möglichkeiten vorheriger Absprachen aufgrund der Bekanntheit des Prozesses eher von einer qualifizierten Möglichkeit zur Wahl von Vermittler:innen auszugehen.⁵³ Außerdem geregelt werden sollen Art und Form der Rückkopplung der Vermittler:innen an die durch sie vertretenen Gruppen.⁵⁴

- Möglichkeiten der Online-Teilnahme am Konsultationsverfahren über eine noch einzurichtende Online-Plattform⁵⁵
- Gesprächs- und Verhaltensregeln⁵⁶
- Die Möglichkeiten der Abänderung der Verfahrensordnung unter Einbeziehung der am Konsultationsverfahren Beteiligten⁵⁷
- Möglichkeiten der schriftlichen Stellungnahme der am Konsultationsverfahren Beteiligten während des Konsultationsverfahrens und deren Einbindung auf die noch einzurichtende Online-Plattform^{58, 59}

Bei der Informierung der Beteiligten sowie der Öffentlichkeit soll in diesem Zusammenhang insbesondere auch auf eine einfache Sprache geachtet werden.

- Ebenfalls spätestens drei Monate vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens sind erste Maßnahmen vorzulegen, die die Bundesregierung für möglich erachtet, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen. Maßgebliche Grundlage kann auch hier das von GermanZero vorgelegte 1,5-Grad-Gesetzespaket sein. Dies soll sicherstellen, dass die Perspektive der einzelnen Ressorts sowie der Bundesregierung als Ganzem zu Beginn des Konsultationsverfahrens feststeht.⁶⁰

⁵² Zur Problematik bei der Wahl der Delegierten durch die Wirtschaftsverbände etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 54.

⁵³ Dazu etwa ebenda, S. 32.

⁵⁴ Zu der Problematik Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 17.

⁵⁵ Dazu etwa Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 42. Zur Online-Plattform vgl. den Abschnitt **XI. Online-Plattform**.

⁵⁶ Dazu prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 89.

⁵⁷ In diese Richtung auch prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 89.

⁵⁸ Vgl. dazu den Abschnitt **XI. Online-Plattform**.

⁵⁹ Dazu etwa Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 16.

⁶⁰ Zu diesem Problem etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 57.

- Den am Konsultationsverfahren Beteiligten soll bereits bis einen Monat vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens die Möglichkeit gegeben werden, vorherige Stellungnahmen sowohl formal zum Prozess als auch inhaltlich zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2035 abzugeben.⁶¹ Diese Stellungnahmen sind auf der einzurichtenden Online-Plattform in Relation zu ihren Bezugspunkten zu veröffentlichen.⁶² Abänderungen des Prozesses auf Basis von vorherigen Stellungnahmen können durch das ressortübergreifende Leitungsgremium bis einen Monat vor Beginn des Konsultationsverfahrens vorgenommen werden.
- Das Konsultationsverfahren soll grundsätzlich physisch stattfinden, aber auch zu jedem Zeitpunkt die Online-Teilnahme ermöglichen, um einen möglichst niederschweligen Zugang zu gewähren.⁶³ Anknüpfungspunkt für das Konsultationsverfahren im Rahmen einer Online-Teilnahme soll auch hier die einzurichtende Online-Plattform sein.⁶⁴
- Dieses hat mit einer Auftaktveranstaltung zu beginnen, auf der Vertreter:innen von Ländern, Kommunen, zivilgesellschaftlichen – unter Einschluss von Bürgerinitiativen und Kampagnennetzwerken –⁶⁵ und wirtschaftlichen Verbänden, sowie die Mitglieder der Klimarates zusammenkommen.⁶⁶ Auf der Auftaktveranstaltung wird das Ziel des Konsultationsverfahrens, nämlich die Beratung der Bundesregierung bei der Erreichung des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2035 auf Basis der noch verfügbaren Emissionsmengen und der daraus abgeleiteten Reduktionspfade kommuniziert. Dieses Ziel gibt den Rahmen des Konsultationsverfahrens vor und ist damit nicht selbst Teil des Konsultationsverfahrens. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung soll auch das weitere Verfahren als solches, sowie dessen Möglichkeiten und Grenzen transparent dargestellt werden.⁶⁷
- In einem weiteren Schritt sind zielgruppenspezifische Foren abzuhalten, in denen jeweils und separat Vertreter:innen der Länder, Kommunen, zivilgesellschaftlichen zusammen mit wirtschaftlichen Verbänden, die Teilnehmer:innen des Klimarats über Handlungsmaßnahmen diskutieren, um das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen. Hierbei werden sich die einzelnen Gruppen bereits maßgeblich auf das von GermanZero erarbeitete 1,5-Grad-Gesetzpaket stützen können. Die Maßnahmen

⁶¹ Zum Problem der externalisierten Stellungnahmen etwa Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 22.

⁶² Ebenda.

⁶³ Etwa Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 42.

⁶⁴ Vgl. dazu den Abschnitt **XI. Online-Plattform**.

⁶⁵ Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 22.

⁶⁶ Zur Notwendigkeit der parallelen Auftaktveranstaltung, vgl. Faas/Huesemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 10.

⁶⁷ Zur Notwendigkeit der Transparenz, prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 92.

sollen sich anhand vorher definierter Kriterien konkretisieren lassen.⁶⁸ Sie sind jedoch hierdurch nicht beschränkt. Durch die zielgruppenspezifischen Foren ist zunächst eine Kommunikation auf Augenhöhe und relativ vergleichbarer Gesprächsniveaus möglich.⁶⁹

- Im Rahmen der zielgruppenspezifischen Foren sind Vertreter:innen eines Vermittler:innengremiums zu wählen, die einen Informationsaustausch zwischen den Zielgruppen ermöglichen sollen.⁷⁰ Das Vermittler:innengremium dient dabei nicht der vollständigen Repräsentation der Zielgruppen und soll demnach auch keine hervorgehobene Stellung mit Blick die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs im Rahmen des Konsultationsverfahrens sein.⁷¹ Das Vermittler:innengremium besteht aus 24 Mitgliedern. Dabei stehen 12 Vermittler:innen dem Klimarat,⁷² drei den Bundesländern, drei den Kommunen und je drei den Wirtschafts- und zivilgesellschaftlichen Verbänden zu.⁷³
- Die auf Basis der zielgruppenspezifischen Foren entwickelten Maßnahmenvorschläge sollen durch die, durch öffentliche Ausschreibung ermittelte, wissenschaftliche Begleitung anhand vorher festgelegter Kriterien konsolidiert und veröffentlicht werden.⁷⁴
- Auf Basis eines so konsolidierten Maßnahmenkatalogs soll das Vermittler:innengremium erstmals zusammenkommen, um einen Austausch im Hinblick auf die Erfahrungen aus den zielgruppenspezifischen Foren zu ermöglichen. Der Austausch über die verschiedenen Perspektiven aus den zielgruppenspezifischen Foren soll auch einen Diskurs über den Maßnahmenkatalog einschließen. Die Inhalte der Diskussionen aus dem Vermittler:innengremium sollen durch die Vermittler:innen an die Zielgruppen rückgekoppelt werden.
- In einem weiteren Schritt sollen dann in sektorspezifischen Foren, die der Sektoruntergliederung des KSG entsprechen, zielgruppenübergreifende

⁶⁸ Hierzu vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 15.

⁶⁹ Zu den unterschiedlichen Voraussetzungen der Gruppen, etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 81 ff..

⁷⁰ Etwa Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 33; zur Kritik etwa prognos, Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, S. 32.

⁷¹ Etwa Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 33.

⁷² Von einer Überrepräsentation kann aufgrund der grundsätzlich gesellschaftlichen Ungleichgewichte bei den Einflussmöglichkeiten nicht gesprochen werden, vgl. in diese Richtung auch Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 16. Davon spricht aber etwa Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 33.

⁷³ Dazu Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, S. 14.

⁷⁴ Zu den Kriterien vgl. ebenda, S. 15.

Foren entstehen, um die aus dem Maßnahmenkatalog stammenden Maßnahmen sektorspezifisch zu diskutieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln oder abzuwandeln. Die Vertreter:innen der Zielgruppen sollen gleichmäßig auf die Sektoren verteilt werden. Die Maßnahmen sollen sich auch hier wieder an den zuvor festgelegten Kriterien orientieren, sind hierauf aber nicht beschränkt.

- Die auf dieser Basis der sektorspezifischen Foren entwickelten Maßnahmen sollen wiederum durch die wissenschaftliche Begleitung anhand der zuvor festgelegten Kriterien konsolidiert und veröffentlicht werden.⁷⁵ Dabei soll klar erkennbar sein, welche Zielgruppe Einfluss auf welche Maßnahme hatte.⁷⁶
 - Im Anschluss kommt wiederum das Vermittler:innengremium zusammen, um sich über den Prozess und die Inhalte der sektorspezifischen Foren auszutauschen und die Ergebnisse an die Zielgruppen rückzukoppeln.
 - Schließlich sollen die einzelnen Zielgruppen über den konsolidierten Maßnahmenkatalog mit Blick auf die einzelnen Maßnahmen abstimmen, um deutlich zu machen, welche Maßnahmen die einzelnen Zielgruppen der Bundesregierung zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität im Jahr 2035 empfehlen.
 - Die Maßnahmen, die wiederum von allen Zielgruppen eine Zustimmung erfahren haben, werden in einer durch die wissenschaftliche Begleitung konsolidierten Fassung der Bundesregierung durch das Vermittler:innengremium übergeben.
- Die Bundesregierung wird verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Konsultationsverfahrens den neuen Klimaplan 2035 vorzulegen. Dabei soll die Aufnahme und Abweichung von den Maßnahmen aus dem finalen Maßnahmenkatalog des Konsultationsverfahrens sowie der Einfluss der einzelnen Zielgruppen auf die einzelnen Maßnahmen dargestellt werden.⁷⁷
 - Etwaige bereits vor dem Abschluss des Konsultationsverfahrens angefertigten Entwurfss Fassungen des Klimaschutzplans sind unverzüglich auf der entsprechenden Online-Plattform zur Verfügung zu stellen, sodass die am Konsultationsverfahren Beteiligten gegebenenfalls auf der Online-Plattform hierauf reagieren können.⁷⁸ Diese Entwurfss Fassungen sollen jedoch nicht die Inhalte des noch laufenden Konsultationsverfahrens unterlaufen oder konterkarieren. Auf diese Weise soll einerseits die externe Einflussnahme auf den Konsultationsprozess unterbunden und gleichzeitig verhindert werden, dass interne Arbeitsentwürfe der

⁷⁵ Zu den Kriterien vgl. ebenda.

⁷⁶ In diese Richtung etwa Faas/Hueseemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 43.

⁷⁷ In diese Richtung etwa Faas/Hueseemann, Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, S. 43.

⁷⁸ Dazu Greenpeace, Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, S. 16.

Bundesregierung unkontrolliert durchgestochen werden, sodass nur einzelne Akteur:innen hierauf adäquat reagieren können.⁷⁹

- Zudem sind bereits präventiv Notfallpläne zu entwerfen, um im Falle der Erkenntnis, dass die bisher verfolgte Langzeitstrategie nicht ausreichend ist, schnell auf ein alternatives Szenario umsteigen zu können.⁸⁰ Diese präventive Darlegung hätte die Vorteile, dass im Fall einer sich anbahnenden Zielverfehlung schnellstmöglich nachgebessert werden könnte. Zudem verdeutlicht eine Gesamtbestandsaufnahme, welchen Strategien die Regierung den Vorzug einräumt, sodass Abwägungsprozesse transparent werden und in den öffentlichen Diskurs einfließen können. Dadurch wird auch verhindert, dass sich Ressorts aus dem Thema verabschieden, da sie dazu angehalten werden, sich aktiv und eingehend mit der Frage nach den besten Klimaschutzstrategien auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt können sie auch als Anreiz für verstärkte Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung dienen. Denn um Verschärfungen durch ein Aktionsprogramm zu vermeiden, müssen die erforderlichen Schritte schnell und konsequent umgesetzt werden.⁸¹
- Der Bundestag ist über die Ergebnisse in Form des Klimaschutzplanes zu informieren, um die demokratische Kontrollfunktion an dieser Stelle zu stärken.⁸²

VII. Regelungen zu Sofortprogrammen

i. S. d. § 8 anpassen

Die deutsche Regierung hat ihre selbst gesteckten Klimaziele wiederholt verfehlt und gerade im Verkehrs- und Energiesektor besteht noch erheblicher Nachsteuerungsbedarf.⁸³ Daher ist es ein wichtiger Schritt, zulässige Emissionsmengen für die einzelnen Sektoren festzulegen und somit die Minderung dieser THG-Emissionen einzelnen Verantwortungsbereichen der Ministerien zuzuweisen. Selbiges gilt für die Vorschreibung von Sofortprogrammen, für die Verfehlung von Emissionsminderungszielen.

Notwendige Regelungen:

- Nach § 8 muss die Bundesregierung bereits schnellstmöglich mit einem Sofortprogramm reagieren. Um diesen unbestimmten Rechtsbegriff zu konkretisieren, ist diese Frist auf 3 Wochen zu beschränken.⁸⁴ Entsprechend ist die Vorlagefrist für das zuständige Ministerium in § 8 Abs. 1 Satz 1 KSG ebenfalls zu verkürzen. Hier erscheinen anderthalb Wochen

⁷⁹ Ebenda.

⁸⁰ In diese Richtung auch Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaszutzziele der Bundesregierung, S. 303 f..

⁸¹ Ebenda, S. 295.

⁸² In diese Richtung auch WWF, Kurzexpertise – Stärkung des Parlamentes im Bundesklimaschutzgesetz, S. 5.

⁸³ Vgl. etwa Kersting, „Deutschland verfehlt seine Klimaszutzziele 2030 – Verbände mit scharfer Kritik“, Handelsblatt (05.03.2020), <https://www.handelsblatt.com/politik/international/treibhausgase-deutschland-verfehlt-seine-klimaszutzziele-2030-verbaeude-mit-scharfer-kritik/25613912.html> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

⁸⁴ Zur zeitlichen Unbestimmtheit auch WWF, Stellungnahme des WWF Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften“ (BT-Drs. 19/14337), S. 3.

sachgerecht. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass der Expert:innenrat für Klimafragen noch zum Sofortprogramm Stellung beziehen und die Bundesregierung beraten kann. Die Frist ist auch nicht zu knapp bemessen, da in den Klimaschutzprogrammen bereits Notfallpläne vorgesehen sein müssen, die die notwendigen Sofortprogramme bereits vorwegnehmen.⁸⁵

- Die Möglichkeit der Bundesregierung, nach § 8 Abs. 2 Satz 2 die Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung zu nutzen, ist aufgrund des engeren Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu streichen. Insbesondere soll so auch sichergestellt werden, dass die durch Sofortprogramme kurzfristig notwendigen Emissionsminderungen nicht im Ausland erbracht werden.
- Da sich in anderen Fällen der Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten der öffentliche Druck als unzureichend erwiesen hat,⁸⁶ erscheint es geboten, monetäre Sanktionsmechanismen einzuführen, Sanktionsmechanismen, um die Verantwortlichkeit der einzelnen Ministerien auch mit einem für die Ministerien spürbaren Nachteil zu verbinden.⁸⁷ In § 8 sollte demnach ein Absatz hinzugefügt werden, der die zuständigen Ministerien verpflichtet, bei der Überschreitung der Emissionsmengen in dem in ihrer Zuständigkeit liegenden Sektor pro überschüssiger Tonne THG-Emissionen einen Geldbetrag entsprechend der Umweltschadenskosten nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes⁸⁸ in einen noch zu schaffenden Klimaschutzfonds einzuzahlen.⁸⁹ Der Klimaschutzfonds soll der Förderung der biologischen Sequestrierung dienen und damit insbesondere der Aufforstung und der Vernässung von Mooren zur Schaffung natürlicher Treibhausgassenken. Somit wird unmittelbar versucht, sicherzustellen, dass die überschüssige Menge an CO₂-Emissionen, die bereits in die Atmosphäre gelangt ist, aus dieser wieder entnommen wird.

Grundsätzlich denkbar wäre es auch, die Sanktion so auszugestalten, dass für jede Tonne CO₂ über dem Jahresziel für das Folgejahr ein bestimmter Betrag für zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen aufgebracht werden muss und der Bundestag verpflichtet wird, zu diesem Zweck einen Nachtragshaushalt zu verabschieden.⁹⁰ Abgesehen von der haushaltsrechtlichen Problematik unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich verankerten Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3 i. V. m. Art. 115 Abs. 2 GG), wäre diese Regelung aber nach dem o. g. Vorschlag gar nicht erforderlich, weil davon auszugehen ist, dass bereits

⁸⁵ Vgl. dazu den Abschnitt **VII. Klimaschutzprogramme**.

⁸⁶ Z. B. bei der Überschreitung von Grenzwerten für Abgasemissionen oder Stickstoffüberschüssen.

⁸⁷ Zu einer etwaigen Selbstverpflichtung des Bundes zu einem Nachtragshaushalt Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 353 f. sowie WWF (2009), Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland – Juristisches Kurzgutachten des Ecologic Instituts, S. 34

⁸⁸ Vgl. dazu Umweltbundesamt, „Empfehlung zu den Klimakosten“, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/3_tab_uba-empfehlung-klimakosten_2019-01-17.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021). Die Kosten liegen danach derzeit bei 195 EUR / Tonne CO₂.

⁸⁹ Zu einer etwaigen Selbstverpflichtung des Bundes zu einem Nachtragshaushalt Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 353 f. sowie WWF (2009), Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland – Juristisches Kurzgutachten des Ecologic Instituts, S. 34.

⁹⁰ Ebenda.

die Sanktionszahlungen in der Regel dazu führen würden, dass der Bund zur Zielerreichung für das folgende Jahr höhere Finanzmittel für diesen Sektor bewilligen muss.⁹¹

Auch denkbar wäre eine automatische Erhöhung des CO₂-Preises in den entsprechenden Sektoren.⁹² Nach dem hiesigen Vorschlag für eine CO₂-Bepreisung ist allerdings bereits mit einem hohen CO₂-Preis-Niveau zu rechnen. Da der CO₂-Preis nur eine von vielen Maßnahmen sein kann, wäre eine weitere Preisintensivierung im Rahmen der Konzeptvorschläge von GermanZero nicht sinnvoll.

- Außerdem sollte in § 8 Abs. 3 klargestellt⁹³ werden, dass die zuständigen Minister:innen die Notwendigkeit der Sofortprogramme vor dem Parlament rechtfertigen und hierbei auf Fragen der Abgeordneten antworten. Dies hebt die Verantwortlichkeit der einzelnen Ministerien hervor und stellt die Relevanz parlamentarischer Kontrolle klar.

VIII. Regelungen für Klimaschutzprogramme

i. S. d. § 9 anpassen

Die Klimaschutzprogramme dienen der Konkretisierung der Klimapolitik innerhalb der einzelnen Sektoren. Aufgrund ihrer grundlegenden Bedeutung sind folgende Reformvorschläge zu erwägen:

Notwendige Regelungen:

- Die Überprüfung des Klimaschutzprogrammes soll nicht nur bei einer Fortschreibung des Klimaschutzplans, sondern auch zu Beginn einer neuen Legislaturperiode sowie nach einer entsprechenden Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen erfolgen. Damit wird das Monitoringverfahren im Hinblick auf das Klimaschutzprogramm konkretisiert.⁹⁴ Mit dem festgelegten Turnus, orientiert anhand der Legislaturperiode des Parlamentes, wird darüber hinaus eine parteiübergreifende Fortführung des Klimaschutzprogrammes sichergestellt.⁹⁵ Zudem wird den Stellungnahmen des Expert:innenrates für Klimafragen höheres Gewicht beigemessen.⁹⁶
- § 9 sollte dahingehend ergänzt werden, dass bei der Erstellung der Klimaschutzprogramme Notfallmaßnahmen in einem Stufenverhältnis beschrieben werden, die zu ergreifen wären, wenn die zulässigen Jahresemissionsmengen für einen Sektor überschritten wurden. So wird sichergestellt, dass im Falle der Notwendigkeit von Sofortprogrammen i. S. d. § 8 Abs. 2 bereits Maßnahmen und Politiken entwickelt wurde, die schnellstmöglich

⁹¹ Mit diesem Argument lehnt das Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 353 f. einen Nachtragshaushalt ab.

⁹² Dazu Agora Energiewende (2021), „Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU -Klimaschutzgesetz“, S. 14 f..

⁹³ Das Recht, dass das Parlament die Minister:innen vorladen und befragen kann besteht ohnehin, vgl. Art. 43 Abs. 1 GG.

⁹⁴ Für eine konkrete Zeitangabe auch Öko-Institut, Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz für Deutschland, S. 8.

⁹⁵ Für eine Orientierung an der Legislaturperiode auch WWF (2018), Klimaschutz und Energiewenderahmengesetz 2017, S. 22.

⁹⁶ Zur Notwendigkeit der Stärkung der Rolle des Expert:innenrates auch grundsätzlich etwa WWF, Stellungnahme des WWF Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/14337)“, S. 3.

umgesetzt werden können.⁹⁷ Zudem verdeutlicht eine Gesamtbestandsaufnahme, welchen Strategien die Regierung den Vorzug einräumt, sodass Abwägungsprozesse transparent werden und in den öffentlichen Diskurs einfließen können. Dadurch wird auch verhindert, dass sich Ressorts aus dem Thema verabschieden, da sie dazu angehalten werden, sich aktiv und eingehend mit der Frage nach den besten Klimaschutzstrategien auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt können sie auch als Anreiz für verstärkte Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung dienen. Denn um Verschärfungen durch ein Aktionsprogramm zu vermeiden, müssen die erforderlichen Schritte schnell und konsequent umgesetzt werden.⁹⁸

- Im Klimaschutzgesetz sollte eine Verpflichtung zur Festlegung einer globalen Klimastrategie innerhalb des Klimaschutzprogrammes festgeschrieben werden. Das Erfordernis der Entwicklung einer globalen Klimastrategie dient der Konkretisierung der Maßnahmen und Politiken Deutschlands im Hinblick auf die Unterstützung anderer Staaten nach dem Abkommen von Paris, sowie im Hinblick auf die Mitwirkung an Emissionen im Ausland, die mittelbar auf Deutschland zurückzuführen sind.⁹⁹ Zudem dient es als Verankerung einer deutschen Vorreiterrolle und Vorbildfunktion im internationalen Vergleich. Eine vergleichbare Regelung ist in Dänemark zu finden.¹⁰⁰ Unter die globale Klimastrategie fällt auch eine globale Finanzstrategie nach dem Vorbild der spanischen Regelung.¹⁰¹

Das einzufügende Initiativrecht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bezieht sich auf alle Maßnahmen, die im Klimaschutzprogramm Niederschlag finden können. Auf diese Weise wird verhindert, dass einzelne Ministerien notwendige Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung zurückhalten.¹⁰²

- Um die legislative Umsetzung der Klimaschutzprogramme schnellstmöglich zu erreichen, ist der Bundestag aufgerufen, innerhalb von 12 Monaten nach der Zustimmung des Bundestages ein entsprechendes Artikelgesetz zu verabschieden.¹⁰³

IX. Berichtspflicht i. S. d. § 10 erweitern

Die Berichtspflicht wird in § 10 Abs. 1 Satz 1 um Strukturindikatoren und weitere Aspekte ergänzt werden.¹⁰⁴ Bei der Berichterstattung kann sich die Bundesregierung auch auf bereits bestehende

⁹⁷ In diese Richtung auch Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, S. 303 f..

⁹⁸ Ebenda, S. 295.

⁹⁹ Dass der Klimaschutz eine nur global zu bewältigende Aufgabe ist, stellt auch das BVerfG fest, vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 149, 178, 197, 199 ff..

¹⁰⁰ Vgl. den Entwurf eines Klimagesetzes in Dänemark, S. 8,

<https://prodstoragehoeringspo.blob.core.windows.net/08a6728d-34de-4767-a47f-68f08091f325/Lovforslag%20-%20h%C3%B8ringsversion.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁰¹ Vgl. Art 43, https://www.miteco.gob.es/images/es/1anteproyectoleycyte_tcm30-487336.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021). So auch Saurer, „Perspektiven eines Bundesklimaschutzgesetzes“, NuR 2018, 581 (587).

¹⁰² So auch in anderem Zusammenhang WWF, Klimaschutz und Energiewendegesetz 2017, 2018, S. 24.

¹⁰³ So auch ebenda, S. 22 f.

¹⁰⁴ Öko-Institut, Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz für Deutschland, S. 11 f..

Monitoringverfahren wie bspw. nach § 63 EnWG (Netzausbau), § 98 EEG (Kraftwerksbestand und Energieeffizienz und deren Auswertung) stützen.¹⁰⁵

Notwendige Regelungen

- Die Berichtspflicht wird um folgende Punkte ergänzt:
 1. eine Bewertung der Auswirkungen von einzelnen Maßnahmen auf die Entwicklung der Treibhausgase in den einzelnen Sektoren,
 2. eine Übersicht und Bewertung aufgesetzter öffentlicher Fördertöpfe im Bereich des Klimaschutzes
 3. eine Analyse des privaten Investments im Bereich des Klimaschutzes
 4. die Bestands- und Investitionsentwicklung für Infrastrukturen von zentraler klimaschutzpolitischer Bedeutung
 5. die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Energieeffizienz
 6. die Entwicklung der Energieeffizienz in Schlüsselbereichen der Volkswirtschaft
 7. die Entwicklungen des Beitrags der erneuerbaren Energien zum Energieaufkommen insgesamt, in den verschiedenen Sektoren sowie die jeweiligen Kostenentwicklungen
 8. eine Prognose im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele i. S. d. §§ 1 und 3 sowie des Klimaschutzplanes
- Die benannten Strukturindikatoren reichen aber nicht aus für eine umfassendes Monitoring im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen des Bundes. Insoweit ist das Bundesumweltministerium zu beauftragen, innerhalb von einem Jahr eine Methodik für eine detaillierte Fortschrittsmessung vorzulegen. Hierbei kann es auf die bereits bestehende fachwissenschaftliche Debatte aufbauen. In diesem Kontext ist insbesondere eine Bündelung der Erkenntnisse und Kräfte aus den bestehenden Berichtspflichten und Arbeitseinsätzen von RNE, SRU und WBGU zu bedenken.
- Um ein entsprechend umfassendes Monitoring und die darauf aufbauende Berichtspflicht zu ermöglichen, ist das Monitoring des Umweltbundesamtes i. S. d. § 5 Abs. 1 entsprechend der Berichtspflicht zu erweitern. Das Umweltbundesamt erstellt insoweit die maßgebliche Grundlage für die Berichtspflicht der Bundesregierung. Damit ist das Umweltbundesamt auch personell massiv zu stärken, um dieser umfassenden Aufgabe unter Einbindung der Kräfte der bestehenden Beratungsgremien mit Umweltbezügen gerecht werden zu können.
- Sobald eine Überprüfung des Klimaschutzplans erfolgte und dies auch in der Berichtspflicht nach § 10 festgehalten wurde und der Expert:innenrat die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen, muss die Bundesregierung den Bericht im Bundestag vorstellen und auf Fragen der Abgeordneten eingehen.

¹⁰⁵ Vgl. Saurer, „Perspektiven eines Bundesklimaschutzgesetzes“, NuR 2018, 581 (586).

X. Expert:innenrat reformieren

Mit der Einrichtung eines unabhängigen Expert:innenrats für Klimafragen nach dem Vorbild des Committee on Climate Change im Vereinigten Königreich und vergleichbarer Gremien in den meisten Landesklimaschutzgesetzen¹⁰⁶ wurde eine wichtige Instanz geschaffen, um den komplexen politischen Transformationsprozess mit wissenschaftlich fundierten Bewertungen und Empfehlungen zu begleiten. Um diese Aufgabe effektiv wahrnehmen zu können, wäre es sinnvoll, den Expert:innenrat mit zusätzlichen Kompetenzen auszustatten.

Notwendige Regelungen

- Klarstellend sollte festgelegt werden, dass der Expert:innenrat die drei Funktionen der Beratung und Kontrolle der Bundesregierung und des Bundestages sowie der Befruchtung des öffentlichen Diskurses hat.¹⁰⁷
- Der RNE, SRU, WBGU sowie das Forum Klima-Allianz sollten ein Vorschlagsrecht bezüglich der Mitglieder des Expert:innenrates erhalten. Das Vorschlagsrecht der genannten wissenschaftlichen Begleitgremien sowie dem Forum sichert die Einbeziehung dieser bei der Begründung des Expert:innenrates für Klimafragen und dient dabei zugleich als Kompromiss zwischen der Begründung eines vollständig neuen Gremiums und der Nutzung einer bestehenden Institution für den Expert:innenrat für Klimafragen.¹⁰⁸ Das Vorschlagsrecht mildert zudem die Exekutivlastigkeit der Ausgestaltung des Expert:innenrates für Klimafragen.¹⁰⁹
- Die Wissenschaftsplattform Klimaschutz sollte aufgrund der Aufgabenüberschneidungen vollends im Expert:innenrat für Klimafragen aufgehen. In diesem Zuge ist auch die Mitgliederanzahl des Expert:innenrates auf 15 zu erhöhen.
- Spiegelbildlich zu den Regelungen im irischen „Climate Action and Low Carbon Development Act“ aus dem Jahr 2015 sollten klarstellende Regelungen dazu getroffen, welche Gründe die Mitgliedschaft im Expert:innenrat für Klimafragen ausschließen und welche Gründe für ein Ausscheiden sprechen.¹¹⁰ Bisher ist dies in einer materiell-gesetzlichen Verordnung geregelt und sollte formell-gesetzlich verankert werden.
- Die Einsetzung der Geschäftsstelle sollte auf Vorschlag des Expert:innenrates durch die Bundesregierung erfolgen. Dies sichert die Entscheidungshoheit des Expert:innenrates und mindert die Einflussmöglichkeiten der Bundesregierung auf das unabhängige Gremium.¹¹¹

¹⁰⁶ Vgl. BT-Drs. 19/14337 S. 35.

¹⁰⁷ Zu den Funktionen auch WWF, Klimaschutzgesetze in Europa – Überblick und Bedeutung für ein deutsches Klimaschutzgesetz, S. 28 f..

¹⁰⁸ Vgl. Saurer, „Perspektiven eines Bundesklimaschutzgesetzes“, NuR 2018, 581 (586); auf den Kompromiss hinweisend, Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 365 f. (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁰⁹ Zur Exekutivlastigkeit des Expert:innenrates in einem anderen Kontext auch WWF, Kurzexpertise – Stärkung des Parlamentes im Bundesklimaschutzgesetz, S. 7 f..

¹¹⁰ Vgl. Sec. 9, <http://www.irishstatutebook.ie/eli/2015/act/46/enacted/en/pdf> (zuletzt aufgerufen am 30.03.2020).

¹¹¹ Zur Rolle des Expert:innenrates auch WWF, Stellungnahme des WWF Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/14337)“, S. 3.

Bisher ist dies in einer materiell-gesetzlichen Verordnung geregelt und sollte formell-gesetzlich verankert werden.

- Um seinen Einfluss zu stärken, sollte der Expert:innenrat wie in Irland, den Niederlanden und Schweden¹¹² mit der Aufgabe betraut werden, jährlich ein Hauptgutachten¹¹³ vorzulegen in der er u. a. Stellung zu der Gesamtheit der ergriffenen und klima- und energiepolitischen Politiken und Maßnahmen, ggf. einem diesbezüglich bestehenden Nachbesserungsbedarf, sowie dem Beitrag der im Ausland erzielten Emissionsminderungen nimmt. Beachtung finden sollte auch die Abwägung der Maßnahmen mit ökonomischen und sozialen Auswirkungen.¹¹⁴ Dieses Hauptgutachten sollte gleichzeitig mit dem Haushaltsentwurf vorgelegt werden, um die politische Aufmerksamkeit zu erhöhen.¹¹⁵ Einjährige Berichte haben dabei den Vorteil, dass neben den mittel- und langfristigen Zielen, die der Expert:innenrat gem. Abs. 3 im Rahmen seiner Stellungnahme zum Klimaschutzplan und den Klimaschutzprogrammen ohnehin kommentiert, auch die kurzfristigen Maßnahmen einer Betrachtung zugeführt werden.¹¹⁶
- Zudem sollte Abs. 3 um Gelegenheiten erweitert werden, in denen die Bundesregierung verpflichtet ist, die Stellungnahmen des Expert:innenrates einzuholen. Nämlich dann, wenn sie (1.) einen Bericht i. S. d. § 10 veröffentlicht (2.) Sofortmaßnahmen i. S. d. § 8 Abs. 2 beschließt oder (3.) Maßnahmen zur klimaneutralen Organisation der Bundesverwaltung i. S. d. § 15 erlässt oder (4.) den Klimaschutzplan i. S. d. § 8a beschließt oder ändert. Diese Stellungnahmen können auch mit dem Hauptgutachten des Expert:innenrates einhergehen.
- Die autonome Stelle und des Expert:innenrats sollte durch die Befugnis gestärkt werden, auf eigene Initiativen Stellungnahmen und Gutachten im Hinblick auf 1. bereits beschlossene und Entwürfe zu noch zu beschließenden Bundesgesetzen und Rechtsverordnungen mit Klimabezügen, 2. Vorarbeiten zu Rechtsakten der EU mit Klimabezügen oder 3. Maßnahmen zur Umsetzung von Klimaprogrammen zu veröffentlichen.¹¹⁷ Die Bundesregierung sollte verpflichtet werden, innerhalb von drei Monaten auf diese Stellungnahmen reagieren und Abweichungen von den Empfehlungen zu begründen, damit die Befruchtung des

¹¹² Vgl. dazu ecologic (2020), „Climate Laws in Europe – Good Practices in Net-Zero Management“, S. 32.

¹¹³ Dies war im ursprünglich veröffentlichten Referent:innenentwurf zum KSG enthalten, vgl. § 13 Abs. 1 Satz

2 E-KSG, <https://www.klimareporter.de/images/dokumente/2019/02/ksg.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021); dazu auch BUND, Für ein neues Klimaschutzgesetz: Jährliche Kontrolle statt vager Versprechen, 2008, S. 3; AG Umwelt (2010), Naturschutz und Reaktorsicherheit der SPD-Bundestagsfraktion, Eckpunktepapier für ein Klimaschutzgesetz, S. 4 f., Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, S. 314 ff..

¹¹⁴ Darauf, dass dies dem Klimaschutzrecht inhärent ist, verweist auch das Umweltbundesamt,

„Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung“ S. 383

(zuletzt aufgerufen am 27.05.2021) sowie in diese Richtung auch Öko-Institut, Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz für Deutschland, S. 12.

¹¹⁵ Vgl. ecologic (2020), Climate Laws in Europe – Good Practices in Net-Zero Management“, S. 27 (im Hinblick auf die französische und schwedische Regelung).

¹¹⁶ So auch Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, S. 315 m.w.N..

¹¹⁷ Dazu auch WWF, Kurzexpertise – Stärkung des Parlamentes im Bundesklimaschutzgesetz, S. 10.

Diskurses auch tatsächlich gewährleistet wird.¹¹⁸ Es wäre zusätzlich denkbar, dass der Bundestag zumindest im Hinblick auf die Hauptgutachten des Expert:innenrates für Klimafragen reagiert und eine eigene Stellungnahme zur Reaktion der Bundesregierung auf das jeweilige Hauptgutachten abgibt.¹¹⁹ Dies erscheint aber nicht unbedingt erforderlich, weil die Hauptgutachten bereits durch die Verknüpfung mit der Haushaltsdebatte dem Diskurs des Bundestages und damit auch einer hinreichenden Öffentlichkeit zugeführt werden.

- Außerdem sollte klargestellt werden, dass der Expert:innenrat die zur ausreichenden Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen zugesichert bekommt. Insoweit soll der Expert:innenrat der Bundesregierung einen Vorschlag hinsichtlich der notwendigen Ressourcen unterbreiten, an dem sich die Bundesregierung zu orientieren hat. Aus diesem Grunde sollte auch die Anzahl der berufenen Expert:innen auf 15 angehoben werden.
- Überdies ist der Expert:innenrat dazu aufgerufen, sich mit dem auf EU-Ebene zu implementierenden Expert:innenrat auszutauschen, um insbesondere auch Befruchtungen aus dem internationalen Austausch zu erhalten, aber auch selbst Anstöße für weitergehende Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene geben zu können.
- Zudem sollte der Bundestag die Möglichkeit erhalten, zu beschließende Gesetze mit Klimabezug dem Expert:innenrat für eine Klimafolgenabschätzung zu übersenden um Stellungnahmen des Expert:innenrates – soweit Bezüge bestehen – in der Gesetzesbegründung zu berücksichtigen und Abweichungen hiervon zu begründen.¹²⁰ Dies sichert eine hinreichende Beachtung des Expert:innenrates im Gesetzgebungsverfahren.

XI. Bürger:innenrat einführen

Der Klimaschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Demnach muss auch die Gesellschaft maßgeblich an seiner Bewältigung und den politischen Entscheidungsprozessen beteiligt sein. Das bisherige politische System in Deutschland baut in dieser Hinsicht grundsätzlich¹²¹ auf das Prinzip der Repräsentation (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Dieses Prinzip der Repräsentativität gerät jedoch mehr und mehr unter Druck.¹²² Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben der zunehmenden Komplexität politischer Aufgaben¹²³ spielt etwa auch das offenbar zunehmende Bedürfnis nach einer stärkeren Kopplung von politischen Kräften und Bürger:innen

¹¹⁸ Ebenso auch ebenda, S. 11.

sowie Rodi/Stäsche et al., Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, S. 316.

¹¹⁹ So ebenda, S. 316.

¹²⁰ Vgl. zur Klimafolgenabschätzung bei Gesetzen, WWF, Kurzexpertise – Stärkung des Parlamentes im Bundesklimaschutzgesetz, S. 10 f.

¹²¹ Ausnahmen gelten etwa auf Landesebene – in Teilen mit jeweils anderslautenden Bezeichnungen – im Bereich von Volksinitiativen, Volksbefragungen, Volksbegehren und Volksabstimmungen.

¹²² Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 3.

¹²³ Und dies trifft gerade auf die globalen Herausforderungen des Klimawandels zu.

eine Rolle.¹²⁴ Die Bürger:innen verfügen hierbei insbesondere über ein mit der Zeit tendenziell ansteigendes Ausbildungsniveau, eine Fülle an Informationsmöglichkeiten sowie ein ausgeprägteres Gefühl des Individualismus,¹²⁵ die das (un)berechtigte Gefühl, schnell eine eigene Fachkompetenz aufbauen zu können, steigern.¹²⁶

Im Gegensatz dazu hat sich das politische System in den vergangenen Jahrzehnten nicht weiterentwickelt.¹²⁷ Bürger:innenräte bieten hier eine neue Perspektive. Bürger:innenräte ermöglichen den Bürger:innen die Teilhabe an der Vorbereitung konkreter politischer Entscheidungsprozesse.¹²⁸ Auf diese Weise erhalten Bürger:innen konkrete Einblicke auch in die Komplexität politischer Entscheidungen, was die Akzeptanz des demokratischen Systems steigern kann.¹²⁹ Mit dem deliberativen Ansatz schaffen die Bürger:innenräte zudem ein Gegengewicht zum zunehmenden Misstrauen gegenüber politischen Entscheidungsprozessen.¹³⁰ Damit wird der populistischen Kritik an der repräsentativen Demokratie eine Stärkung der Demokratie entgegengesetzt.¹³¹

Bürger:innenräte wurden aus diesen Gründen schon in Belgien¹³², Irland¹³³ oder Frankreich¹³⁴ erprobt. In Österreich sind sie bereits Teil der Verfassung des Bundeslandes Vorarlberg.¹³⁵ Auch das Europäische Parlament will einen Bürger:innenrat einbeziehen.¹³⁶ Unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble fand bereits ein Bürger:innenrat zu Rolle Deutschlands in der Welt statt.¹³⁷ Auch das Berliner Abgeordnetenhaus hat einer Volksinitiative zur Einsetzung eines Klima-Bürgerrates entsprochen.¹³⁸ In Deutschland sind die Bürger:innenräte in Baden-Württemberg schließlich schon gesetzlich verankert worden.¹³⁹

Insoweit ist ein neues Kapitel in den §§ 12a ff. einzufügen, in dem die Aufgabe, die Zusammensetzung sowie die institutionelle Einbettung des Bürger:innenrates dargelegt werden. Daneben wäre

¹²⁴ Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 3.

¹²⁵ Ebenda.

¹²⁶ Ebenda.

¹²⁷ Ebenda.

¹²⁸ Ebenda, S. 4.

¹²⁹ Ebenda.

¹³⁰ Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 5.

¹³¹ Ebenda.

¹³² Allianz Vielfältige Demokratie, Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl – Das Zufallsprinzip als Garant einer vielfältigen demokratischen Beteiligung: ein Leitfaden für die Praxis, S. 9.

¹³³ Vgl. dazu <https://www.citizensassembly.ie/en/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021) sowie weitergehend, Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 15 ff..

¹³⁴ Vgl. <https://www.conventioncitoyennepourleclimat.fr/en/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹³⁵ Vgl. Art. 1 Abs. 4 der Landesverfassung des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg sowie weitergehend, Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 14 f..

¹³⁶ Vgl. ebenda, S. 17 f.

¹³⁷ Vgl. für die Evaluation: Kirby/Freier et al. (2021), Evaluation des Bürgerrates Deutschlands Rolle in der Welt – Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation.

¹³⁸ Vgl. <https://www.buergerrat.de/aktuelles/klima-buergerrat-von-unten-in-berlin/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹³⁹ Vgl. das Gesetz über die dialogische Bürgerbeteiligung vom 4. Feb. 2021, <https://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=iLink&query=DialogB%C3%BCrgBetG+BW&psml=bsbawueprod.psml&max=true&aiz=true> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

etwa auch eine Einbindung in die Verfassung oder die Geschäftsordnung des Bundestages denkbar. Gegen eine Verankerung in der Verfassung spricht jedoch der noch junge Charakter der Bürger:innenräte, deren genaue Rolle im politischen Gefüge sich auch über Zeit wandelt.¹⁴⁰ Insoweit erscheint die verfassungsrechtliche Verankerung und die damit einhergehende Verankerung im politischen System zu früh. Zwar könnte eine Erprobung des Bürger:innenrates auch auf Basis eines Beschlusses des Bundestages erfolgen. Doch wurde ein Bürger:innenrat bereits erfolgreich unter der Schirmherrschaft des Bundestagspräsidenten Wolfgang Schäuble abgehalten. Damit ist es nun Zeit für eine weitergehende Institutionalisierung der Bürger:innenräte auf Bundesebene. Um ihre Wirkweise jedoch weiterhin zu erproben, werden sie zunächst nur auf klimarelevante Sachverhalte beschränkt (Klimaräte).

Notwendige Regelungen

- Hierbei sollte vor allem die Aufgabe des Klimarates klar hervorgehoben werden.¹⁴¹ Diese bezieht sich auf die Erstellung eines Meinungsbildes in Form eines Gutachtens, eines durch Zufall, aber anhand von Repräsentativitätskriterien ausgewählten Personenkreises.¹⁴² Dieses Meinungsbild dient als weitere Information für eine Entscheidungsfindung des Bundestages oder der Bundesregierung.¹⁴³
- Ein Klimarat sollte sowohl vom Bundestag, der Bundesregierung als auch den Bürger:innen einberufen werden können.¹⁴⁴ Dem Bundestag und der Bundesregierung kann es als weitere Informationsquelle dienlich sein, mit Hilfe derer eine Anbindung an die Bürger:innen abseits von schwankenden Meinungsumfragen hergestellt werden kann.¹⁴⁵ Der Bundestag ist hierbei von zentraler Bedeutung, weil er am ehesten dem Bild der unabhängigen und autonomen Politik entspricht, an den sich die Bürger:innen anbinden.¹⁴⁶ Die Zivilgesellschaft soll zudem die Möglichkeit haben eigene Themen in den Mittelpunkt zu rücken.¹⁴⁷ Je nach Initiator des Klimarates ist jedoch das diesbezügliche Verfahren anders auszugestalten:
 - Im Falle der Initiierung durch den Bundestag erfolgt die Themenfestlegung über den Ältestenrat, um möglichst eine Entpolitisierung der Initiierung zu erreichen.¹⁴⁸ Hierfür soll der Ältestenrat eine Kommission für Partizipative Demokratie

¹⁴⁰ Zur Veränderung über Zeit Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 13.

¹⁴¹ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 4.

¹⁴² Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 64.

¹⁴³ Ebenda, S. 64, 78.

¹⁴⁴ Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 13 f.

¹⁴⁵ Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 11, 13.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 11.

¹⁴⁷ Ebenda, S. 14.

¹⁴⁸ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 64 f..

einrichten.¹⁴⁹ In Zusammenarbeit mit dem jeweils fachlich zuständigen Ausschuss wird dann die konkrete Fragestellung ermittelt.¹⁵⁰ Im Anschluss stimmt das Plenum auf Vorschlag des Ausschusses über die Einsetzung des Klimarates ab.¹⁵¹

- Im Falle der Initiierung durch die Bundesregierung erfolgt die Themenfestlegung durch das fachlich zuständige Ministerium. Die Beschlussfassung erfolgt durch Kabinettsbeschluss. Um jedoch zu verhindern, dass es auf diesem Weg zu exekutiven Plebisziten kommt,¹⁵² müssen zusätzlich die gleichen Voraussetzungen wie bei durch Bürger:innen initiierten Klimaräten erfüllt sein. Alternativ kann die Bundesregierung dem Ältestenrat auf diesem Wege einen Vorschlag zur Initiierung eines Klimarates unterbreiten. Dieser muss dann wiederum vom Bundestag beschlossen werden.
- Im Falle der Initiierung durch Bürger:innen ist es einfachgesetzlich lediglich möglich, dem Bundestag darüber einen Vorschlag zur Initiierung eines Klimarates zu machen.¹⁵³ Um diesen Vorschlag zu unterbreiten, müssen 200.000 Bürger:innen die Initiative unterstützen.¹⁵⁴ Ein Quorum ist notwendig, um die überschwängliche Verwendung des Mittels des Klimarates zu verhindern und sicherzustellen, dass eine Mindestzahl an Bürger:innen das Ansinnen unterstützt.¹⁵⁵ Die Zahl 200.000 entspricht einer Annäherung an die bestehenden Quoren auf Landesebene, innerhalb der EU sowie des österreichischen Bundeslandes Vorarlberg für Volksinitiativen.¹⁵⁶ Da beim Klimarat aber im Unterschied zur Volksinitiative die im Parlament zu behandelnde Sachempfehlung noch nicht feststeht,¹⁵⁷ ist ein niedrigeres Quorum als bei Volksinitiativen zu wählen. Nach Erreichung des Quorums ist die Initiative an das Präsidium des Bundestages zu übergeben.¹⁵⁸ Der jeweils für die Sachfrage zuständige Ausschuss prüft dann die Zulässigkeit der Initiative.¹⁵⁹ Sodann entscheidet das Plenum des Bundestages, ob es den Klimarat auf Anregung der Initiative hin initiiert.¹⁶⁰

¹⁴⁹ Ebenda.

¹⁵⁰ In diese Richtung Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 6.

¹⁵¹ Zu den Möglichkeiten ebenda, S. 11.

¹⁵² Darauf verweist ebenda, S. 14.

¹⁵³ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 5.

¹⁵⁴ Dazu ausführlich Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 80 ff..

¹⁵⁵ Ebenda, S. 82.

¹⁵⁶ Ebenda, S. 81.

¹⁵⁷ Ebenda, S. 82.

¹⁵⁸ Ebenda, S. 80.

¹⁵⁹ In diese Richtung ebenda.

¹⁶⁰ Ebenda.

- Das Thema, dass vom Klimarat behandelt werden soll, muss
 - in die Zuständigkeit des Bundes fallen, da es sich um einen Klimarat auf Bundesebene handelt.¹⁶¹
 - in einer konkreten Fragestellung mit einer begrenzten Zahl von Unterfragen zusammengefasst sein.¹⁶²
 - politisch aktuell sein.¹⁶³
 - kontrovers diskutierbar sein.¹⁶⁴
 - der Lebenswirklichkeit der Bürger:innen nahekommen.¹⁶⁵
- Sowohl der Bundestag als auch die Bundesregierung werden im jeweiligen Fall verpflichtet das Gutachten des Klimarates zu behandeln.¹⁶⁶ Zudem müssen beide Organe im jeweiligen Fall einen Bericht über den weiteren Umgang mit dem Gutachten verfassen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen.¹⁶⁷ Die Bundesregierung muss dies innerhalb von zwei Monaten tun.¹⁶⁸ Der Bundestag wird dazu aufgerufen, es in dieser Frist zu tun.¹⁶⁹
- Zur Umsetzung des Klimarates wird eine Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet, um die notwendige politische Unabhängigkeit zu wahren.¹⁷⁰ So wird zugleich sichergestellt, dass die Klimaräte unabhängig von der Legislative bestehen können.¹⁷¹ Ihr alleiniger Zweck ist es, die initiierten Klimaräte durchzuführen.¹⁷² Sie kooperiert in dieser Hinsicht mit dem Bundestag und der Bundesregierung.¹⁷³ Eine besondere Aufgabe ist dabei die Auswahl der die Bürger:innen beratenden Expert:innen¹⁷⁴ sowie die öffentliche Ausschreibung einer wissenschaftlichen Evaluation des Klimarates.
- Im Weiteren sollte die Institutionalisierung des Klimarates näher definiert werden.
 - Dies meint zunächst die Personen, die Teil eines Klimarates sind.¹⁷⁵ Zur möglichst breiten Einbeziehung der tatsächlich von Entscheidungen betroffenen Bevölkerung sollte hierbei auf den Aufenthalt in Deutschland Bezug genommen werden.

¹⁶¹ In diese Richtung ebenda.

¹⁶² In diese Richtung ebenda sowie Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 7.

¹⁶³ Ebenda.

¹⁶⁴ Ebenda.

¹⁶⁵ Ebenda.

¹⁶⁶ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 2, 93, 71.

¹⁶⁷ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 93, 71 ff.

¹⁶⁸ Zur grundsätzlichen Möglichkeit vgl. ebenda, S. 75 f..

¹⁶⁹ Dem Bundestag selbst kann ohne Verfassungsänderung keine Frist gesetzt werden, vgl. ebenda, S. 61..

¹⁷⁰ Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 11 f..

¹⁷¹ Vgl. ebenda, S. 12.

¹⁷² Ebenda.

¹⁷³ Ebenda.

¹⁷⁴ Dazu ebenda, S. 9.

¹⁷⁵ Ebenda, S. 65.

Um die Flüchtigkeit des Aufenthaltes auszuschließen und eine gewisse Betroffenheit von politischen Entscheidungen sicherzustellen, sollte eine Aufenthaltsdauer von mindestens 5 Jahren gefordert werden. Damit hat die Person bereits die Dauer von über einer Legislatur in Deutschland verbracht. Gleichzeitig liegt diese Jahresgrenze unterhalb der grundsätzlich für die Einbürgerung geforderten 8-Jahres-Grenze, sodass die Teilnahme bereits vor einer etwaigen Einbürgerung möglich ist. Außerdem ist eine Altersgrenze von 16 Jahren zu definieren, weil so einerseits eine gewisse geistige Reife zur Behandlung komplexer Themen und andererseits die Einbeziehung der jüngeren Generationen sichergestellt werden kann.¹⁷⁶ Um die möglichst breite Einbeziehung der Gesellschaft zu ermöglichen, sollte die Teilnahme am Klimarat nur einmal möglich sein.

- Zudem sollte die Personenzahl, die Teil eines Klimarates sein, soll festgelegt werden. Hierbei ist die Teilnehmer:innenzahl auf 160 zu begrenzen, weil bei dieser Anzahl eine möglichst repräsentative Abbildung der Gesellschaft ermöglicht wird.¹⁷⁷
- Außerdem ist das Auswahlverfahren der Teilnehmer:innen zu konkretisieren.¹⁷⁸ Hierbei ist auf das Losverfahren zu rekurren, um möglichst ein breites Abbild der Gesellschaft zu erreichen.¹⁷⁹ Hierbei wird eine geschichtete Zufallsauswahl vorgenommen.¹⁸⁰ Bezüglich der Auswahlkriterien ist auf eine Zusammensetzung der Bürger:innen zu achten, die eine möglichst heterogene Zusammensetzung der deutschen Bevölkerung abbilden.¹⁸¹
- Die teilnehmenden Bürger:innen erhalten für ihre Teilnahme eine Entschädigung.¹⁸² Diese wird nicht auf etwaige staatliche Transferleistungen angerechnet. Insbesondere ist in Anlehnung an Art. 48 Abs. 2 Satz 3 GG zum Zwecke der Wahrnehmung der Teilnehmer:innenschaft am Klimarat die kostenlose Nutzung aller staatlichen Verkehrsmittel zu ermöglichen. In Anlehnung an Art. 48 Abs. 2 GG ist eine Kündigung aufgrund der Teilnahme an einem Klimarat unzulässig. Viel mehr ist für die Teilnahme Bildungsurlaub zu gewähren.¹⁸³ Zudem ist eine Kinder- und Familienbetreuung sowie ggf. auch ein Dolmetscher:innendienst sicherzustellen.¹⁸⁴ Auf diese Weise sollen Zugangshürden bei der Teilnahme abgemildert werden.¹⁸⁵

¹⁷⁶ Dies entspricht insoweit auch den Forderungen nach der Herabsetzung des Wahlalters auf 16, vgl. dazu etwa Fröhlich/Monath/Müller-Neuhof, „16 oder 18 Jahre – ab wann soll man wählen dürfen?“, Tagesspiegel (04.03.2019), <https://www.tagesspiegel.de/politik/wahlrecht-fuer-jugendliche-16-oder-18-jahre-ab-wann-soll-man-waehlen-duerfen/24061134.html> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁷⁷ Vgl. etwa den erst kürzlich stattgefundenen Bürger:innenrat Demokratie.

¹⁷⁸ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 65.

¹⁷⁹ Dazu Lietzmann/Renn et al., Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, S. 8.

¹⁸⁰ Ebenda.

¹⁸¹ Entgegen ebenda sollte es jedoch möglichst um eine repräsentative Zusammensetzung gehen.

¹⁸² Vgl. ebenda.

¹⁸³ Auf diese Möglichkeit verweist ebenda.

¹⁸⁴ In diese Richtung ebenda.

¹⁸⁵ Ebenda.

- Der Klimarat wird mindestens für die Dauer der Gutachtenerstellung, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren berufen. Er kommt mindestens einmal pro Quartal für eine Dauer von zwei Tagen zusammen. Der Klimarat soll dabei stets auch die Möglichkeit zur Online-Teilnahme ermöglichen.¹⁸⁶ Der Klimarat tagt grundsätzlich öffentlich,¹⁸⁷ kann aber unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Art. 42 Abs. 1 Satz 2, 3 GG die Öffentlichkeit ausschließen.
- Nach dem irischen Vorbild arbeitet der Klimarat nach den Prinzipien der Transparenz, Fairness, gleichberechtigten Teilnahme, Effizienz, Respekt und Kollegialität.¹⁸⁸
- Der Klimarat fällt seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.¹⁸⁹ Für weiteres gibt er sich eine Geschäftsordnung.¹⁹⁰

XII. Online-Plattform errichten

In Anlehnung an Art. 28 der Europäischen Governance-Verordnung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Reformgesetzes eine Online-Plattform zu errichten, auf der alle wesentlichen Informationen im Rahmen der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes veröffentlicht werden und der jeweilige Fortschritt graphisch anschaulich dargelegt wird. Insoweit reiht sich dies auch in die Open Government-Strategie der Bundesregierung ein.¹⁹¹ Insbesondere dient die Online-Plattform aber auch dem Austausch der föderalen Strukturen und der sie beratenden Gremien. Auch der Expert:innenrat für Klimafragen soll hierüber in Austausch mit anderen Gremien und Stake-Holder-Initiativen treten.¹⁹²

XIII. Klagerechte einführen

Um die ambitionierteren Klimaschutzverpflichtungen der staatlichen Gewalt nicht ins Leere laufen zu lassen und eine effektive Rechtsdurchsetzung zu gewährleisten, wäre es sinnvoll, begrenzte subjektive Klagerechte für anerkannte Umweltrechtsorganisationen und Individuen einzuführen. Neben einer Kontrolle der staatlichen Institutionen, würde dieses Klagerecht auch die öffentliche Aufmerksamkeit auf evidente Verstöße lenken.¹⁹³

¹⁸⁶ Ebenda.

¹⁸⁷ Ziekow, Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 67.

¹⁸⁸ Vgl. <https://www.citizensas-sembly.ie/en/what-we-do/key-principles-rules-procedures/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁸⁹ Ebenda.

¹⁹⁰ Ebenda.

¹⁹¹ Vgl. <https://www.open-government-deutschland.de/opengov-de> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

¹⁹² In diese Richtung auch WWF, Klimaschutzgesetze in Europa – Überblick und Bedeutung für ein deutsches Klimaschutzgesetz, S. 9.

¹⁹³ Zu letzterem, auch wenn die Einführung von subjektiven Klagerechten dort abgelehnt wird (mit dem Argument, dass bereits hinreichende Öffentlichkeit über andere Mechanismen – wie die Parlamentsarbeit – hergestellt würde), vgl. auch Umweltbundesamt, Das Klimaschutzrecht des Bundes – Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, S. 354 f. (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Notwendige Regelungen

- Dem KSG wäre eine Vorschrift hinzuzufügen, die anerkannte Verbände i. S. d. § 3 UmwRG sowie Individuen ermächtigt, eine feststellende Klimabeschwerde zu erheben, wenn offenkundig ist, dass
 - die beschlossenen oder zu beschließenden Sofortmaßnahmen i. S. d. § 8 Abs. 2 bei einer Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem bestimmten Sektor nicht ausreichen, um die Einhaltung der Grenzwerte für diesen Sektor in den folgenden Jahren zu gewährleisten.
 - das verabschiedete oder zu verabschiedende Klimaschutzprogramm i. S. d. § 9 nicht ausreicht, um der Langzeitstrategie der (Netto-)Treibhausgasneutralität des Klimaschutzplans zu genügen.
 - die dem Klimaschutzplan zu Grunde liegende Langzeitstrategie nicht ausreicht, um das Ziel der (Netto-)Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 zu erreichen.

Entsprechend dem Charakter der Verbandsbeschwerde müssten anerkannte Umweltrechtsorganisationen keine Möglichkeit einer individuellen Rechtsverletzung oder ein Feststellungsinteresse begründen. Selbiges würde auch für Individuen gelten. Damit wären Popularklagen in diesen engen Fällen möglich. Durch die Begrenzung auf diese drei evidenten Beschwerdebegehren sollte aber eine inflationäre Nutzung des Beschwerderechtes verhindert werden.

Die Form der Verbandsbeschwerde¹⁹⁴ würde zusätzlich sicherstellen, dass die Klimabeschwerde mit hinreichender Sachkunde genutzt und die Justiz nicht überlastet würde. Durch die Verbände könnten insbesondere auch die Klagen einer Vielzahl von – auch ausländischen –¹⁹⁵ Individuen gebündelt werden.

Grundsätzlich sollte die Beschwerde ohne Fristenfordernis zulässig sein, da die Beschwerden ohnehin aufgrund des Sachzusammenhangs der Beschwerdegegenstände zeitnah eintreffen würden. Eine Verwirkung sollte aus Gründen des Rechtsfriedens jedenfalls nach 10 Jahren anzunehmen sein.

Die Beschwerde sollte zudem nur feststellenden Charakter haben, da vom Staat grundsätzlich erwartet werden kann, dass dieser wegen der Bindung durch Art. 20 Abs. 3 GG gerichtliche Entscheidungen befolgt. Bereits der öffentliche Diskurs um die Entscheidung sollte im Zweifel ausreichen, um ein hinreichendes Druckpotenzial in einem demokratischen Rechtsstaat zu erzeugen. Zudem sind Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber dem Staat schwer vorstellbar. Die Nichtigkeitserklärung von Klimaschutzplänen, Klimaschutz- oder Sofortprogrammen hätte mangels Wiederholungsverbot in den Grenzen des verfassungsrechtlichen Gebots der Organtreue eine geringe Wirkung. Zumal ist der normative Charakter von Klimaschutzplänen, Klimaschutz- oder

¹⁹⁴ Klinger, „Das Sterben der Kohlekraftwerke oder: Zeit für eine Klimaschutz-Verbandsklage?“, ZUR 2010, 169 f..

¹⁹⁵ Das Bundesverfassungsgericht ist etwa der Anerkennung von Schutzpflichten gegenüber Ausländer:innen nicht abgeneigt, vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 175 sowie zuvor Urteil vom 19. Mai 2020 - 1 BvR 2835/17, Rn. 88 ff..

Sofortprogramm fraglich, sodass sie schon aufgrund ihres politischen Charakters gar nicht für nichtig erklärt werden könnten.

Die Zuständigkeit sollte dem Senat des BVerfG zugewiesen werden, um langwierige Prozesse zu vermeiden und die Autorität der Entscheidung zu unterstreichen. Einem etwaigen Eilbedürfnis der Entscheidungen kann dann auch über die Form der einstweiligen Beschwerde nach § 32 BVerfGG abgeholfen werden. Dabei wird insbesondere im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle von Sofortprogrammen regelmäßig eine Vorwegnahme der Hauptsache notwendig und damit zulässig sein.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht erst kürzlich die rechtliche Durchsetzbarkeit und Grundrechtsrelevanz des Art. 20a GG im Hinblick auf die Einhaltung der Klimaschutzziele im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde anerkannt.¹⁹⁶ Dies jedoch explizit nicht für Verbände.¹⁹⁷ Aufgrund der strengen Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts bzw. der weiten Einschätzungsprärogative, die das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber hier gewährt,¹⁹⁸ ist das Klimaschutzgesetz in seiner Justiziabilität aber wohl weiterhin begrenzt. Der Nachweis, dass ein Klimaschutzplan, Klimaschutz- oder Sofortprogramm einen Menschen in seinen Grundrechten verletzt, dürfte damit weiterhin schwer zu erbringen sein, sofern der Gesetzgeber hier hinreichende Maßstäbe vorgibt. Die Messlatte hierfür scheint derzeit nicht sehr hoch zu sein. Trotz der Tatsache, dass das Emissionsbudget Deutschland nach den jetzigen Emissionsplanungen nach dem KSG bereits 2030 nahezu aufgebraucht sein dürfte,¹⁹⁹ hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts in seiner Entscheidung letztlich nur gefordert, dass zur Sicherstellung eines grundrechtskonformen Transformationspfades hin zur Klimaneutralität, die Emissionsminderungen ab dem Jahr 2030 bis zum Jahr 2050 durch den Gesetzgeber näher definiert werden.²⁰⁰ Trotz der damit auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannten in erheblichem Maße erforderlichen Kraftanstrengungen der Gesellschaft, Klimaneutralität auf Basis eines geringen Restbudgets in einem kurzen Zeitraum zu erreichen,²⁰¹ wurden die Emissionszuteilungen bis zum Jahr 2030 aufgrund rechnerischer Unsicherheiten nicht für verfassungswidrig erklärt.²⁰² Der Gesetzgeber hat lediglich den Auftrag erhalten, einen grundrechtskonformen Transformationspfad aufzuzeigen, wie Klimaneutralität unter diesen Bedingungen ab 2030 möglich sein soll.²⁰³ Obwohl das Bundesverfassungsgericht hier anerkennt, dass dies unter den gegebenen Emissionszuteilungen für die Zeiträume vor 2030 in grundrechtskonformer Weise kaum vorstellbar erscheint,²⁰⁴ hofft es womöglich schlicht darauf, dass der Gesetzgeber aufgrund der Unmöglichkeit der Aufgabe und des damit einhergehenden öffentlichen Drucks auch die Emissionsbudgets für die Zeiträume vor 2030 überdenkt.

Der Nachweis, dass ein Klimaschutzplan, Klimaschutz- oder Sofortprogramm einen Menschen in seinen Grundrechten verletzt, dürfte damit weiterhin schwer zu erbringen sein. Nur weil bspw. ein

¹⁹⁶ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 96, 205 ff..

¹⁹⁷ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 136 f..

¹⁹⁸ Vgl. etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 195, 215.

¹⁹⁹ Etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 195

²⁰⁰ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 266.

²⁰¹ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 246.

²⁰² Etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 215.

²⁰³ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 266.

²⁰⁴ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 246.

Sofortprogramm nicht ausreicht, um die Emissionsbudgets eines Sektors noch einzuhalten, muss dies nicht mit einer Grundrechtsverletzung einhergehen. Dies insbesondere auch deshalb, weil Art. 20a GG nicht abwägungsfest ist²⁰⁵, nicht ausgeschlossen wäre, dass andere Maßnahmen die Fehler des Sofortprogrammes ausgleichen könnten,²⁰⁶ und es viel mehr die staatlichen Maßnahmen auf Basis von Klimaschutzplan, Klimaschutz- oder Sofortprogramm sind, die in Grundrechte eingreifen. Insoweit gehen die hier gewährten Beschwerderechte insbesondere aufgrund ihrer spezifischen Ausrichtung auf drei sehr konkrete Beschwerdegegenstände über die bisherigen Beschwerdemöglichkeiten im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde hinaus und stehen parallel zu den in der Verfassung garantierten Möglichkeiten gerichtlichen Rechtsschutzes.

XIV. Berücksichtigungsgebot i. S. d. § 13 konkretisieren

Das Berücksichtigungsgebot in § 13 verpflichtet den Staat, bereits bei Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG sowie die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (vgl. § 13 Abs. 1). Damit der Staat seiner Vorbildrolle jedoch gerecht wird, sollten die Zwecke und Ziele des KSG nicht nur berücksichtigt werden, sondern verbindlich eingehalten werden.

Notwendige Regelungen:

- Insoweit ist das Berücksichtigungsgebot zu einer Berücksichtigungspflicht weiterzuentwickeln.²⁰⁷
- Zudem erscheint es – wie bereits in einem Referent:innenentwurf vorgeschlagen –²⁰⁸ sinnvoll, den Klimaschutz mit Blick auf die notwendigen Investitionsentscheidungen des Staates auch in finanzieller Sicht zu konkretisieren. Jedoch erscheint die Orientierung am Preis des Bundesemissionshandels als zu wenig ambitioniert, da er gegenwärtig noch nicht die tatsächlichen Umweltschadenskosten abbilden wird.²⁰⁹ Damit hat der Staat bei seinen Entscheidungen die Umweltschadenskosten nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes bei seinen Investitionsentscheidungen zu Grunde zu legen.²¹⁰

²⁰⁵ Etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 198.

²⁰⁶ Auch wenn der Gehalt des Art. 20a GG mit dem fortschreitenden Klimawandel und dem zunehmenden Verbrauch des verbleibenden Emissionsbudgets weiter abnimmt, vgl. dazu etwa BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 120; zur Möglichkeit der Fortentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, Rn. 170.

²⁰⁷ Agora Energiewende (2021), Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes – Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU-Klimaschutzgesetz, S. 16 f..

²⁰⁸ Abrufbar unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/ksg_aendg_refe/Entwurf/ksg_aendg_refe_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

²⁰⁹ DNR, „Reform des Klimaschutzgesetzes: Ein Schritt in die richtige Richtung“, Pressemitteilung (12.05.2021), <https://www.dnr.de/presse/pressemitteilungen/pm-2021/ueberarbeitung-klimaschutzgesetzes/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

²¹⁰ Agora Energiewende (2021), Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes – Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU-Klimaschutzgesetz, S. 16 f..

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetz ist oder sind:

1. Treibhausgase: Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Schwefelhexafluorid (SF₆), Stickstofftrifluorid (NF₃) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW) gemäß Anhang V Teil 2 der Europäischen Governance-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung **sowie Nicht-Methan-flüchtige organische Verbindung (NMVOC)**;

[...]

7. **Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken;**
8. ~~7.~~ **Klimaschutzplan: die deutsche Langfriststrategie nach dem Übereinkommen von Paris und nach Artikel 15 der Europäischen Governance-Verordnung, jedoch mit dem Ziel die Netto-Treibhausgasneutralität bereits im Jahre 2035 zu erreichen und das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibende Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasen einzuhalten;**
9. ~~8.~~ **Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft: der in Anlage 1 Nummer 7 definierte Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft; für diesen Sektor sind ~~§ 3 Absatz 1 und die §§ 4, 7 und 8 nicht anzuwenden.~~**
9. ~~Netto-Treibhausgasneutralität: das Gleichgewicht zwischen den anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen aus Quellen und dem Abbau solcher Gase durch Senken.~~

Abschnitt 2 Klimaschutzziele und Jahresemissionsmengen

§ 3 Emissionsbudget und Nationales Klimaschutzziele

- (1) ~~Die Treibhausgasemissionen werden im Vergleich zum Jahr 1990 schrittweise wie folgt gemindert.~~
 1. ~~bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent,~~
 2. ~~bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent.~~

¹Das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibende Emissionsrestbudget beträgt 3 Gigatonnen Treibhausgasemissionen ab dem 01.01.2022. ²Das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibende Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen soll

a) spätestens alle drei Jahre

b) oder aufgrund einer entsprechenden Stellungnahme des Expertenrates für Klimafragen durch den Bundestag auf die Wirksamkeit hinsichtlich der Einhaltung des Ziels, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen, überprüft

und gegebenenfalls angepasst werden. ³Die Überprüfung soll vor Abschluss der Revision des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung im Sinne des § 8b Abs. 5 beendet sein. ⁴Eine Grundlage für die Überprüfung erarbeitet das Umweltbundesamt unter Heranziehung des Expertenrates für Klimafragen. ⁵Das Ergebnis der Überprüfung ist auf der Online-Plattform im Sinne des § 26 zu veröffentlichen.

- (2) Bis zum Jahr 2045 werden die Treibhausgasemissionen so weit gemindert, dass Netto-Treibhausgasneutralität erreicht wird. ¹Darüber hinaus ist spätestens bis zum Jahr 2035 die Netto-Treibhausgasneutralität zu erreichen. ²Nach dem Jahr 2050 2035 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.
- (3) Die Möglichkeit, die nationalen Klimaschutzziele **Ziele im Sinne des Abs. 1 und 2** teilweise im Rahmen von staatenübergreifenden Mechanismen zur Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen, ~~bleibt unberührt.~~ **ist darauf zu begrenzen, dass ein Maximum von 1,9 Gigatonnen Treibhausgasemissionen der zu mindernden Treibhausgase über diese Mechanismen eingespart werden kann.**
- (4) ¹Sollten zur Erfüllung europäischer oder internationaler Klimaschutzziele höhere nationale Klimaschutzziele erforderlich werden, so leitet die Bundesregierung die zur Erhöhung der Zielwerte nach Absatz 1 **und 2** notwendigen Schritte ein. ²Klimaschutzziele können erhöht, aber nicht abgesenkt werden.

§ 3a

Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

- (1) ¹Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll gestärkt werden. ²Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll wie folgt verbessert werden:
 1. auf mindestens minus 25[...] Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2030[...],
 2. auf mindestens minus 35[...] Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2040[...],
 3. auf mindestens minus 40[...] Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bis zum Jahr 2045[...].Grundlage für die Emissionsbilanzen sind die Daten nach § 5 Absatz 2 Nummer 3.
- (2) ¹Für die Einhaltung der Ziele nach Absatz 1 ist das aufgrund seines Geschäftsbereichs für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft überwiegend zuständige Bundesministerium verantwortlich. ²Es hat die Aufgabe, die für die Einhaltung der Ziele nach Absatz 1 erforderlichen nationalen Maßnahmen vorzulegen und umzusetzen. ³§ 4 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,
 1. die Anrechnung und Verbuchung gemäß unionsrechtlicher Vorgaben zu regeln,
 2. den Umgang mit und die Anrechenbarkeit von natürlichen Störungen zu regeln,
 3. nähere Bestimmungen zu den Methoden und Grundlagen für die umfassende Berichterstattung über Treibhausgasemissionen und den Abbau von Kohlendioxid im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft, insbesondere zur Erstellung der jährlichen Emissionsbilanzen nach Absatz 1, zu erlassen, und
 4. nähere Bestimmungen zur Erhebung, Nutzung und Auswertung von Daten der Fernerkundung, insbesondere mittels satellitengestützter Systeme, für die Treibhausgas-Berichterstattung für den Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zu erlassen.

§ 3b

Allgemeine Klimapflicht

Jede Person hat die Pflicht, nach den eigenen Möglichkeiten zur Erreichung der Ziele im Sinne der §§ 1 und 3 beizutragen

§ 4

Zulässige Jahresemissionsmengen und ~~jährliche Minderungsziele, Verordnungsermächtigung~~

- (1) ~~Zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele nach § 3 Absatz 1~~ **Einhaltung des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen** werden jährliche Minderungsziele durch die Vorgabe von Jahresemissionsmengen für die folgenden Sektoren festgelegt:

1. Energiewirtschaft,
2. Industrie,
3. Verkehr,
4. Gebäude,
5. Landwirtschaft,
6. Abfallwirtschaft und Sonstiges.

²Die Emissionsquellen der einzelnen Sektoren und deren Abgrenzung ergeben sich aus Anlage 1.

³Die Jahresemissionsmengen für den Zeitraum bis zum Jahr ~~2030~~**2035** richten sich nach Anlage 2.

⁴Die Treibhausgasemissionen sinken zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen in den Sektoren nach Absatz 1 Ziffer 2 bis 6 jährlich zumindest linear. ⁵Im Sektor Energiewirtschaft sinken die Treibhausgasemissionen zwischen den angegebenen Jahresemissionsmengen möglichst stetig. **⁶Die sektoralen Emissionsminderungen zur Einhaltung des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasemissionen sind schnellstmöglich zu erreichen.** ⁷Die so festgelegten Jahresemissionsmengen sind verbindlich und müssen

a) spätestens alle drei Jahre

b) oder auf Basis einer entsprechenden Stellungnahme des Expertenrates für Klimafragen

durch die Bundesregierung auf die Wirksamkeit hinsichtlich der Einhaltung des Ziels, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst 1,5 Grad zu begrenzen, überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. ⁸Die Überprüfung soll vor Abschluss der Revision des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung im Sinne des § 8b Abs. 5 beendet sein.

⁹Eine Grundlage für die Überprüfung erarbeitet das Umweltbundesamt unter Heranziehung des Expertenrates für Klimafragen. ¹⁰Das Ergebnis der Überprüfung ist auf der Online-Plattform im Sinne des § 26 zu veröffentlichen. ¹¹Die Bundesregierung wird die in Anlage 2 festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen im Lichte möglicher Änderungen der Europäischen Klimaschutzverordnung und der Europäischen Emissionshandelsrichtlinie zur Umsetzung des erhöhten Klimaziels der Europäischen Union für das Jahr 2030 überprüfen und spätestens sechs Monate nach deren Inkrafttreten einen Gesetzgebungsvorschlag zur Anpassung der zulässigen Jahresemissionsmengen in Anlage 2 vorlegen, soweit dies erforderlich erscheint. ~~Die jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2031 bis 2040 richten sich nach Anlage 3. Spätestens im Jahr 2032 legt die Bundesregierung einen Gesetzgebungsvorschlag zur Festlegung der jährlichen Minderungsziele für die Jahre 2041 bis 2045 vor.~~ ¹³Die Aufteilung der jährlichen Minderungsziele in zulässige Jahresemissionsmengen für die einzelnen Sektoren für die Jahre 2031 bis 2045 erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß Absatz 6. ~~Die Jahresemissionsmengen und jährlichen Minderungsziele sind verbindlich, soweit dieses Gesetz auf sie Bezug nimmt. Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nicht begründet.~~

[...]

- (5) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres zu ändern. ²**Dieser Mechanismus kann nicht eingesetzt werden, um eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem Sektor zu verhindern.** ³**Die Bundesregierung muss eine Änderung die Jahresemissionsmengen der Sektoren in Anlage 2 mit Wirkung zum Beginn des jeweils nächsten Kalenderjahres in Betracht ziehen, wenn der Expertenrat eine entsprechende Stellungnahme abgibt.** ⁴Diese Veränderungen müssen im Einklang mit der Erreichung der ~~des~~ **Klimaschutzziele Klimaschutzziels** dieses Gesetzes, **des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets von 3,0 Gigatonnen** und mit den unionsrechtlichen Anforderungen stehen. ⁵Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages. ⁶**Der Deutsche Bundestag kann diese Zustimmung davon abhängig machen, ob Änderungswünsche übernommen werden.** ⁷Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.
- (6) Durch Rechtsverordnung legt die Bundesregierung die jährlich in grundsätzlich gleichmäßigen Schritten absinkenden zulässigen Jahresemissionsmengen der einzelnen Sektoren im Jahr 2024 für die Jahre 2031 bis 2040 und im Jahr 2034 für die Jahre 2041 bis 2045 fest. Diese Jahresemissionsmengen müssen im Einklang stehen mit der Erreichung der nationalen Klimaschutzziele dieses Gesetzes, mit den jährlichen Minderungszielen gemäß Absatz 1 Satz 6 und 7 und den unionsrechtlichen Anforderungen. Dabei ist sicherzustellen, dass in jedem Sektor deutliche Reduzierungen der Treibhausgase erreicht werden. Die zulässigen Jahresemissionsmengen gelten, soweit nicht auf der Grundlage des § 4 Absatz 7 eine abweichende Regelung getroffen wird. Rechtsverordnungen nach Satz 1 bedürfen der Zustimmung des Deutschen Bundestages. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt. **(aufgehoben)**
- (7) Die Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag im Jahr 2028 einen Bericht zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen Entwicklungen vorlegen. In dem Bericht wird die Bundesregierung auch untersuchen, ob in der Zeit ab dem Jahr 2031 im Lichte dieser Entwicklungen auf die Zuweisung von zulässigen Jahresemissionsmengen für einzelne Sektoren verzichtet werden kann. In diesem Fall legt die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.

[...]

§ 8

Sofortprogramme bei Überschreitungen des Jahresemissionsmengen

- (1) ¹Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so legt das nach § 4 Absatz 4 zuständige Bundesministerium der Bundesregierung innerhalb von drei Monaten zehn Tagen nach der Vorlage der Bewertung der Emissionsdaten durch den Expertenrat für Klimafragen nach § 11 Absatz 1 ein Sofortprogramm für den jeweiligen Sektor vor, das die Einhaltung der Jahresemissionsmengen des Sektors für die folgenden Jahre sicherstellt. ²**Das Sofortprogramm kann sich insbesondere an den Notfallmaßnahmen im Sinne des § 8b Abs. 1 S. 2 orientieren.**
- (2) ¹Die Bundesregierung berät über die zu ergreifenden Maßnahmen im betroffenen Sektor oder in anderen Sektoren oder über sektorübergreifende Maßnahmen und beschließt diese **schnellstmöglich innerhalb von drei Wochen**. ²Dabei kann sie die bestehenden Spielräume der Europäischen Klimaschutzverordnung berücksichtigen und die Jahresemissionsmengen der Sektoren gemäß § 4 Absatz 5 ändern. ³Vor Erstellung der Beschlussvorlage über die Maßnahmen sind dem Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion zur

Prüfung zu übermitteln. ³Das Prüfungsergebnis wird der Beschlussvorlage beigelegt.

- (3) ¹Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über die beschlossenen Maßnahmen. ²**Dabei hat zudem der jeweils verantwortliche Minister die dem Sofortprogramm zu Grunde liegenden Maßnahmen im Parlament darzustellen und auf Fragen der Abgeordneten zu antworten. ³Insbesondere sind die Gründe für die Notwendigkeit des Sofortprogrammes durch den jeweils zuständigen Minister darzulegen.**
- (4) Für den Sektor Energiewirtschaft sind die Absätze 1 bis 3 beginnend mit dem Berichtsjahr 2023 im Turnus von drei Jahren entsprechend anzuwenden.

§ 8a

Ministerielle Strafzahlung

- (1) Weisen die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 eine Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmenge für einen Sektor in einem Berichtsjahr aus, so zahlt das für diesen Sektor zuständige Bundesministerium in den Energie- und Klimafonds je überschüssiger Tonne Treibhausgasemissionen unverzüglich einen Geldbetrag ein, welcher den Umweltschadenskosten nach den jeweils gegenwärtigen Berechnungen des Umweltbundesamtes entspricht.
- (2) Das für Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt die in den Energie- und Klimafonds eingezahlten Gelder jeweils binnen eines Jahres zur Stärkung natürlicher und technischer Treibhausgassenken ein.

Abschnitt 3

Klimaschutzplanung

§ 8b

Verpflichtung zur Vorlage eines Klimaschutzplans

- (1) Die Bundesregierung muss auf Grundlage des im Rahmen eines Konsultationsverfahrens nach den §§ 8c bis 8j beschlossenen Maßnahmenkatalogs einen Klimaschutzplan erstellen, der eine konkrete Langzeitstrategie zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen beinhaltet.
- (2) Im Klimaschutzplan sind auch alternative, in einem Stufenverhältnis angeordnete Maßnahmen und Politiken (Notfallmaßnahmen) vorzusehen, die zu ergreifen sind, wenn sich herausstellt, dass die bisher verfolgte Langzeitstrategie des jeweiligen Klimaschutzplans nicht ausreicht um eine Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie die Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen treibhausgasen zu erreichen.
- (3) Im Klimaschutzplan werden Abweichungen von dem im Konsultationsverfahren beschlossenen Maßnahmenkatalog kenntlich gemacht und die entsprechenden Abweichungen begründet.
- (4) Die Vorlage des Klimaschutzplanes erfolgt spätestens drei Monate nach Abschluss des Konsultationsverfahrens (Fortschreibung des Klimaschutzplans).
- (5) ¹Der Klimaschutzplan im Sinne des Absatz 1 Satz 1 ist nach dem Zeitpunkt nach Absatz 4 spätestens
 - a) alle drei Jahre oder
 - b) auf Basis einer entsprechenden Stellungnahme des Expertenrates für Klimafrageneiner Revision zu unterziehen. ²Ziel der Revision ist es festzustellen ob der jeweilige Klimaschutzplan eine geeignete Langzeitstrategie zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2035 und der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen enthält. ³Kommt die Revision zu dem Ergebnis, dass der Klimaschutzplan keine geeignete Langzeitstrategie zur Erreichung der

Klimaneutralität im Jahr 2035 sowie zur Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen hat, so tritt an die Stelle des Zusammentritt der ersten Bundesregierung der 19. Legislaturperiode in § 8f Absatz 2 Satz 1 das Ende der Revision im Sinne des Absatz 5 Satz 1.

§ 8c

Ziel des Konsultationsverfahrens

¹Ziel des gemäß der folgenden Absätze durchzuführenden Konsultationsverfahrens ist die Beratung der Bundesregierung bei der Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie die Einhaltung eines Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen. ²Sämtliche Vorgänge im Konsultationsverfahren werden an diesem Ziel ausgerichtet und hierauf beschränkt.

§ 8d

Vorbereitung des Konsultationsverfahrens

- (1) Die Bundesregierung legt den Beteiligten des Konsultationsverfahrens spätestens drei Monate vor dem gemäß § 8f Absatz 2 festgelegten Beginn des Konsultationsverfahrens einen Maßnahmenkatalog vor, der Vorschläge für umsetzbare Maßnahmen zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 beinhaltet.
- (2) Ein gemäß § 8f Absatz 3 Satz 2 zu besetzendes Leitungsgremium beauftragt auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung sowohl Träger für die Umsetzung und Organisation des Konsultationsverfahrens als auch für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Konsultationsverfahrens.

§ 8e

Mitwirkung der Beteiligten

- (1) Den Beteiligten sind spätestens drei Monate vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens gemäß § 8f Absatz 2 die Abläufe, Ziele und Grenzen, sowie ihre Rollen innerhalb des Konsultationsverfahrens mitzuteilen und zu veröffentlichen.
- (2) Die Beteiligten können bis zwei Monate vor Beginn des Konsultationsverfahrens Stellungnahmen
 - a) mit Bezug zum Ablauf des Konsultationsverfahrens
 - b) sowie zur Erreichung des Ziels der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen und der Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2035auf der Online-Plattform i. S. d. § 26 einreichen.
- (3) Die Stellungnahmen der Beteiligten sind innerhalb eines Monats zu prüfen und gegebenenfalls Änderungen am Ablauf des Konsultationsverfahrens vorzunehmen.

§ 8f

Ablauf des Konsultationsverfahrens

- (1) Das Konsultationsverfahren erstreckt sich auf maximal 15 Monate.
- (2) ¹Das Konsultationsverfahren beginnt spätestens fünf Monate nach dem ersten Zusammentritt der neuen Bundesregierung der 19. Legislaturperiode. ²Es ist mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten.
- (3) ¹Die Leitung des Konsultationsverfahrens obliegt dem Leitungsgremium. ²Das Leitungsgremium

stellt eine ressortübergreifende Gruppe dar bestehend aus jeweils einem der parlamentarischen Staatssekretäre aller Ministerien.

§ 8g

Verfahrensordnung für das Konsultationsverfahren

- (1) ¹Das Leitungsgremium beschließt spätestens drei Monate vor dem festgelegten Beginn des Konsultationsverfahrens eine Verfahrensordnung, die mindestens die folgenden Punkte enthält:
- a) die konkreten Ziele und Grenzen des Konsultationsverfahrens,
 - b) die Rollen, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und die konkrete Zusammensetzung der am Konsultationsverfahren Beteiligten, insbesondere deren Möglichkeiten zur Abgabe von Stellungnahmen,
 - c) der Verfahrensablauf mit konkreten Zeitpunkten, insbesondere die Einrichtung einer Auftaktveranstaltung,
 - d) die Möglichkeiten der Online-Teilnahme am Konsultationsverfahren,
 - e) die Einrichtung einer Online-Plattform und Regelungen zur Nutzung und Einbindung der am Konsultationsverfahren Beteiligten,
 - f) Gesprächs- und Verhaltensregeln,
 - g) die Sicherstellung einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit,
 - h) eine Wahlordnung für das Vermittlungsgremium sowie Verfahrensregeln für dessen Tätigkeit, insbesondere die Rückkopplung an die durch die Vermittler vertretenen Gruppen,
 - i) die Zusammensetzung und Verfahrensabläufe innerhalb der zielgruppenspezifischen Foren,
 - j) die Zusammensetzung und Verfahrensabläufe innerhalb der sektorspezifischen Foren und
 - k) die Festsetzung von Kriterien für die Konsolidierung der Maßnahmenvorschläge.

²Eine Änderung des in der Verfahrensordnung festgelegten Verfahrens kann das Leitungsgremium bis spätestens einen Monat vor festgelegtem Beginn des Konsultationsverfahrens beschließen, sofern eine entsprechende Stellungnahme eines Beteiligten dies erforderlich macht.

§ 8h

Vertreter im Konsultationsverfahren, Gruppenbildung

- (1) ¹Im Rahmen des Konsultationsverfahrens werden zielgruppenspezifische Foren gebildet bestehend aus jeweils und separat Vertretern der Länder, Kommunen, Wirtschaftsverbänden, zivilgesellschaftlichen Verbänden und den Teilnehmern des Klimarats im Sinne des § 13. ²Im Rahmen dieser Foren werden Maßnahmenvorschläge zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen entwickelt, die anhand vorab festgelegter Kriterien durch die wissenschaftliche Begleitung konsolidiert und veröffentlicht werden.
- (2) ¹Die zielgruppenspezifischen Foren werden nach Abschluss der Diskussion innerhalb der zielgruppenspezifischen Foren in sektorspezifische, zielgruppenübergreifende Foren eingeteilt, um die erstellten Maßnahmenvorschläge zu diskutieren und weiterzuentwickeln. ²Die Sektoren entsprechen den in Anlage 1 definierten Sektoren. ³Das Vermittlungsgremium im Sinne des § 8i stellt auch zwischen diesen Foren den Informationsaustausch sicher.

§ 8i

Vermittlungsgremium

- (1) Jedes zielgruppenspezifische Forum im Sinne des § 8h Absatz 1 Satz 1 bestimmt Vertreter, die als Vermittlungsgremium den Informationsaustausch zwischen den Foren sicherstellen.
- (2) ¹Das Vermittlungsgremium besteht aus 24 Mitgliedern. ²Die obligatorischen 12 Vermittler aus dem Klimarat im Sinne des § 13 werden durch Zufall bestimmt. ³Die je drei Vermittlern aus den Ländern, den Kommunen und den Wirtschafts- und zivilgesellschaftlichen Verbänden werden durch Wahlen bestimmt werden.
- (3) ¹Das Vermittlungsgremium übergibt der Bundesregierung den im Konsultationsverfahren beschlossene Maßnahmenkatalog unmittelbar nach Abschluss des Konsultationsverfahrens. ²Im Maßnahmenkatalog wird für die Bundesregierung erkennbar, welches zielgruppenspezifische Forum sich für die jeweilige Maßnahme ausgesprochen hat.

§ 8j

Beschlussfassung des Konsultationsverfahrens, Entwürfe

- (1) Über den in den sektorspezifischen, zielgruppenübergreifenden Foren erarbeiteten und konsolidierten Maßnahmenkatalog stimmen die zielgruppenspezifischen Foren hinsichtlich der einzelnen Maßnahmen ab.
- (2) ¹Etwaige bereits vor dem Abschluss des Konsultationsverfahrens angefertigte Entwurfsfassungen des Klimaschutzplans sind den Beteiligten von der Bundesregierung unverzüglich nach Erstellung auf der Online-Plattform im Sinne des § 26 zugänglich zu machen. ²Diese dürfen das Konsultationsverfahren weder unterlaufen noch konterkarieren.

§ 9

Klimaschutzprogramme

- (1) ~~Die Bundesregierung beschließt mindestens nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans ein Klimaschutzprogramm; darüber hinaus wird bei Zielverfehlungen eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms um Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 vorgenommen.~~ **Die Bundesregierung überprüft ein Jahr nach der Konstituierung eines neuen Bundestages sowie im Falle einer entsprechenden Stellungnahme des Expertenrates das Klimaschutzprogramm mit Blick auf die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen und passt es gegebenenfalls an.** ²Jedenfalls nach jeder Fortschreibung des Klimaschutzplans erfolgt ein Beschluss eines neuen Klimaschutzprogramms. ³In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung folgende Inhalte fest:
 - a) **Die Maßnahmen die sie unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Klimaschutz-Projektionsberichts nach § 10 Absatz 2 zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird;**
 - b) **Die Maßnahmen die sie zur Erreichung der Ziele nach 3a ergreifen wird;**
 - c) **Die Notfallmaßnahmen im Sinne des § 8b Absatz 1 Satz 2, die zu ergreifen wären, wenn der Fall des § 8 Abs. 1 eintritt;**
 - d) **Bei Zielverfehlungen, eine Aktualisierung des bestehenden Klimaschutzprogramms um Maßnahmen nach § 8 Absatz 2, soweit diese nicht schon in den Notfallmaßnahmen enthalten waren;**
 - e) **Eine globale Klimastrategie unter Einschluss einer globalen Finanzstrategie.**

~~In jedem Klimaschutzprogramm legt die Bundesregierung unter Berücksichtigung des jeweils~~

aktuellen Klimaschutz-Projektionsberichts nach § 10 Absatz 2 fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele in den einzelnen Sektoren ergreifen wird.⁴ Maßgeblich für die Maßnahmen nach Satz 2 **in diesem Absatz** ist die Einhaltung der nach § 4 **in Verbindung mit Anlage 2** festgelegten zulässigen Jahresemissionsmengen.⁷ Zudem legt die Bundesregierung fest, welche Maßnahmen sie zur Erreichung der Ziele nach § 3a ergreifen wird.

- (2) ¹Das Klimaschutzprogramm wird spätestens im Kalenderjahr **sechs Monate** nach der Fortschreibung des Klimaschutzplans **dem Anlass im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2** beschlossen.
²Die nach § 4 Absatz 4 für die Sektoren zuständigen Bundesministerien schlagen innerhalb von sechs drei Monaten nach Fortschreibung des Klimaschutzplans Maßnahmen vor, die geeignet sind, die in den jeweiligen Sektoren erforderlichen zusätzlichen Treibhausgasminderungen zu erzielen.
³Die Maßnahmenvorschläge enthalten neben wissenschaftlichen Abschätzungen zu den voraussichtlichen Treibhausgasminderungswirkungen auch wissenschaftliche Abschätzungen zu möglichen ökonomischen, sozialen und weiteren ökologischen Folgen.⁴Diese Abschätzungen schließen soweit möglich auch Auswirkungen auf die Beschäftigungsentwicklung, die Wirtschaftsstruktur, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch im ländlichen Raum sowie Effizienz des Einsatzes von natürlichen Ressourcen ein.⁵**Dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit kommt dabei ein Initiativrecht zu.**⁶Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit ermittelt zudem in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die voraussichtliche Treibhausgasgesamtinderungswirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.
- (3) ¹Für jedes Klimaschutzprogramm bezieht die Bundesregierung in einem öffentlichen Konsultationsverfahren Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände, Wirtschaftsverbände und zivilgesellschaftliche Verbände, **den Klimarat im Sinne des § 13** sowie die ~~Wissenschaftsplattform Klimaschutz und~~ wissenschaftliche Begleitgremien der Bundesregierung ein.²**Das Konsultationsverfahren nach Satz 1 hat sich an dem Konsultationsverfahren für den Klimaschutzplan nach den §§ 8c bis 8j zu orientieren.**
- (4) ¹**Der Bundestag muss dem Klimaschutzprogramm zustimmen.**²**Zu diesem Zweck ist dem Bundestag auch gegebenenfalls die Fortschreibung des Klimaschutzplanes zuzuleiten.**³**Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von sechs Sitzungswochen seit Eingang des Klimaschutzprogrammes nicht mit ihm befasst, gilt seine Zustimmung zu dem bis dahin unveränderten Klimaschutzprogramm als erteilt.**⁴**Innerhalb von 12 Monaten nach der Zustimmung des Bundestags zum Klimaschutzprogramm ist der Bundestag dazu aufgerufen, ein Artikelgesetz zu beschließen, in dem die zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes notwendigen Gesetze und Gesetzesänderungen dargelegt werden.**

§ 10

Berichterstattung

- (1) **Die Bundesregierung informiert den Deutschen Bundestag über den Klimaschutzplan im Sinne des § 8b Abs. 3 unmittelbar nach Feststellung der Ergebnisse.**
- (1a) ¹Die Bundesregierung erstellt **auf Basis einer entsprechender Vorarbeit durch das Umweltbundesamt** jährlich einen Klimaschutzbericht, der
1. die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in den verschiedenen Sektoren,
 2. den Stand der Umsetzung der Klimaschutzprogramme nach § 9 und der Sofortprogramme nach § 8, sowie
 3. eine Prognose der zu erwartenden Treibhausgasminderungswirkungen **enthält insgesamt,**
 4. **Erstmals im Jahr 2024 und dann alle zwei Jahre enthält der Klimaschutzbericht eine Darstellung zum Stand und zur weiteren Entwicklung der CO₂-Bepreisung innerhalb der Europäischen Union sowie zu technischen und internationalen Entwicklungen und zu ihrer Kompatibilität mit der nationalen CO₂-Bepreisung sowie den nationalen Klimaschutzziele einschließlich der Wirkung auf die Sektoren nach § 4 Absatz 1-,**

5. eine Bewertung der Auswirkungen von einzelnen Maßnahmen auf die Entwicklung der Treibhausgase in den einzelnen Sektoren,
6. eine Übersicht und Bewertung aufgesetzter öffentlicher Fördertöpfe im Bereich des Klimaschutzes
7. eine Analyse des privaten Investments im Bereich des Klimaschutzes
8. die Bestands- und Investitionsentwicklung für Infrastrukturen von zentraler klimaschutzpolitischer Bedeutung
9. die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Energieeffizienz
10. die Entwicklung der Energieeffizienz in Schlüsselbereichen der Volkswirtschaft
11. die Entwicklungen des Beitrags der erneuerbaren Energien zum Energieaufkommen insgesamt, in den verschiedenen Sektoren sowie die jeweiligen Kostenentwicklungen
12. eine Prognose im Hinblick auf die Einhaltung der Ziele im Sinne der §§ 1 und 3 sowie des Klimaschutzplanes
13. die Ergebnisse einer etwaigen Revision des Klimaschutzplans im Sinne des § 8b Absatz 5

enthält. ²Die Bundesregierung leitet den Klimaschutzbericht für das jeweilige Vorjahr bis zum ~~30. Juni~~ **1. Mai** dem Deutschen Bundestag zu. ³**Die Bundesregierung muss den Klimaschutzbericht im Bundestag vorstellen und auf Fragen der Abgeordneten antworten.** ⁴Um ein umfassendes Monitoring der Klimaschutzmaßnahmen der Bundesregierung zu ermöglichen entwickelt das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bis zum Ende des Jahres 2022 eine Methodik zur Fortschrittsmessung.

[...]

Abschnitt 4 Expertenrat für Klimafragen

§ 11

Unabhängiger Expertenrat für Klimafragen, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Es wird ein Expertenrat für Klimafragen aus fünfzehn sachverständigen Personen verschiedener Disziplinen eingerichtet. ²Die Bundesregierung benennt für die Dauer von fünf Jahren die Mitglieder, davon jeweils mindestens ein Mitglied mit hervorragenden wissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen aus einem der Bereiche Klimawissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Umweltwissenschaften sowie soziale Fragen. ³Der Expertenrat soll als Ganzes auch übergreifende Expertise zu den Sektoren nach § 4 Absatz 1 abbilden. ⁴**Die gegenwärtig bestehende Wissenschaftsplattform Klimaschutz geht im Expertenrat für Klimafragen auf.** ⁵**Die gegenwärtigen Mitglieder des Lenkungskreises gelten als Mitglied im Sinne des Satz 2.** ⁶**Der RNE, SRU, WBGU sowie das Forum Klima Allianz haben zudem ein Vorschlagsrecht im Hinblick auf die Mitglieder des Expertenrates.** ⁷Die gleichberechtigte Vertretung von Frauen und Männern ist sicherzustellen. ⁷Eine einmalige Wiederernennung ist möglich.
- (1a) **Mitglied des Expertenrates werden kann nicht,**
1. wer Mitglied eines Parlamentes mindestens auf Bundeslandsebene ist
 2. wer Mitglied einer Regierung mindestens auf Bundeslandsebene ist
- (1b) **Als Mitglied des Expertenrates scheidet aus, wer**
1. verstorben ist
 2. aufgrund seiner geistigen Kräfte, nach ärztlicher Untersuchung nicht mehr dazu in der

Lage ist die Arbeit des Expertenrates mitzugestalten

3. einen Grund erfüllt, auf Basis dessen er nicht Mitglied des Expertenrates werden kann i. S. d. Absatz 2
 4. seine Mitgliedschaft aufgibt und der Bundesregierung die Aufgabe der Mitgliedschaft erklärt
- (1c) Im Falle des Absatz 1b wird innerhalb von zwei Wochen ein neues Mitglied des Expertenrates nach dem Verfahren in Absatz 1 bestimmt.

[...]

- (3) ¹Der Expertenrat für Klimafragen ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. ²Der Bund trägt die Kosten des Expertenrats für Klimafragen nach Maßgabe des Bundeshaushaltes. ³**Die Höhe der Kosten orientiert sich nach Möglichkeit an einem Vorschlag des Expertenrates für Klimafragen.**
- (4) ¹Der Expertenrat für Klimafragen wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt. ²Diese wird durch die Bundesregierung **auf Vorschlag des Expertenrates** eingesetzt und untersteht fachlich dem Expertenrat für Klimafragen.
- (5) ¹Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ~~ohne~~**mit** Zustimmung des ~~Bun-~~**desrates** **Bundestages** Regelungen zum Sitz, zur Geschäftsstelle, zur pauschalen Entschädigung der Mitglieder, zur Reisekostenerstattung, zur Verschwiegenheit sowie zu sonstigen organisatorischen Angelegenheiten zu bestimmen. ²**Der Sitz des Expertenrates ist in jedem Fall örtlich nah dem Bundestag zu wählen.**

§ 12

Aufgaben des Expertenrats für Klimafragen

- (1) Der Expertenrat für Klimafragen prüft die Emissionsdaten nach § 5 Absatz 1 und 2 und legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag innerhalb von einem Monat nach Übersendung durch das Umweltbundesamt eine Bewertung der veröffentlichten Daten vor.
Der Expertenrat hat die drei zentralen Aufgaben
 - a) der Beratung sowie
 - b) Prüfung der klimarelevanten Tätigkeit des Bundesregierung und des Bundestages und
 - c) der Befruchtung des öffentlichen Diskurses.
- (1a) ¹Der Expertenrat legt der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag parallel zum Haushalt, ein Hauptgutachten vor. ²Ein Nachtragshaushalt ist hiervon ausgeschlossen. ³Wenn sich ein Haushalt über mehrere Jahre erstreckt, so ist auch in jedem auf den Haushaltsbeschluss folgendem Jahr bis zum 15.12. des zu begutachtenden Jahres der Bundesregierung und dem Bundestag ein Hauptgutachten vorzulegen. ⁴Hierbei ist der Expertenrat aufgerufen aber nicht darauf beschränkt, gutachterlich Stellung zu beziehen zu
 1. der Gesamtheit der ergriffenen klima- und energiepolitischen Politiken und Maßnahmen auf Bundesebene unter Berücksichtigung der Politiken und Maßnahmen auf EU-, Landes- und kommunaler Ebene im Hinblick auf die Erreichung der in den §§ 1 und 3 genannten Ziele. ⁵Insbesondere soll hierbei auch auf Vollzugsdefizite, Kosten sowie infrastrukturelle, soziale und ökonomische Auswirkungen eingegangen werden.
 2. zusätzlichen klima- und energiepolitischen Politiken und Maßnahmen, die zur Erreichung der jeweiligen Ziele führen können.
 3. Emissionsentwicklungen sowie die Politiken und Maßnahmen im Bereich des internationalen Schiffs- und Flugverkehrs.
 4. dem Beitrag, der im Rahmen europäischer oder internationaler Vereinbarungen im Aus-

land erzielten Emissionsminderungen bzw. die Nutzung entsprechender Emissionsberechtigungen bzw. Emissionsgutschriften erbracht wird.

- (2) Vor der Erstellung der Beschlussvorlage für die Bundesregierung über die Maßnahmen nach § 8 Absatz 2 prüft der Expertenrat für Klimafragen die den Maßnahmen zugrunde gelegten Annahmen zur Treibhausgasreduktion.
- (3) ¹Die Bundesregierung holt zu folgenden Maßnahmen eine Stellungnahme des Expertenrats für Klimafragen ~~im Hinblick auf die diesen zugrunde liegenden Annahmen zur Treibhausgasreduktion ein,~~ bevor sie diese veranlasst:
1. Änderungen oder Festlegungen der Jahresemissionsmengen ~~nach diesem Gesetz~~ **durch Verordnung nach § 4 Absatz 5;**
 2. Fortschreibung des Klimaschutzplans;
 3. Beschluss von Klimaschutzprogrammen nach § 9.;
 - 4. Festlegung der Emissionsmengen im Sinne des § 4 Absatz 6;**
 - 5. Beschluss von Sofortmaßnahmen im Sinne des § 8 Absatz 2;**
 - 6. Maßnahmen sowie dem Bundestag vorzulegenden Entwürfe der Bundesregierung zur klimaneutralen Organisation der Bundesverwaltung i. S. d. § 15;**
 - 7. Revision des Klimaschutzplans im Sinne des § 8b Absatz 5;**
 - 8. Bericht im Sinne des § 10.**
- ²Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen. ³Überdies kann der Expertenrat auf eigene Initiative im Rahmen von Stellungnahmen und Prüfungen hin tätig werden. ⁴Dies kann insbesondere
- 1. im Hinblick auf bestehende Bundesgesetze und Rechtsverordnungen**
 - 2. im Hinblick auf Entwürfe für neue Bundesgesetze und Rechtsverordnungen**
 - 3. im Falle von Änderungsgesetzen auch im Hinblick auf die Stammgesetze**
 - 4. im Hinblick auf Vorarbeiten zu Rechtsakten der EU**
 - 5. im Hinblick auf Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes i. S. d. § 9**
 - 6. im Hinblick auf die Überprüfung des Emissionsrestbudgets im Sinne des § 3 Abs. 1 geschehen.**
- (3a) Die Bundesregierung hat innerhalb von 3 Monaten auf die Stellungnahme oder Prüfung des Expertenrates zu reagieren und bei Abweichungen von Empfehlungen des Expertenrates dies zu begründen.
- (3b) ¹Der Bundestag soll die Stellungnahmen oder Prüfungen des Expertenrates, soweit Bezüge bestehen, in der Gesetzesbegründung in entsprechender Form würdigen und Abweichungen von Empfehlungen des Expertenrates begründen. ²Der Bundestag soll dem Expertenrat alle Gesetze mit klimarelevanten Bezügen für eine Klimafolgenabschätzung vorlegen, welche den Gesetzesmaterialien beizufügen ist.
- (3c) Der Expertenrat für Klimafragen ist aufgerufen sich mit dem auf EU-Ebene bestehenden wissenschaftlichen Beirat für Klimafragen im Sinne des Art. 10a der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 abzustimmen; der Expertenrat für Klimafragen wird Anregungen aufnehmen und kann selbst Anstöße für weitergehende Klimaschutzmaßnahmen auf EU-Ebene geben.
- (4) Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen.

- (5) ¹Alle öffentlichen Stellen des Bundes im Sinne des § 2 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes gewähren dem Expertenrat für Klimafragen Einsicht in die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigten Daten und stellen diese zur Verfügung. ²Die Bundesregierung stellt sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter sowie personenbezogener Daten gewährleistet ist. ³Der Expertenrat für Klimafragen kann zu klimaschutzbezogenen Themen Behörden, sowie Sachverständige, insbesondere Vertreter und Vertreterinnen von Organisationen der Wirtschaft und der Umweltverbände, anhören und befragen.

[...]

Abschnitt 4a Klimaräte

§ 12a Aufgabe eines Klimarats

¹Zu konkreten klimapolitischen Fragestellungen können Klimaräte einberufen werden, deren Aufgabe in der Erstellung von Meinungsbildern in Gutachtenform besteht. ²Die Gutachten sind zu veröffentlichen und dienen Bundestag und Bundesregierung als Informationsgrundlage.

§ 12b Einberufung eines Klimarates

Die Einberufung eines Klimarates erfolgt durch einen Beschluss des Bundestages mit einfacher Mehrheit, der die konkrete Fragestellung für den Klimarat beinhaltet.

§ 12c Vorschlagsrecht des Bundestages, der Bundesregierung und der Bevölkerung

- (1) ¹Der Ältestenrat des Bundestages richtet aus seiner Mitte eine Kommission für partizipative Demokratie ein. ²Die Kommission für partizipative Demokratie kann in Zusammenarbeit mit dem fachlich zuständigen Bundestagsausschuss eine Fragestellung für einen Klimarat erarbeiten. ³Wenn eine Fragestellung vom zuständigen Bundestagsausschuss mit einfacher Mehrheit angenommen wurde, so ist sie dem Bundestag zur Abstimmung vorzulegen.
- (2) Die Bundesregierung ist berechtigt, Vorschläge für Fragestellungen an die Kommission für partizipative Demokratie zu richten; ein solcher Vorschlag wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 2 bearbeitet.
- (3) ¹Ein Vorschlag zu einer Fragestellung aus der Bevölkerung hat Erfolg, wenn 200.000 nach dem Bundeswahlgesetz Wahlberechtigte ihm zustimmen. ²Der erfolgreiche Vorschlag ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bundestages zuzuleiten. ³Im Anschluss prüft der fachlich zuständige Ausschuss des Bundestages die Zulässigkeit des Vorschlags. ⁴Er legt ihn sodann dem Bundestag zur Abstimmung vor, der hierüber mit einfacher Mehrheit Beschluss fasst. ⁵Die Regelungen zu Vorschlägen aus der Bevölkerung und das damit verbundene Abstimmungsverfahren sind in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung zu konkretisieren.

§ 12d

Thema der Fragestellung

- (1) In formeller Hinsicht
 1. muss die Fragestellung in die Zuständigkeit des Bundes fallen.
 2. muss die Fragestellung konkret formuliert sein.
 3. darf die Fragestellung um eine begrenzte Anzahl untergeordneter Fragen ergänzt werden.
- (2) In materiell-inhaltlicher Hinsicht soll das Thema der Fragestellung
 1. die Lebenswirklichkeit der Bürgerinnen und Bürger berühren,
 2. von politischer Aktualität und
 3. der kontroversen Diskussion zugänglich sein

§ 12e

Zusammensetzung

- (1) Jeder Klimarat besteht aus 160 berufenen Mitgliedern.
- (2) ¹Die Auswahl der Mitglieder geschieht durch ein Losverfahren, das nach den Grundsätzen einer geschichteten Zufallswahl erfolgt. ²Die Auswahlkriterien sind so zu bilden, dass ein möglichst repräsentatives Abbild der Bevölkerung entsteht.
- (3) ¹Als Mitglied eines Klimarates kommt nur in Betracht, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft in Deutschland aufhält. ²Wer bereits Mitglied eines Klimarates war, kommt für eine erneute Mitgliedschaft nicht in Betracht.

§ 12f

Verfahren im Klimarat

- (1) Die Klimaräte arbeiten gemäß den Grundsätzen von Gleichberechtigung, Transparenz, Effizienz, Fairness, Respekt und Kollegialität.
- (2) ¹Ein Klimarat wird für die Dauer der Erstellung des Gutachtens, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren berufen. ²Er tagt mindestens vierteljährlich; die Möglichkeit einer Online-Teilnahme ist sicherzustellen.
- (3) ¹Die Sitzungen finden öffentlich statt. Auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (5) ¹Die Klimaratsstiftung beschließt eine Mustergeschäftsordnung für alle Klimaräte. ²Jeder Klimarat kann davon abweichen und sich eine eigene Geschäftsordnung geben, soweit sie nicht gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt.

§ 12g

Behandlung des Gutachtens

¹Bundestag und Bundesregierung sind verpflichtet, das abschließende Gutachten eines Klimarates zu behandeln und jeweils mit einem schlussfolgernden Bericht zu würdigen. ²Bundestag und Bundesregierung müssen ihre Berichte spätestens zwei Monate nach der Fertigstellung des Gutachtens veröffentlichen.

§ 12h

Ansprüche der Mitglieder

- (1) ¹Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme eine angemessene Entschädigung aus den Mitteln der Klimaratsstiftung. ²Ihre Höhe orientiert sich am Stundensatz der Entgeltgruppe 13 des TVöD Bund (Stufe 1). ³Sie darf nicht auf sonstige staatliche Transferleistungen angerechnet werden.
- (2) ¹Soweit die Mitglieder während der Zeit ihrer Teilnahme Kinder oder andere Angehörige zu betreuen hätten, ermöglicht die Klimaratsstiftung eine geeignete und angemessene Ersatzbetreuung. ²Die Mitglieder haben das Recht der freien Benutzung aller staatlichen Verkehrsmittel.
- (3) ¹Die Mitglieder des Klimarates dürfen durch niemanden an ihrer Teilnahme gehindert werden. ²Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig. ³Die Teilnahme ist als Bildungsurlaub anzuerkennen.

§ 12i

Klimaratsstiftung

- (1) ¹Durch die Bundesregierung wird eine rechtsfähige, bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin unter dem Namen „Klimaratsstiftung“ gegründet. ²Zur umfassenden Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Klimaratsstiftung Mittel aus dem Bundeshaushalt.
- (2) Aufgabe der Klimaratsstiftung ist die Durchführung und Finanzierung der Klimaräte, insbesondere die Auswahl der Mitglieder gemäß § 5, die Auswahl beratender Expertinnen und Experten gem. § 9 Abs. 3 sowie die öffentliche Ausschreibung einer wissenschaftlichen Evaluation eines Klimarats.
- (3) ¹Die Auswahl der Expertinnen und Experten durch die Klimaratsstiftung soll die jeweilige wissenschaftliche Bandbreite abbilden. ²Dabei ist jeweils allen wissenschaftlich relevanten Kernpositionen Gehör zu verschaffen. ³Im Hinblick auf Auswahl und Redezeiten ist maßgeblich zu berücksichtigen, wie relevant die jeweilige wissenschaftliche Strömung ist, die eine Expertin oder ein Experte repräsentiert. ⁴Der Klimarat kann mit den Stimmen eines Viertels seiner Mitglieder zusätzliche Expertinnen und Experten einladen, soweit dies dem Informationsbedürfnis der Mitglieder dient.

Abschnitt 5

Vorbildfunktion der öffentlichen Hand

§ 13

Berücksichtigungsgebot

- (1) ¹Die Träger öffentlicher Aufgaben haben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen **befolgen**. ²Die Kompetenzen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Berücksichtigungsgebot innerhalb ihrer jeweiligen Verantwortungsbereiche auszugestalten, bleiben unberührt. ³Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermei-

derung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO₂-Preis, mindestens ~~der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis~~ **in Höhe des in der Methodenkonvention des Umweltbundesamtes berechneten Preises für CO₂-Schadenskosten** zugrunde zu legen.

- (2) ¹Der Bund prüft bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung, wie damit jeweils zum Erreichen der Klimaschutzziele nach **den §§ 1 und 3** beigetragen werden kann. ²Kommen mehrere Möglichkeiten bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung in Frage, dann ist in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien mit Bezug zum Zweck der Investition solchen der Vorzug zu geben, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann. ³Mehraufwendungen bei der Investition oder Beschaffung sollen nicht außer Verhältnis zu ihrem Beitrag zur Treibhausgasminde- rung stehen. ⁴Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten.

[...]

§ 14

Bund-Länder-Gemeinden-Gemeindeverbände-Zusammenarbeit

- (1) Unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht können die Länder eigene Klimaschutzgesetze erlassen. **¹Die in den §§ 1 und 3 festgelegten Ziele zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität spätestens für das Jahr 2035 sowie die Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen gelten auch für die Bundesländer, Gemeinden und Gemeindeverbände. ²Alle Bundesländer sind aufgerufen, Klimaschutzgesetze zu erlassen, die den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen. ³Die bestehenden Klimaschutzgesetze der Länder gelten unbeschadet der Vereinbarkeit mit Bundesrecht fort.**
- (2) ¹Der Bund, ~~und~~ die Länder, **die Gemeinden und Gemeindeverbände** arbeiten in geeigneter Form zusammen, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen. **²Dazu wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Abstimmungsforum einberufen, um einen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen und Politiken und Maßnahmen zu koordinieren. ³Das Abstimmungsforum besteht aus einer Arbeitsgruppe, in der der Bund, die Länder und die Gemeinden sowie Gemeindeverbände vertreten sind. ⁴Die Arbeitsgruppe knüpft an das bestehende Aktionsbündnis Klimaschutz an, wobei sicherzustellen ist, dass der im Konsultationsverfahren für den Klimaschutzplan eingebundene und für die Dauer von zwei Jahren berufene Klimarat in das Aktionsbündnis Klimaschutz integriert wird. ⁵Hierbei soll sich der Klimarat gleichmäßig auf die Bänke innerhalb des Aktionsbündnisses Klimaschutz verteilen, die Verteilung erfolgt nach dem Zufallsprinzip.**
- (3) **¹Die Bundesländer können den Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu den in den vorgenannten Absätzen vergleichbare Vorgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung machen, um eine konsistente Klimapolitik zu ermöglichen. ²Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden aufgerufen, auch unabhängig von landesrechtlichen Verpflichtungen Maßnahmen i. S. d. vorgenannten Absätze zu ergreifen. ³Sie werden hierzu explizit ermächtigt, soweit dies nicht im Widerspruch zu bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen steht.**

§ 15

Klimaneutrale Bundesverwaltung

- (1) ¹Der Bund setzt sich zum Ziel, die Bundesverwaltung bis zum Jahr 2030 klimaneutral zu organisieren. ²Zur Verwirklichung dieses Zieles verabschiedet die Bundesregierung spätestens im Jahr 2023 und im Folgenden alle fünf Jahre Maßnahmen, die von den Behörden des Bundes und von sonstigen Bundeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, wenn sie der unmittelbaren Organisations-

gewalt des Bundes unterliegen, einzuhalten sind. ³Sind zur Verwirklichung des in Satz 1 genannten Zieles gesetzliche Regelungen erforderlich, legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der Maßnahmen einen Entwurf vor.

- (2) Die Klimaneutralität der Bundesverwaltung soll insbesondere durch die Einsparung von Energie, durch die effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die effiziente Nutzung erneuerbarer Energien und die Wahl möglichst klimaschonender Verkehrsmittel erreicht werden.
- (2a) Dabei¹Es ist auf die effiziente Nutzung natürlicher Ressourcen zu achten. ²Hierzu tragen insbesondere der Einsatz von recycelten Materialien und eine Reduzierung des Verbrauchs bei.**
³Bei Verwaltungshandeln des Bundes im Ausland, wie etwa der Errichtung oder Sanierung von Gebäuden des Bundes, sind lokale Vorschriften und technische Standards sowie Marktverhältnisse zu berücksichtigen.
- (2b) Darüber hinaus soll auch die Nutzung der Landflächen im Bundeseigentum zur Klimaneutralität der Verwaltung beitragen und unter anderem die Erhaltung der Funktion des Waldes als Kohlenstoffspeicher sichergestellt werden.**

[...]

Abschnitt 6 Schlussvorschriften

§ 16 Subjektive Klagerechte, Klimaklage

- (1) Eine natürliche Person und eine nach § 3 des UmwRG anerkannte Vereinigung kann eine Klage beim BVerfG mit dem Ziel erheben, festzustellen,
1. dass das aufgesetzte oder zu beschließenden Sofortprogramm nach § 8 offenkundig nicht ausreicht, um die Einhaltung der Jahresemissionsmengen für den betreffenden Sektor für die nachfolgenden Jahre sicherzustellen.
 2. dass das beschlossene oder zu beschließende Klimaschutzprogramm nach § 9 offenkundig nicht ausreicht, um der Langzeitstrategie der Netto-Treibhausgasneutralität des Klimaschutzplans zu genügen.
 3. dass die dem Klimaschutzplan zu Grunde liegende Langzeitstrategie zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität offenkundig nicht ausreicht, um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie die Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen zu erreichen (Klimaklage).
- (2) Die nach Absatz 1 Klageberechtigten müssen keine individuelle Rechtsverletzung oder ein Feststellungsinteresse begründen.
- (3) Das Klagerecht ist unter Beachtung des jeweiligen Begehrens erst nach 10 Jahren seit der Beschlussfassung entweder der Sofortmaßnahmen, des Klimaschutzprogrammes oder des Klimaschutzplans verwirkt.

§ 17 Online-Plattform

Die Bundesregierung richtet innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Online-Plattform ein, die insbesondere

1. dazu dient, die Kommunikation und Abstimmung zwischen dem Bund, den Ländern sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach § 14 zu vereinheitlichen.
2. als Grundlage für das Konsultationsverfahren nach §§ 8c bis 8j und § 9 Absatz 3 dient.
3. der Veröffentlichung aller in diesem Gesetz genannten Gutachten, Stellungnahmen, Prüfungen, Berichte, des Klimaschutzplanes sowie der Klimaschutzprogramme auf Bundes- und Landesebene dient.
4. transparent den Umsetzungsprozess des Klimaschutzplans sowie Klimaschutzprogrammes auf Bundes- und Landesebene abbildet.
5. die Senkung der Treibhausgasemissionen auf Bundes- wie Landesebene in Relation zum Deutschland noch verbleibenden Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasen darstellt.
6. ein Online-Austauschforum bietet, über welches Interessenverbände aus den Gebieten der Wirtschaft, des Sozialwesens sowie der Umwelt auf die Stellungnahmen und Prüfungen des Expertentages reagieren können. ²Eingebunden werden soll hier insbesondere die Klima Allianz Deutschland, das Aktionsbündnis Klimaschutz sowie das Nationale Forum Energiewende.

Anlage 2 (zu § 4)

Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre ~~2020~~2022 bis 2030~~30~~36

Jahresmenge in Millionen Tonnen CO ₂ -Äquivalent	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Energiewirtschaft	280		257								108
Industrie	186	182	177	172	165	157	149	140	132	125	118
Gebäude	118	113	108	102	97	92	87	82	77	72	67
Verkehr	150	145	139	134	128	123	117	112	105	96	85
Landwirtschaft	70	68	67	66	65	63	62	61	59	57	56
Abfallwirtschaft und Sonstiges	9	9	8	8	7	7	6	6	5	5	4

Begründung

§ 2 Nr. 1

Nicht-Methan-flüchtige organische Verbindungen (NMVOC) sind in der Europäischen Governance Verordnung bisher nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde wurden sie mutmaßlich auch nicht in das KSG übernommen. Dennoch haben NMVOC's einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Gesamtmenge der ausgestoßenen Emissionen. Aus diesem Grunde sind sie im Rahmen dieses Gesetzes ebenfalls als Treibhausgase anzuerkennen.

§ 2 Nr. 8

Deutschland geht von der Notwendigkeit einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2035 aus. Die in § 2 Ziffer 8 genannte Europäische Governance-Verordnung geht indessen von der Jahresgrenze 2050 aus. Aus der Verordnung ergibt sich auch kein konkretes Emissionsbudget. Insoweit gilt es klarzustellen, dass sich Deutschland im Einklang mit europäischem Recht strengeren Zielen unterwirft und das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibende Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasen einzuhalten hat. Soweit nun in § 2 Ziffer 8 das Wort der Netto-Treibhausgasneutralität Verwendung findet, muss die entsprechende Definition, die sich zuvor in § 2 Ziffer 9 fand vor § 2 Ziffer 8 rücken.

§ 2 Nr. 9

Es ist kein Grund ersichtlich, die Bereiche Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nicht auch dem Emissionsbudget in § 3 Abs. 1 zu unterwerfen. Aufgrund der Änderung des § 3 Abs. 1 ist dessen Nennung in der Nr. 9 demnach zu streichen.

§ 3 Abs. 1 und 2

Die Bundesrepublik Deutschland geht angesichts des Potentials, dass die ökologisch kritische Grenze von 1,5 Grad Celsius bereits innerhalb der nächsten fünf Jahren zumindest monatsweise überschritten werden könnte, von der Notwendigkeit einer Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahre 2035 aus. Dem IPCC-Report aus dem Jahr 2021 zufolge, werden 1,5 Grad zwischen den Jahren 2021 und 2040 erreicht werden, Mittelwert: 2030. Somit ist für das Ziel die Erderwärmung auf 1,5 Grad zu begrenzen, einer Netto-Treibhausgasneutralität 2035 notwendig. Maßgeblich sind letztlich jedoch nicht abstrakte Zielwerte, sondern die konkreten Emissionsmengen, die noch in die Atmosphäre abgegeben werden können, um die 1,5-Grad-Grenze einzuhalten. Dies setzt die Festlegung des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsbudgets voraus. Das verbleibende Emissionsrestbudget Deutschlands beträgt 3 Gigatonnen (GT) Treibhausgasemissionen. Bei der Verteilung wird das am 1. Januar 2016 bestehende globale Restbudget gleichmäßig nach Bevölkerung verteilt. Wenn ab 2020 noch 400 Gigatonnen zur Verfügung stehen sollen, dann dürfen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr als 563 Gigatonnen ausgestoßen werden. Deutschland dürfte nach Anteil an der Weltbevölkerung 6,3 Gigatonnen davon einnehmen. Zusammen mit den anderen Treibhausgasen könnten sogar 7,9 Gigatonnen ausgestoßen werden. Dieses Budget wird im Moment in rasender Geschwindigkeit aufgebraucht. Danach, bleiben ab dem 01.01.2022 nur noch 3,0 Gigatonnen übrig.

Die bisher in § 3 Absatz 1, 2 genannten Zielsetzungen gingen indessen von der Jahresgrenze 2045 zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität aus. Ein konkretes Emissionsbudget wurde nicht genannt. Viel mehr enthielt § 3 Abs. 1 prozentuale mittelfristige Ziele für die Jahre 2030 und 2040. Aufgrund des Auftrages des Bundesverfassungsgerichts, dass der Gesetzgeber bei der Festlegung der Klimaschutzziele durch Art. 20a GG und damit naturwissenschaftliche Erkenntnisse begrenzt ist, kann dies vor dem Hintergrund der jüngsten IPCC-Berichte als nicht mehr ausreichend angesehen werden. Die IPCC-Berichte sind zwar auch mit rechnerischen Unsicherheiten behaftet. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Irreversibilität der Folgen des Ausstoßes von Treibhausgasemissionen ist jedoch im Zweifel den strengeren Maßgaben der IPCC-Berichte zu folgen. Dies insbesondere auch deshalb, weil selbst die IPCC-Berichte nicht alle klimarelevanten Emissionsfaktoren berücksichtigen. So wird im aktuellen Bericht des IPCC aus dem Jahr 2021 etwa das Risiko des Auftauens von Permafrostböden nicht berücksichtigt. Insoweit gilt es klarzustellen, dass sich Deutschland im Einklang mit internationalen Vereinbarungen strengeren Zielen als der Klimaneutralität im Jahr 2050 oder 2045 unterwirft. Diese strengeren Ziele konkretisieren nun einfachgesetzlich den verfassungsrechtlichen Auftrag aus Art. 20a GG. Der Gesetzgeber hat nach der Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts die Treibhausgasminderungspfade grundrechtskonform vorzuzeichnen. Die Nennung konkreter Treibhausgasemissionen ist dabei aufgrund der klareren Zielrichtung grundsätzlich der Vorgabe von prozentualen Minderungszielen vorzuziehen. Die Festlegung des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets kann auf Basis der grundrechtlichen Relevanz dieser Entscheidungen nicht der Bundesregierung überlassen bleiben. Insoweit ist zunächst das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch zu verbleibende Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasemissionen zu verankern.

Von Verfassungswegen ist der Gesetzgeber aufgrund der verfassungsrechtlichen Konkretisierung des Klimaschutzziels nach Art. 20a GG bereits verpflichtet, die gesetzten Klimaschutzmaßnahmen regelmäßig anhand des wissenschaftlichen Diskurses auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Dies gilt somit auch für die Festsetzung des Emissionsrestbudgets in § 3. Insoweit gilt es, in § 3 klarzustellen, dass dieses Emissionsrestbudget mindestens alle drei Jahre oder auf Basis einer Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen auf ihre Wirksamkeit im Hinblick auf das Ziel der Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf möglichst unter 1,5 Grad durch den Bundestag zu überprüfen sind. Die Grundlage hierfür kann der Expertenrat für Klimafragen auf Basis einer Stellungnahme nach § 12 Abs. 6 S. 4 Nr. 6 bereiten. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu veröffentlichen. Auf diese Weise können die in Mengen ausgedrückten Ziele noch innerhalb einer Legislatur überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in die nächsten Koalitionsverhandlungen einfließen. Zudem bilden sie eine Grundlage und Triebfeder für die Überprüfung des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung. Die Überprüfung der Emissionsmengen muss demnach vor dem Beginn der Überprüfung des Klimaschutzplans abgeschlossen sein.

Entsprechend der expliziten Nennung des Emissionsrestbudgets wurde zugleich die Überschrift angepasst.

Auf eine Legaldefinition des Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets wurde bewusst verzichtet, um durch die Wiederholung der Zahl von, 3 Gigatonnen die Dringlichkeit des gesetzlichen Auftrags hervorzuheben.

§ 3 Abs. 2

Ausdrücklich ist das verfassungsrechtlich geforderte neue Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 zu nennen. Es wird explizit nachrangig zur absoluten Begrenzung durch das Emissionsrestbudgets genannt. Dies verdeutlicht die vorrangige Bedeutung der Einhaltung des Emissionsrestbudgets vor der abstrakten Zielmarke der Klimaneutralität im Jahr 2035. Gleichzeitig folgt daraus, dass bereits nach dem Jahr 2035 negative Emissionen erreicht werden sollen. Dieses Ziel konkretisiert ebenso wie das Emissionsrestbudget in Absatz 1 den verfassungsrechtlichen Auftrag im Sinne des Art. 20a GG.

§ 3 Abs. 3

Mit der Begrenzung der Auslandsaktivität wird sichergestellt, dass Deutschland auch den eigenen nationalen Beitrag zur Senkung der Treibhausgasemissionen leistet gleichzeitig aber die Einhaltung seines Emissionsrestbudgets garantieren kann. Das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibende Emissionsrestbudget beträgt 3 Gigatonnen. Dieses Budget wäre bei ungehindertem Fortschreiten der heutigen Emissionen bereits im Jahr 2025 aufgebraucht. Um einen vom Bundesverfassungsgericht geforderten, grundrechtskonformen Weg des Übergangs in eine klimaneutrale Gesellschaft in Deutschland zu gewährleisten wird Deutschland bis zum Jahr 2035 jedoch noch 4,9 Gigatonnen Treibhausgase emittieren. Demnach wird Deutschland sein Emissionsrestbudget um 1,9 Gigatonnen Treibhausgase überschreiten. Diese zusätzliche Menge muss durch Maßnahmen des internationalen Ausgleichs im Ausland ausgeglichen werden.

§ 3a Abs. 1

Die Ziele sollten zusammen mit den Sektorzielen in § 4 aus dem Restbudget (3 Gigatonnen) und dem Ziel der Klimaneutralität 2035 abgeleitet werden. Diese Abwägung sollte auf einer umfassenden Gesamtrechnung basieren.

§ 3b

Die Benennung einer allgemeinen Klimapflicht hebt die gesamtgesellschaftliche Aufgabe, vor die uns der Klimawandel stellt, hervor. Nur die Änderung auch individuellen und unternehmerischen Verhaltens wird

zur Erreichung der politischen Zielvorgaben führen. Dies ist auch der Grund für die Nennung zu Beginn des Gesetzes. Über den zuvor genannten Aufrufcharakter der allgemeinen Klimapflicht kann diese auch rechtsverbindlich zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriff in anderen Rechtsgebieten, insbesondere im Rahmen der Begründung von Sorgfaltspflichten herangezogen werden. Dabei ist jedoch stets eine Einzelfallabwägung vorzunehmen, da die eigenen Möglichkeiten der natürlichen oder juristischen Person zu Erreichung der Ziele im Sinne der §§ 1 und 3 eine maßgebliche Rolle spielen. Ein Ölkonzern wird im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit damit von der Klimapflicht erfasst, während Pendler:innen soweit ihre Einflussnahmen auf die Klimarelevanz ihres Verhaltens eher beschränkt ist grundsätzlich nicht erfasst sind.

Die allgemeine Klimapflicht kann beispielsweise im Rahmen eines – auch vorbeugenden – Unterlassungsanspruches nach §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 BGB analog, der Frage der Zuverlässigkeit in den Gewerbeordnungen der Länder oder etwa dem sog. Lieferkettengesetz gem. § 2 Nr. 9 LkSG (“Luftverschmutzung”) eine Rolle spielen. Die Kodifikation dient damit auch einer Klarstellung. Gerade Unternehmen sind schon vor Erlass dieses Gesetzes zur Minderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichtet gewesen. Dies fußt einerseits auf der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und andererseits auf völker- und europarechtlichen Verpflichtungen. Aus Art. 20a GG hat das Bundesverfassungsgericht eine Verpflichtung zur Erreichung der Klimaneutralität für Deutschland abgeleitet. Dabei ist die Einhaltung eines begrenzten Emissionsbudgets zu beachten. Je schneller das noch verfügbare Emissionsbudget aufgebraucht wird, desto schwieriger wird es einen grundrechtskonformen Weg zur Klimaneutralität vorzuzeichnen. Demnach besteht eine Verpflichtung Deutschlands zur Reduktion heutigen emissionsrelevanten Verhaltens, um künftige Freiheitswahrnehmungen zu sichern. Aus dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes folgt, dabei, dass das noch verbleibende Emissionsbudget grundsätzlich unter den Bürger:innen gleichermaßen zu verteilen ist, soweit keine Rechtfertigung für anderes besteht. Diese Wertung ist im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung auch bei der Anwendung des einfachen Rechts zu beachten. Daraus folgt, dass einzelne, die in Relation etwa zu ihrem emissionsrelevanten Verhalten und gesellschaftlichem Einfluss das ihnen zur Verfügung stehende Emissionsbudget drohen zu überschreiten, zur Reduktion emissionsrelevanten Verhaltens verpflichtet sind. Diese Wertung wird auch durch den Schutz der Menschenrechte durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte bestätigt. Denn sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das UN-Menschenrechts-Komitee haben die Verpflichtung des Schutzes der Menschenrechte vor dem Klimawandel anerkannt. Dies gilt grundsätzlich für alle Menschenrechte, da jedwede Freiheit durch den Klimawandel bedroht wird. Dies gilt im Ergebnis damit auch für die in der Europäischen Grundrechtecharta verbrieften Rechte. Denn bei ihrer Auslegung spielt das Verständnis der EMRK und die Verfassungstradition der Mitgliedsstaaten eine entscheidende Rolle. Ebenso sind auch heute schon bereits die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte zu berücksichtigen. Diese sind zwar soft law, geben aber den internationalen Konsens zur unternehmerischen Verpflichtung zum Schutze der Menschenrechte wieder. Daraus folgt insbesondere für Unternehmen eine explizite Verpflichtung zur Reduktion emissionsrelevanten Verhaltens zum Schutze der Menschenrechte. Dies wurde auch schon vom Hague District Court in seiner Entscheidung vom 25.05.2021 anerkannt.

§ 4 Abs. 1

Auf Grundlage der Einführung eines Deutschland ab dem 01.01.2022 noch verbleibenden Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen erfolgt nun in § 4 in Verbindung mit Anlage 2 zu diesem Gesetz die Verteilung des Emissionsrestbudgets auf die einzelnen Sektoren. Dies erfolgt bis zum Jahr 2035. Im Jahr 2035 wird schließlich die Netto-Treibhausgasneutralität erreicht.

Satz 3 dient der Klarstellung, dass es sich bei den im Gesetz genannten Zielen, um Grenzangaben handelt. Eine schnellstmögliche Herbeiführung der Zielangaben ist demnach ausdrücklich zulässig und erwünscht.

Durch das Einfügen des Satzes 4 in § 4 Absatz 1 wird auf den ursprünglich veröffentlichten Referentenentwurf vor dem erstmaligen Inkrafttreten des KSG rekuriert. Die Formulierung der zumindest linearen Senkung gibt dabei an, dass die Senkung der Treibhausgasemissionen zur Einhaltung der Jahresemissionsmengen zumindest einem gleichmäßig verlaufenden Senkungsmuster entsprechen muss. Auf diese Weise wird die Vorhersehbarkeit der Art der Treibhausgasemissionensenkung pro Jahr gestärkt. Dies steht im Einklang mit zwingenden europarechtlichen Verpflichtungen und den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Indem im neuen Satz 5 das Wort „möglichst“ gestrichen wird, werden die Anforderungen angehoben. Mindestens ist eine stetige Senkung vorzunehmen. Stetig steht dabei für eine rückläufige Emissionsmenge.

Im Gegensatz zu einer linearen Senkung muss diese also nicht einem gleichmäßig verlaufenden Senkungsmuster entsprechen. Auch dies entspricht den Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die Streichung der Worte „soweit dieses Gesetz darauf Bezug nimmt“ im neuen Satz 6, schafft Klarheit, da zuvor uneindeutig war welche Auswirkungen diese Formulierung auf die Verbindlichkeit der Jahresemissionsmengen hat. Es ist auch kein Grund ersichtlich, warum die Jahresemissionsmengen in einer Hinsicht nicht verbindlich sein sollten. Dies stärkt zugleich die Bedeutung der allgemeinen Klimapflicht im Sinne des § 3b und die Verpflichtung auch von Unternehmen ihre Emissionen in Relation zum Deutschland noch verbleibenden Emissionsrestbudget zu verringern.

Um ein regelmäßiges Monitoring anzuregen, müssen die durch das KSG auf die einzelnen Sektoren verteilten Emissionsmengen ebenfalls spätestens alle drei Jahre oder auf Basis einer Stellungnahme des Expert:innenrates für Klimafragen durch den Gesetzgeber auf Grundlage der Vorarbeit des Umweltbundesamtes unter Einbeziehung des Expert:innenrates für Klimafragen im Hinblick auf das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2035 überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu veröffentlichen. Auf diese Weise kann die Langzeitstrategie in Form des Klimaschutzplans noch innerhalb einer Legislatur überprüft und das Ergebnis der Überprüfung in die nächsten Koalitionsverhandlungen einfließen. Zudem bilden sie eine Grundlage und Triebfeder für die Überprüfung des Klimaschutzplans durch die Bundesregierung. Die Überprüfung der Emissionsmengen muss demnach vor dem Beginn der Überprüfung des Klimaschutzplans abgeschlossen sein.

Die ehemaligen Sätze 6 und 7 werden aufgehoben, weil die Jahresemissionsmengen der Sektoren bereits durch die Anlage 2 zu diesem Gesetz bis zum Jahr 2035 festgeschrieben sind.

Der ursprüngliche Satz 8 wird ebenfalls aufgehoben soweit in einem später einzufügenden § 16 Klagerechte begründet werden.

§ 4 Abs. 5

Das Einfügen eines Satzes 2 in Absatz 5 soll verhindern, dass die individuelle Verantwortlichkeit der einzelnen Minister i. S. d. § 4 Abs. 4 Satz 1 dadurch unterlaufen wird, dass die Jahresemissionsmengen angepasst werden können.

Der eingefügte Satz 3 stärkt die Position des Expertenrates für Klimafragen und seiner Stellungnahmen beziehungsweise Prüfungen.

Durch die Änderung in Absatz 5 S. 4 wird noch einmal klargestellt, dass sich die Änderungen der sektoralen Emissionsmengen an dem Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen auszurichten haben, das Deutschland ab dem 01.01.2022 noch zur Verfügung steht.

Der eingefügte Satz 6 rekurriert auf die ursprüngliche Regelung im veröffentlichten Referentenentwurf des KSG. Durch die Möglichkeit des Bundestages unter der Bedingung, dass Änderungswünsche übernommen werden, wird das parlamentarische Abstimmungsverfahren beschleunigt.

§ 4 Abs. 6

Absatz 6 wird gestrichen, da die Emissionsmengen bereits abschließend bis zum Jahr 2035 in Anlage 2 dieses Gesetzes festgelegt wurden.

§ 4 Abs. 7

Absatz 7 Satz 2 wird ebenfalls aufgehoben. Der Klimawandel ist angesichts der bereits in die Atmosphäre entlassenen Menge an Treibhausgasen zu weit fortgeschritten, als dass alleine auf marktbasierter Mechanismen zurückgegriffen werden könnte. Dies auch dann, wenn diese gleichermaßen eine Kappung der insgesamt verfügbaren Emissionsmenge vorsehen. Denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann nicht mehr auf die sich am Markt als optimal ergebende Klimaschutzmaßnahme gewartet werden. Es muss unmittelbar in allen Sektoren gleichzeitig eine Emissionsreduktion und damit eine Umstellung auf eine Netto-Treibhausgasneutralität eingeleitet werden. Aus diesem Grunde bleiben sektorale Emissionsziele – auch als staatliche Leitplanken – unverzichtbar.

§ 8 Abs. 1

Damit die als Sofortprogramm vorgesehenen Maßnahmen zweckentsprechend schnell ergriffen werden, ist eine kurze Frist für ihre Vorlage vorzusehen. Die Frist ist nicht zu knapp bemessen, da in den Klimaschutzprogrammen bereits Notfallpläne vorgesehen sein müssen, die die notwendigen Sofortprogramme bereits vorwegnehmen.

§ 8 Abs. 2

Zur Beschleunigung der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen ist die Frist für ihren Beschluss klar festzulegen. Da es sich um ein Sofortprogramm handelt, sind drei Wochen angemessen.

Durch die Betonung der Verantwortlichkeit der einzelnen Ministerien für ihr Ressort werden die Emissionsmengenverschiebungen zwischen den Sektoren um die Einhaltung von Jahresemissionsmengen sicherzustellen wie schon in § 4 Abs. 5 grundsätzlich abgeschafft.

§ 8 Abs. 3

Die in Absatz 3 Satz 2 und 3 dargelegten Pflichten der Minister stellt bereits verfassungsrechtlich bestehende Verantwortlichkeit der einzelnen Ministerien klar und betont die Relevanz parlamentarischer Kontrolle.

§ 8a

Die Regelung dient dem Ausgleich überschüssiger Treibhausgasemissionen durch Entnahme aus der Atmosphäre an anderer Stelle auf natürliche und technische Weise. Sie bietet zudem einen finanziellen Anreiz zur Einhaltung der Jahresemissionsmengen gemäß § 4. Denn öffentlicher Druck hat sich bei bisherigen Überschreitungen der Jahresemissionsmengen als unzureichend erwiesen, um diese zu vermeiden. Der hiesige Mechanismus verbindet eine Überschreitung der Jahresemissionsmengen damit mit einem für die Ministerien spürbaren Nachteil.

Zur Klarstellung der erfolgenden Einfügung des Abs. 2 (Einsetzung der in den Energie- und Klimafonds eingezahlten Gelder zur Stärkung natürlicher und technischer Treibhausgassenken) sollte auch § 2 (Zweck des Sondervermögens) des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ geändert werden:

- (1) *Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Aus dem Sondervermögen können insbesondere Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden:*
 - *Energieeffizienz,*
 - *erneuerbare Energien,*
 - *Energiespeicher- und Netztechnologien,*
 - **natürliche und technische Kohlenstoffsenken**
 - *energetische Gebäudesanierung,*
 - *nationaler Klimaschutz,*
 - *internationaler Klima- und Umweltschutz,*
 - *Elektromobilität.*

[...]

§§ 8b–8j

Zur Erreichung des 1,5-Grad Ziels muss Deutschland sein verbleibendes Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen einhalten. Dies erfordert eine Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035. Das KSG orientiert sich in seiner jetzigen Form jedoch an den Vorgaben von Paris, New York sowie dem entsprechenden Regelungsrahmen der Europäischen Union. All diese vorgenannten Vorgaben sind allesamt auf dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 ausgerichtet. Insoweit orientieren sich auch die bisherigen

Regelungen im KSG daran, dass sich die Inhalte des Klimaschutzplans dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahre 2050 zuwenden. Das KSG in seiner jetzigen Form macht jedoch keine Angaben zur Ausgestaltung des Klimaschutzplans, sondern verweist insoweit auf die Orientierung an Art. 15 der Europäischen Governance-Verordnung (vgl. § 2 Nr. 7 KSG). Demnach ist nun explizit festzuhalten, dass sich der Klimaschutzplan in zulässiger Abweichung zur Europäischen Governance-Verordnung an dem Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie dem Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasen ausrichtet.

Der bisherige Klimaschutzplan ist in der Folge grundlegend zu überarbeiten. Das bisherige KSG enthielt bisher jedoch keine Vorschriften zur Erstellung oder Revision eines Klimaschutzplans. Vor diesem Hintergrund ist das Verfahren zur Erstellung und Revision des Klimaschutzplans erstmalig im KSG zu verankern. Das Verfahren orientiert sich dabei an dem Verfahren, das bereits in den Jahren 2015 und 2016 zur Erstellung des Klimaschutzplans 2050 abgehalten wurde.

§ 8b Abs. 1

Der Klimaschutzplan gibt die Langzeitstrategie für die Einhaltung der 1,5-Grad-Grenze vor. Dieses erfordert eine Ausrichtung an dem Deutschland noch verbleibenden Emissionsrestbudget von 3 Gigatonnen Treibhausgasen und der daraus folgenden Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035. Grundlage des Klimaschutzplans ist der im Rahmen des neu geregelten Konsultationsverfahrens erarbeitete Maßnahmenkatalog.

§ 8b Abs. 2

Die präventive Darlegung von Notfallmaßnahmen hat den Vorteil, dass im Fall einer sich anbahnenden Zielverfehlung schnellstmöglich nachgebessert werden kann. Zudem verdeutlicht eine Gesamtbestandsaufnahme, welchen Strategien die Regierung den Vorzug einräumt, sodass Abwägungsprozesse transparent werden und in den öffentlichen Diskurs einfließen können. Dadurch wird auch verhindert, dass sich Ressorts aus dem Thema verabschieden, da sie dazu angehalten werden, sich aktiv und eingehend mit der Frage nach den besten Klimaschutzstrategien auseinanderzusetzen. Nicht zuletzt können sie auch als Anreiz für verstärkte Klimaschutzbemühungen der Wirtschaft, Gesellschaft und Verwaltung dienen. Denn um Verschärfungen durch ein Aktionsprogramm zu vermeiden, müssen die erforderlichen Schritte schnell und konsequent umgesetzt werden.

§ 8b Abs. 3

Um dem im Konsultationsverfahren beschlossenen Maßnahmenkatalog Gewicht zu verleihen und dem aufwendigen Prozess Rechnung zu tragen, muss die Bundesregierung jede Abweichung davon kenntlich machen und begründen.

§ 8b Abs. 4

Die Fertigstellung des Klimaschutzplans innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Konsultationsverfahrens stellt sicher, dass ein neuer Klimaschutzplan spätestens nach 1,5 Jahren vorliegt. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Einhaltung des Deutschland noch verbleibenden Emissionsbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen, sowie der Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2035 erscheint dies sachgerecht.

§ 8b Abs. 5

Die regelmäßige Revision des Klimaschutzplans stellt sicher, dass jedenfalls in jeder Legislaturperiode eine Überprüfung des Klimaschutzplans stattfindet. Damit wird auch die Notwendigkeit eines fraktions- und damit mittelbar auch parteiübergreifenden Konsenses bei wechselnden Mehrheiten betont. Gibt der Expertenrat für Klimafragen eine entsprechende Stellungnahme ab, wonach der Klimaschutzplan einer erneuten Revision zu unterziehen ist, so muss die Bundesregierung auch dann eine Revision vornehmen. Kommt die Revision zu dem Ergebnis, dass der jeweilige Klimaschutzplan keine geeignete Langzeitstrategie zur Erreichung der Klimaneutralität im Jahr 2035 sowie zur Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen enthält, so ist ein erneutes Konsultationsverfahren zu beginnen an dessen Ende ein neuer Klimaschutzplan steht.

§ 8c

Durch § 8c wird das Ziel, der Zweck und die Adressatin der im Konsultationsverfahren erarbeiteten Ergebnisse normiert. Diese sind bei Auslegung der Vorschrift zu berücksichtigen.

§ 8d Abs. 1

Spätestens drei Monate vor dem Beginn des Konsultationsverfahrens sind erste Maßnahmen vorzulegen, die die Bundesregierung für möglich erachtet, um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen zu erreichen. Maßgebliche Grundlage kann das von GermanZero vorgelegte 1,5-Grad-Gesetzespaket sein. Diese Verpflichtung soll sicherstellen, dass die Perspektive der einzelnen Ressorts sowie der Bundesregierung als Ganzem zu Beginn des Konsultationsverfahrens feststeht.

§ 8d Abs. 2

Das Leitungsgremium im Sinne des § 8f Absatz 3 soll auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung sowohl Träger für die Umsetzung und Organisation des Konsultationsverfahrens als auch für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Konsultationsverfahrens beauftragen. Bei letzterem ist insbesondere auch auf die sozialwissenschaftliche Perspektive zu achten.

§ 8f Abs. 1

Das Konsultationsverfahren soll nicht länger als 15 Monate dauern, um sicherzustellen, dass ein neuer Klimaschutzplan innerhalb eines Konsultationsverfahrens von nicht mehr als 1,5 Jahren vorgelegt werden kann.

§ 8f Abs. 2

Der Beginn des Konsultationsverfahrens soll 5 Monate nach dem Zusammentritt der ersten Bundesregierung der 19. Legislaturperiode stattfinden. Denn der gegenwärtige Klimaschutzplan ist auf das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 und nicht 2035 ausgerichtet. Er orientiert sich auch an keinem Emissionsrestbudget. Der Klimaschutzplan muss damit schnellstmöglich durch die nächste Bundesregierung einer grundlegenden Revision unterzogen werden. Mit dem gegebenen Zeitrahmen wird einerseits ein gewisser Vorlauf für die Vorbereitung des konkreten Ablaufs des Konsultationsverfahrens sichergestellt. Andererseits kann so innerhalb von zwei Jahren nach der Konstituierung einer Bundesregierung ermöglicht werden, dass ein neuer Klimaschutzplan vorgelegt wird. Das Konsultationsverfahren ist mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, um eine möglichst breite Partizipation zu ermöglichen. Es sind daher möglichst alle Verfahrensschritte zu veröffentlichen. Hierbei ist auf eine einfache Sprache zu achten.

§ 8f Abs. 3

Das Konsultationsverfahren sollte unter der Leitung einer ressortübergreifenden Gruppe jeweils eines der parlamentarischen Staatssekretär aller Ministerien stehen. Auf diese Weise soll einerseits sichergestellt werden, dass die Sichtweisen der Ministerien zu Beginn des Konsultationsverfahrens transparent gemacht werden. Andererseits soll so verhindert werden, dass es zu externen Einflussnahmen auf das Konsultationsverfahren durch die Regierung kommt.

§ 8g

Die Verfahrensordnung gibt Auskunft über den Gang des Konsultationsverfahrens, die Rolle und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten. Um eine effiziente Vorbereitung zu gewährleisten, sind den Beteiligten die entsprechenden Informationen fristgerecht vor Beginn des Konsultationsverfahrens mitzuteilen. Hierbei ist insbesondere auf eine einfache Sprache zu achten, um eine möglichst niederschwellige Teilnahme zu ermöglichen.

§ 8g Abs. 1 Satz 1 lit. c

Das Konsultationsverfahren hat mit einer Auftaktveranstaltung zu beginnen, auf der Vertreter:innen von Ländern, Kommunen, zivilgesellschaftlichen – unter Einschluss von Bürger:inneninitiativen und Kampagnennetzwerken – und wirtschaftlichen Verbänden, sowie die Mitglieder des Klimarates im Sinne des § 13 zusammenkommen. Auf der Auftaktveranstaltung wird das Ziel des Konsultationsverfahrens, nämlich die Beratung der Bundesregierung bei der Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 auf Basis der noch verfügbaren Emissionsmengen und der daraus abgeleiteten Reduktionspfade kommuniziert. Dieses Ziel gibt den Rahmen des Konsultationsverfahrens vor und ist damit nicht selbst Teil des Konsultationsverfahrens und nicht änderbar. Im Rahmen der Auftaktveranstaltung soll auch das weitere Verfahren als solches sowie dessen Möglichkeiten und Grenzen transparent dargestellt werden.

§ 8g Abs. 1 Satz 1 lit. d

Das Konsultationsverfahren soll grundsätzlich physisch stattfinden, aber auch zu jedem Zeitpunkt die Online-Teilnahme ermöglichen, um einen möglichst niederschweligen Zugang zu gewähren. Anknüpfungspunkt für das Konsultationsverfahren im Rahmen einer Online-Teilnahme soll die einzurichtende Online-Plattform im Sinne des § 26 sein.

§ 8g Abs. 1 Satz 1 lit. h

Bei der Wahlordnung des Vermittlungsgremiums ist insbesondere die Frage zu beachten, wie mit der Nichtwahrnehmung von Vermittler:innenplätzen durch Teilnehmer:innen des Konsultationsverfahrens durch Nachrückverfahren umgegangen wird. Die durch den Klimarat zu bestellenden Vermittler:innen sind durch Zufall zu bestimmen. Dies ermöglicht eine sachgerechte Auswahl, ohne dass sich die Bürger:innen vertieft über entsprechende Kompetenzen austauschen müssen. Bei den anderen Gruppierungen ist aufgrund der längeren Institutionalisierung und den Möglichkeiten vorheriger Absprachen aufgrund der Bekanntheit des Prozesses eher von einer qualifizierten Möglichkeit zur Wahl von Vermittler:innen auszugehen (vgl. § 8i Abs. 2).

§ 8h Abs. 1

In einem ersten Schritt sind zielgruppenspezifische Foren abzuhalten, in denen jeweils und separat Vertreter:innen der Länder, Kommunen, zivilgesellschaftlichen zusammen mit Wirtschaftsverbänden und die Mitglieder des Klimarats über Handlungsmaßnahmen diskutieren, um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen sowie die Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen. Hierbei werden sich die einzelnen Gruppen bereits maßgeblich auf das von GermanZero erarbeitete 1,5-Grad-Gesetzespaket stützen können. Die Maßnahmen sollen sich anhand vorher durch die wissenschaftliche Begleitung definierter Kriterien konkretisieren lassen. Sie sind jedoch hierdurch nicht beschränkt. Durch die Einrichtung der zielgruppenspezifischen Foren ist zunächst eine Kommunikation auf Augenhöhe und ein relativ vergleichbares Gesprächsniveau möglich.

Die in den zielgruppenspezifischen Foren entwickelten Maßnahmenvorschläge sollen durch die, durch öffentliche Ausschreibung ermittelte, wissenschaftliche Begleitung anhand vorher festgelegter Kriterien konsolidiert und veröffentlicht werden.

Nach Erstellung des konsolidierten Maßnahmenkatalogs in den zielgruppenspezifischen Foren soll das Vermittlungsgremium erstmals zusammenkommen, um einen Austausch im Hinblick auf die Erfahrungen aus den zielgruppenspezifischen Foren zu ermöglichen. Der Austausch über die verschiedenen Perspektiven aus den zielgruppenspezifischen Foren soll auch einen Diskurs über den Maßnahmenkatalog einschließen, wobei dem Vermittlungsgremium keine Kompetenz zur Änderung des Maßnahmenkatalogs zukommt. Die Inhalte der Diskussionen aus dem Vermittlungsgremium sollen durch die Vermittler:innen an die zielgruppenspezifischen Foren rückgekoppelt werden.

§ 8h Abs. 2

In einem weiteren Schritt sollen dann durch die Errichtung von sektorspezifischen Foren, die der Sektoruntergliederung des KSG (Anlage 1 zum KSG) entsprechen, zielgruppenübergreifende Foren entstehen, um die aus dem konsolidierten Maßnahmenkatalog stammenden Maßnahmen sektorspezifisch zu diskutieren und gegebenenfalls weiterzuentwickeln oder zu ändern. Die Vertreter:innen der zielgruppenspezifischen Foren sollen gleichmäßig auf die sektorspezifischen Foren verteilt werden. Die Maßnahmen sollen sich

auch hier wieder an den zuvor durch die wissenschaftliche Begleitung festgelegten Kriterien orientieren, sind hierauf aber nicht beschränkt.

§ 8i Abs. 1

Innerhalb der zielgruppenspezifischen Foren sind Vertreter:innen eines Vermittlungsgremiums zu wählen, die einen Informationsaustausch zwischen den Zielgruppen ermöglichen sollen. Das Vermittlungsgremium dient dabei nicht der vollständigen Repräsentation der Zielgruppen und soll demnach auch keine hervor gehobene Stellung mit Blick auf die Erarbeitung des Maßnahmenkatalogs im Rahmen des Konsultationsverfahrens haben.

§ 8i Abs. 2

Das Vermittlungsgremium dient dem Austausch unter den zielgruppenspezifischen Foren. Es besteht aus Mitgliedern aller teilnehmenden Gruppen. Dabei haben die Bürger:innen einen größeren Anteil von 12 Plätzen, da die anderen Interessengruppen im öffentlichen Diskurs ohnehin ein stärkeres Gewicht besitzen. Die Platzverteilung dient damit dem Ausgleich dieses Ungleichgewichts.

§ 8i Abs. 3

Die Maßnahmen, die von allen Zielgruppen Zustimmung erfahren haben, werden in einer durch die wissenschaftliche Begleitung konsolidierten Fassung der Bundesregierung durch das Vermittlungsgremium übergeben.

§ 8j Abs. 1

Nach der Tätigkeit der sektorspezifischen, zielgruppenübergreifenden Foren sollen wieder die zielgruppenspezifischen Foren über den konsolidierten Maßnahmenkatalog mit Blick auf die einzelnen Maßnahmen abstimmen, um deutlich zu machen, welche Maßnahmen die einzelnen Zielgruppen der Bundesregierung zur Erreichung des Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen empfehlen.

§ 8j Abs. 2

Etwaige bereits vor dem Abschluss des Konsultationsverfahrens angefertigten Entwurfsversionen des Klimaschutzplans sind unverzüglich auf der entsprechenden Online-Plattform zur Verfügung zu stellen, sodass die am Konsultationsverfahren Beteiligten gegebenenfalls auf der Online-Plattform hierauf reagieren können. Diese Entwurfsversionen sollen jedoch nicht die Inhalte des noch laufenden Konsultationsverfahrens unterlaufen oder konterkarieren. Auf diese Weise soll einerseits die externe Einflussnahme auf den Konsultationsprozess unterbunden werden. Gleichzeitig soll verhindert werden, dass interne Arbeitsentwürfe der Bundesregierung unkontrolliert durchgestochen werden, sondern dass nur einzelne Akteur:innen hierauf adäquat reagieren können.

§ 9 Abs. 1

Mit den Sätzen 1 und 2 in § 9 Abs. 1 wird das Monitoringverfahren im Hinblick auf das Klimaschutzprogramm konkretisiert. Mit dem festgelegten Turnus orientiert anhand der Legislaturperiode des Parlamentes wird darüber hinaus eine parteiübergreifende Fortführung des Klimaschutzprogrammes sichergestellt. Zudem wird den Stellungnahmen des Expertenrates für Klimafragen höheres Gewicht beigemessen.

Mit der Aufzählung der Inhalte eines Klimaschutzprogrammes in dem neuen Satz 3 wird normtechnische Klarheit geschaffen. Die Aufzählung enthält dabei zwei neue Gesichtspunkte. Erstens in § 8b Absatz 1 Satz 2 legaldefinierte Notfallmaßnahmen. Diese sollen sicherstellen, dass bei einer Überschreitung der Jahresemissionsmengen in einem Sektor bereits entwickelte Maßnahmen vorliegen, die unverzüglich als Sofortmaßnahmen im Sinne des § 8 umgesetzt werden können. Die Listung der Notfallmaßnahmen als Stufenplan gibt eine Priorisierung der jeweiligen Notfallmaßnahmen an, um verschiedenen Eskalations-

stufen gerecht werden zu können. Gleichzeitig werden damit die bei der Erstellung des Klimaschutzprogrammes erfolgten Abwägungsprozesse transparenter. Ebenso zeigen die Notfallmaßnahmen allen gesellschaftlichen Akteur:innen frühzeitig auf, welche Maßnahmen noch drohen können, sodass auch diese Akteur:innen zu weitergehenden Klimaschutzmaßnahmen angeregt werden, um einer Überschreitung der Jahresemissionsmengen zu vermeiden.

Zweitens wird das Erfordernis einer globalen Klimastrategie ergänzt. Diese dient dem realistischen Bezug der deutschen Klimaschutzmaßnahmen in die Bewältigung der globalen Klimakrise. Hiervon umfasst sind unter anderem die Unterstützung anderer Staaten beim Ergreifen von Maßnahmen, aber auch umgekehrt Emissionen in anderen Staaten, die kausal auf deutsche Politiken zurückzuführen sind. Die Regelung dient auch der Verankerung einer deutschen Vorbildfunktion im internationalen Vergleich. Ebenso erfasst ist eine globale Finanzstrategie.

§ 9 Abs. 2

Die Anpassungen in Satz 1 und 2 dienen der Beschleunigung des Verfahrens insbesondere unter der Berücksichtigung des schnelleren Ziels der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahre 2035 unter Einhaltung des Deutschland noch verbleibenden Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen.

Das einzufügende Initiativrecht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bezieht sich auf alle Maßnahmen, die im Klimaschutzprogramm Niederschlag finden können. Auf diese Weise wird verhindert, dass einzelne Ministerien notwendige Maßnahmen in ihrem Verantwortungsbe- reich im Rahmen der Beschlussfassung zurückhalten.

§ 9 Abs. 3

Für das Konsultationsverfahren zum Klimaschutzprogramm ist aus Gründen der Kohärenz ein ähnliches Verfahren anzuwenden, das nun für den Klimaschutzplan vorgesehen ist. Ein zu konstituierender Klimarat im Sinne des neu einzufügenden § 13 ist als zu beteiligendes Gremium für die Öffentlichkeit zu ergänzen.

§ 9 Abs. 4

Das Zustimmungsverfahren des Bundestages in Absatz 4 dient der Sicherstellung demokratischer Legitimi- tät des Klimaschutzprogrammes, dass ohnehin in Teilen im Hinblick auf die Umsetzung auf den Gesetzge- ber angewiesen ist. Insoweit wird die Zustimmung des Parlamentes frühzeitig gesichert.

Die Fiktion der Zustimmung des Bundestages in Absatz 4 Satz 3 entstammt der bereits jetzt bestehenden Formulierung im KSG in § 4 Abs. 6 Satz 6 und dient der Beschleunigung der Prozessabläufe.

Der Aufruf zur Verabschiedung eines Artikelgesetzes innerhalb von 12 Monaten durch den Bundestag in Absatz 4 Satz 4 dient der Sicherstellung der schnellstmöglichen Umsetzung des Klimaschutzprogrammes in demokratisch legitimer Form.

§ 10 Abs. 1

Die Informierung des Bundestages über das Ergebnis des Klimaschutzplans stellt die demokratische Kont- rollfunktion klarstellend dar.

§ 10 Abs. 1a

Die Berichtspflicht wird um Strukturindikatoren und weitere Aspekte ergänzt. Bei der Berichterstattung kann sich die Bundesregierung auch auf bereits bestehende Monitoringverfahren wie beispielsweise nach § 63 EnWG (Netzausbau), § 98 EEG (Kraftwerksbestand und Energieeffizienz und deren Auswertung) stüt- zen. Die benannten Strukturindikatoren reichen aber nicht aus für ein umfassendes Monitoring im Bereich der Klimaschutzmaßnahmen des Bundes. Insoweit ist das Bundesumweltministerium zu beauftragen, innerhalb von einem Jahr eine Methodik für eine detaillierte Fortschrittsmessung vorzulegen. Hierbei kann es auf die bereits bestehende fachwissenschaftliche Debatte aufbauen. In diesem Kontext ist insbesondere eine Bündelung der Erkenntnisse und Kräfte aus den bestehenden Berichtspflichten und Arbeitseinsätzen von RNE, SRU, WBGU sowie das Forum Klima Allianz zu bedenken.

Dass das Umweltbundesamt eine Grundlage für die Berichtspflicht der Bundesregierung erarbeitet ent-

spricht der Kompetenzverteilung zwischen den Ministerien.

Die Abänderung in Satz 2 dient im Hinblick auf die Zielsetzung der Klimaneutralität im Jahre 2035 der Prozessbeschleunigung. Dass, die Bundesregierung den Bericht im Bundestag vorstellen und auf Fragen der Abgeordneten antworten muss stellt die demokratische Kontrolle durch den Bundestag klar. Insbesondere wird die Bundesregierung hier auch auf den Klimaschutzplan sowie eine etwaige Revision desselben eingehen. Damit wird auch die regelmäßig stattfindende Revision und eine in diesem Zuge ergehende Stellungnahme des Expertenrates für Klimafragen in jeder Legislaturperiode in die Öffentlichkeit gerückt.

§ 11 Abs. 1

Die Anzahl der Mitglieder wird auf 15 erhöht um den erweiterten Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen auch erweiterte Ressourcen zuzugestehen. Insbesondere kann so auch die Einbeziehung der Wissenschaftsplattform Klimaschutz sichergestellt werden. Die Wissenschaftsplattform Klimaschutz war bereits maßgeblich bei der Entwicklung des Klimaschutzplans sowie der Klimaschutzprogramme beteiligt. Dies sind ebenfalls Aufgaben des Expertenrates für Klimafragen. Demnach gilt es Doppelstrukturen aufzulösen.

Das Vorschlagsrecht der genannten wissenschaftlichen Begleitgremien sichert die Einbeziehung dieser bei der jeweiligen Begründung des Expertenrates für Klimafragen und dient dabei zugleich als Kompromiss zwischen der Begründung eines vollständig neuen Gremiums und der Nutzung einer bestehenden Institution für den Expertenrat für Klimafragen. Das Vorschlagsrecht mildert zudem die Exekutivlastigkeit der Ausgestaltung des Expertenrates für Klimafragen. Ebenso ist es denkbar neben dem Vorschlagsrecht auch ein Sitzrecht für diese Gremien zu einzuführen. Dagegen spricht jedoch die Gefahr der Doppelbelastung bestehender Gremien.

Es ist zudem auch denkbar Benennung der Mitglieder des Expertenrates für Klimafragen von der Zustimmung des Bundestages abhängig zu machen. Diese detaillierte Personalfrage erscheint jedoch für den Bundestag ungeeignet, wobei insbesondere die Gefahr der Politisierung einzelner Personen besteht.

§ 11 Abs. 1a und 1b

In den Absätzen 1a und 1b werden spiegelbildlich zu den Regelungen im irischen „Climate Action and Low Carbon Development Act“ aus dem Jahr 2015 klarstellende Regelungen dazu getroffen, welche Gründe die Mitgliedschaft im Expertenrat für Klimafragen ausschließen und welche Gründe für ein Ausscheiden sprechen. Als Ausschlussgründe für eine Mitgliedschaft sind dabei insbesondere die Mitgliedschaft in einem Parlament oder einer Regierung mindestens auf Bundeslandsebene genannt, soweit diese Institutionen gerade durch den Expertenrat für Klimafragen beraten bzw. kontrolliert werden. Bisher ist dies in einer materiell-gesetzlichen Verordnung geregelt und sollte aus Gründen der stärkeren Unabhängigkeit des beratenden Gremiums von der Bundesregierung formell-gesetzlich verankert werden.

§ 11 Abs. 1c

Absatz 1c regelt in der Folge zwingend das Verfahren für die Neubestimmung eines Mitglieds bei Ausscheiden aus dem Expertenrat für Klimafragen.

§ 11 Abs. 3

Die Ergänzung eines Satz 3 soll auch die finanzielle Autonomie des Expertenrates für Klimafragen in den Vordergrund rücken. Das Haushaltsrecht des Parlamentes kann damit nicht beschränkt werden.

§ 11 Abs. 4

Die Anpassung dient der Entscheidungshoheit des Expertenrates für Klimafragen über die Einsetzung der Geschäftsstelle, die in Zusammenarbeit mit dem Expertenrat für Klimafragen agieren wird. Bisher ist dies in einer materiell-gesetzlichen Verordnung geregelt und sollte aus Gründen der stärkeren Unabhängigkeit des beratenden Gremiums von der Bundesregierung formell-gesetzlich verankert werden.

§ 11 Abs. 5

Die Einführung des Zustimmungserfordernisses des Bundestages in Absatz 8 dient der Stärkung demo-

kratischer Legitimität im Hinblick auf die Einsetzung des Expertenrates. Wird eine Rechtsverordnung nach Erlass verändert, so bedarf nur eine wesentliche Änderung auch erneut der Zustimmung des Bundestages.

Die örtliche Positionierung des Expertenrates für Klimafragen in der Nähe des Bundestages dient der Sicherung des Achtungsanspruches des Gremiums.

§ 12 Abs. 1

Absatz 1 dient der klarstellenden Nennung aller drei Funktionen des Expertenrates für Klimafragen.

§ 12 Abs. 1a

Absatz 1a erhöht die Bedeutung des Expertenrates für Klimafragen, indem ihm die Aufgabe der Erstellung eines jährlichen Gutachtens zugeteilt wird. Um die Relevanz des Hauptgutachtens zu erhöhen, wird dieses gleichzeitig mit dem Haushaltsentwurf vorgelegt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Haushalt nicht jährlich, sondern zweijährlich oder in Form eines Nachtragshaushalt ergeht. In ersterem Fall des Zweijahreshaushaltes wird für das Jahr in dem kein Haushalt beschlossen wird die Berichtspflicht auf den 15.12 des Jahres festgelegt. Im Falle des Nachtragshaushaltes wird von einem gleichzeitigen Bericht abgesehen. Alternativ hierzu sind auch zwei-, vier- oder fünfjährige Berichte denkbar. Einjährige Berichte haben dabei den Vorteil, dass die kurzfristigen Maßnahmen auch einer Betrachtung zugeführt werden. Länger angelegte Berichtszeiträume sind im Hinblick auf die mittelfristigen Ziele der Klimaschutzprogramme oder die Langzeitziele des Klimaschutzplans angezeigt. Insoweit spiegelt sich dies in diesem Gesetz dort wieder, wenn der Expertenrat für Klimafragen die Möglichkeit hat eine Stellungnahme zum Klimaschutzprogramm (vgl. § 12 Absatz 5 Ziffer 3) oder dem Klimaschutzplan (vgl. § 12 Absatz 5 Ziffer 7) abzugeben. Die Stellungnahme ist dann Anreiz für die entscheidende Stelle über eine Erneuerung des Klimaschutzprogrammes oder des Klimaschutzplanes nachzudenken.

Der Expertenrat für Klimafragen ist grundsätzlich frei in der Gestaltung des Inhalts des Hauptgutachtens. Er wird durch das Gesetz jedoch dazu aufgerufen insbesondere zu den in den Ziffern 1 bis 4 genannten Punkten eine Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist die Gesamtschau der Maßnahmen der Politiken des Bundes in Relation zu den europäischen sowie den kommunalen und den Politiken und Maßnahmen der Bundesländer zu bewerten. Maßgabe ist hierbei die Zielerreichung in den §§ 1 und 3. Beachtung finden sollen zudem aber auch die Auswirkungen auf andere Gebiet außerhalb der Treibhausgasemissionen. Dies meint vor allem die ökonomischen und sozialen Aspekte. Auf diese Weise wird eine Güterabwägung im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Maßnahmen und Politiken sowie einen potenziellen Nachbesserungsbedarf ermöglicht.

Sollte ein Nachbesserungsbedarf bestehen, so ist dieser ebenfalls zu benennen.

Insbesondere relevant ist die Bewertung der Emissionsentwicklung in den Bereichen des Flugverkehrs und des Schiffsverkehrs aufgrund des Anteils an der gegenwärtigen Emissionsrate auch über die nationalen Grenzen hinweg.

Zur Einschätzung des Verhältnisses der Emissionsminderungen im In- und Ausland wird der Beitrag der im Ausland erreichten Emissionsminderungen bzw. der Nutzung von Werkzeugen des Emissionshandels in Form von Emissionsberechtigungen und -gutschriften bewertet.

§ 12 Abs. 4

Die Streichung des Absatz 4 erfolgt aufgrund der Verlagerung der Inhalte an andere Stellen in der Normenstruktur. Gleichzeitig erfolgt das Hauptgutachten nun jährlich.

§ 12 Abs. 3

Über die Änderungen in Absatz 3 Satz 1 wird die Stellung des Expertenrates für Klimafragen durch eine integrierte Beteiligung bei wesentlichen Entscheidungen gestärkt. Die Änderungen in Absatz 3 Satz 3 heben die autonome Stellung des Expertenrates für Klimafragen hervor. Hierzu werden Maßnahmen genannt, zu denen er aus eigene Initiative heraus Stellung beziehen kann. Weder ist der Expertenrat für Klimafragen hierauf beschränkt noch muss er hierzu Stellung beziehen.

§ 12 Abs. 3a

Das Einfügen des Absatz 3a festigt die Rolle des Expertenrates für Klimafragen im Hinblick auf die Beratung und Kontrolle der Bundesregierung und verhindert, dass seine Arbeit von dieser unbeachtet bleibt. Es wäre zusätzlich denkbar, dass der Bundestag zumindest im Hinblick auf die Hauptgutachten des Expertenrates für Klimafragen reagiert und eine eigene Stellungnahme im Hinblick auf das Verhalten der Bundesregierung auf das jeweilige Hauptgutachten abgibt. Die Hauptgutachten werden jedoch bereits durch die grundsätzliche Verknüpfung mit der Haushaltsdebatte einer hinreichenden Öffentlichkeit und damit auch dem Diskurs des Bundestages zugeführt.

§ 12 Abs. 3b

Absatz 3b enthält eine dem Absatz 3a spiegelbildliche Regelung für den Bundestag, soweit er Maßnahmen und Politiken der Bundesregierung zumeist in eine Gesetzesform geben muss und insoweit auch der Prüfung und Beratung durch den Expertenrates für Klimafragen zumindest in Teilen unterfällt.

§ 12 Abs. 3c

Der Austausch mit dem auf EU-Ebene installierten wissenschaftlichen Beratungsgremium dient der gegenseitigen Befruchtung nationaler und europäischer Perspektiven.

§ 12a

Das bisherige politische System in Deutschland fußt grundsätzlich auf dem Prinzip der Repräsentation (vgl. Art. 20 Abs. 2 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG). Dieses Prinzip der Repräsentativität gerät jedoch zunehmend unter Druck. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Neben der zunehmenden Komplexität politischer Aufgaben – etwa in klimapolitischen Angelegenheiten – spielt etwa auch das offenbar zunehmende Bedürfnis nach einer stärkeren Kopplung von politischen Kräften und der Bevölkerung eine Rolle. Die Bürger:innen verfügen hierbei insbesondere über ein mit der Zeit tendenziell ansteigendes Ausbildungsniveau, eine Fülle an Informationsmöglichkeiten sowie ein ausgeprägteres Gefühl des Individualismus, die das (un)berechtigte Gefühl, schnell eine eigene Fachkompetenz aufbauen zu können, steigern.

Im Gegensatz dazu hat sich das politische System in den vergangenen Jahrzehnten nicht weiterentwickelt. Klimaräte bieten insofern eine neue Perspektive. Klimaräte ermöglichen den Bürger:innen die Teilhabe an der Vorbereitung konkreter politischer Entscheidungsprozesse. Auf diese Weise erhalten Bürger:innen konkrete Einblicke auch in die Komplexität politischer Entscheidungen, was die Akzeptanz des demokratischen Systems steigern kann. Mit dem deliberativen Ansatz schaffen die Klimaräte zudem ein Gegengewicht zum zunehmenden Misstrauen gegenüber politischen Entscheidungsprozessen. Damit wird der populistischen Kritik an der repräsentativen Demokratie eine Stärkung der Demokratie entgegengesetzt.

Die Klimaräte üben indes nicht selbst unmittelbare Staatsgewalt aus, können den öffentlichen Diskurs jedoch maßgeblich beeinflussen. In einem demokratischen System sind Bundestag und Bundesregierung auch abseits der Wahltermine de facto an eine gewisse Rückbindung an die Meinung der Bevölkerung angewiesen. Die Gutachten der Klimaräte bezwecken, dass Bundestag und Bundesregierung eine informierte und überlegte Bevölkerungsmeinung einholen können, ohne auf schnelllebige Meinungsumfragen angewiesen zu sein.

§ 12b

Zwar sollen Klimaräte sowohl von Bundestag und Bundesregierung als auch aus der Bevölkerung in die Wege geleitet werden können; die endgültige Einberufung kann allerdings immer nur durch den Bundestag erfolgen. Die Bundesregierung soll hierzu als Organ der Exekutive aus Gründen der Gewaltenteilung (Art. 20 III GG) nicht ohne Mitwirkung anderer befugt sein; im Sinne einer organadäquaten Funktionengliederung sollte vielmehr der die Gesellschaft repräsentierende Bundestag für die Einberufung letztverantwortlich sein. Dass die Einberufung schließlich nicht schon alleine durch die Bevölkerung erfolgen kann, findet seine Begründung in dem verfassungsrechtlichen Argument, dass das Grundgesetz die Möglichkeiten des unmittelbar rechtsverbindlichen Handelns der Bevölkerung abschließend benennt. Der Bundesregierung sowie der Bevölkerung bleibt es jedoch unbenommen, dem Bundestag Vorschläge für die Einberufung von Klimaräten zu unterbreiten, vgl. § 3 Abs. 2, 3.

§ 12c

Bundestag und Bundesregierung genießen ein Vorschlagsrecht, weil beide Organe die Gutachten der Klimaräte als Informationsgrundlage nutzen sollen. Sie haben folglich auch ein gesteigertes Interesse, ihrerseits Klimaräte einzuberufen. Das Vorschlagsrecht der Bevölkerung ergibt sich aus dem Umstand, dass Klimaräte eine enge Verflechtung zur Gesellschaft aufweisen sollen und das Vorschlagsrecht der Bevölkerung die basisdemokratische Akzentuierung der Klimaräte unterstreicht.

§ 12c Abs. 1

Die Einbindung des Ältestenrates soll eine parteipolitische Instrumentalisierung der Klimaräte verhindern.

§ 12c Abs. 3

Das Quorum von 200.000 Menschen soll sicherstellen, dass Klimaräte nicht zu überschwänglich eingesetzt werden, um somit die verfügbaren Mittel schonen. Die Zahl 200.000 orientiert sich an bestehenden Quoren der Volksgesetzgebung auf Landesebene, wobei die unterschiedlichen Bevölkerungszahlen in die Berechnung einbezogen wurden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass es sich bei einem Klimarat im Vergleich zur Volksgesetzgebung um eine schwächere Form der direkten Demokratie handelt; folglich ist auch ein niedrigeres Quorum als für die direkte Volksgesetzgebung angezeigt.

§ 12d

Die Bindung an eine Bundeszuständigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich um eine Institution des Bundes handelt, die mit der Bundesregierung und insbesondere dem Bundestag assoziiert ist. Die Nähe der Fragestellung zur Lebenswirklichkeit der Bevölkerung soll ebenso wie die kontroverse Diskutierbarkeit dem Umstand Rechnung tragen, dass theoretisch alle Bürger:innen – auch ohne Vorkenntnisse – partizipieren können. Das Kriterium der politischen Aktualität verhindert, dass Klimaräte für rein hypothetische oder symbolische Fragestellungen missbraucht werden.

§ 12e Abs. 1

Durch die Mitgliederzahl von 160 wird ein möglichst repräsentatives Abbild der Bevölkerung ermöglicht, gleichzeitig bleibt jedoch auch eine gewisse Überschaubarkeit und Handlungsfähigkeit gewahrt.

§ 12e Abs. 2

Als Anknüpfungspunkt dient der tatsächliche Aufenthalt in Deutschland, um eine Betroffenheit der teilnehmenden Bürger:innen zu gewährleisten. Die Mindestanforderung von fünf Jahren Aufenthalt stellt auf der einen Seite eine Verbundenheit mit dem politischen System sicher; auf der anderen ist so eine Teilnahme bereits vor einer Einbürgerung, für die grundsätzlich ein Aufenthalt von acht Jahren gefordert wird, möglich.

§ 12e Abs. 3

Das Mindestalter von 16 Jahren dient der Sicherstellung einer gewissen geistig-politischen Reife, soll aber – in bewusster Abgrenzung vom Bundestagswahlrecht ab 18 Jahren – der jüngeren Generation entgegenkommen. Als Nachweis für den Aufenthalt in Deutschland dient regelmäßig der Wohnsitz; andernfalls kann der Aufenthalt durch sonstige individuelle Dokumente glaubhaft gemacht werden, beispielsweise durch Miet- oder Arbeitsverträge.

§ 12f

Die Normierung wesentlicher Verfahrensabläufe dient der grundlegenden Handlungsfähigkeit des Klimarates. Im Übrigen soll er seine Abläufe und Organisation selbst bestimmen können.

§ 12f Abs. 1

Die Gleichberechtigung der Mitglieder umfasst einerseits die rechtliche Gleichheit, also das gleiche Innehaben von Rechten und Pflichten der Mitglieder; andererseits bezieht sie sich auch auf eine tatsächliche

Gleichberechtigung, sodass faktische Benachteiligungen – etwa durch Sprachbarrieren – auszugleichen sind. Der Grundsatz der Transparenz verpflichtet den Klimarat zu einer Arbeitsweise, die für die interessierte Öffentlichkeit nachvollziehbar sein muss. Effizienz meint, dass der Klimarat stringent und zielorientiert arbeitet, um die für seinen Betrieb erforderlichen Staatsausgaben nicht unnötig in die Höhe zu treiben. Fairness, Respekt und Kollegialität schließlich zielen auf ein verständiges Miteinander der Mitglieder, das von gegenseitiger Umsicht, Empathie und Rücksichtnahme geprägt ist.

§ 12f Abs. 3

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen stellt einen Ausfluss des Transparenzgebots (§ 6 Abs. 1) dar und dient somit auch der öffentlichen Nachvollziehbarkeit des Arbeitsprozesses.

§ 12g

Die Verpflichtung zur Behandlung bezweckt, dass Bundestag und Bundesregierung die Gutachten nicht bewusst missachten können und aufzeigen müssen, wie mit den Positionierungen des Klimarates im politischen Prozess konkret weiter verfahren werden kann.

§ 12h

Die Teilnahme soll ohne private Entbehrungen möglich sein. Die Regelungen wurden daher an die Bestimmungen des Grundgesetzes über die Abgeordneten des Deutschen Bundestages angelehnt (Art. 48 GG).

Die Stundensätze orientieren sich am TVöD Bund, um eine rechtssichere und bürokratiearme Entlohnung sicherzustellen. Alternative Berechnungsmethoden würden insbesondere an ihrer Praktikabilität scheitern: Eine Orientierung am deutschen Durchschnittseinkommen ließe Zweifel aufkommen, wie dieses genau zu berechnen ist und könnte willkürlich erscheinen. Ebenfalls ungeeignet wäre eine an der Abgeordnetenentschädigung orientierte Bezahlung, da sich etwa ein Bundestagsmandat und die Mitgliedschaft in einem Klimarat nicht nur hinsichtlich des zeitlichen Aufwands, sondern auch hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen maßgeblich unterscheiden.

§ 12i

Die Einberufung einer Stiftung sichert einerseits die politische Unabhängigkeit der Klimaräte. Andererseits wird somit sichergestellt, dass die Klimaräte zeitlich nicht an Legislaturperioden gebunden sind.

§ 12i Abs. 3

Die Auswahl der Expert:innen durch die Klimaratsstiftung soll eine fachlich ausgewogene und umfassende Zusammenstellung bewirken. Aus Gründen der Autonomie eines Klimarates kann es diesem dennoch nicht verwehrt bleiben, überdies selbst Expert:innen einzuladen. Das Quorum in Höhe eines Viertels der Mitglieder soll auf der einen Seite sicherstellen, dass auch eine Minderheit zusätzliche Stimmen zurate ziehen kann und auf der anderen Seite eine Lähmung des Klimarats durch zu viele Einladungen verhindert wird. Das materielle Erfordernis eines Informationsbedürfnisses der Mitglieder zur Einladung weiterer Expert:innen soll verhindern, dass Teile des Klimarats Expert:innen nur deshalb einladen, um den Diskurs zu verschieben.

§ 13 Abs. 1 Satz 1

Das Berücksichtigungsgebot wird in eine Berücksichtigungspflicht umgewandelt. Damit der Staat seiner Vorbildrolle gerecht wird, müssen die Zwecke und Ziele des KSG nicht nur berücksichtigt werden, sondern verbindlich eingehalten werden.

§ 13 Abs. 1 Satz 3

Die Orientierung am Preis des Bundesemissionshandels genügt nicht, um die politischen Zielvorgaben zu erreichen, da er gegenwärtig noch nicht die tatsächlichen Umweltschadenskosten abbildet. Deswegen hat der Staat bei seinen Entscheidungen die Umweltschadenskosten nach den Berechnungen des Umweltbundesamtes bei seinen Investitionsentscheidungen zu Grunde zu legen.

§ 14 Abs. 1

Absatz 1 stellt klar, dass auch die in §§ 1 und 3 genannten Ziele hinsichtlich der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2035 sowie der Einhaltung des Emissionsrestbudgets von 3 Gigatonnen Treibhausgasen für alle föderalen Ebenen in Deutschland gelten. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können dabei Ziel- aber keine Handlungsvorgaben gemacht werden.

Dabei sind die Bundesländer dazu aufgerufen eigene Klimaschutzgesetze zu erlassen, die der Umsetzung dieser Ziele dienlich sind. In diesem Kontext ist ausdrücklich hervorzuheben, dass es einzelne Bundesländer waren, die vor dem Erlass des Klimaschutzgesetzes durch den Bund mit Klimaschutzgesetzen auf Landesebene vorangeschritten sind. Diese Vorbildwirkung der Länder wird anerkannt und gewürdigt, indem die durch die Bundesländer bereits erlassenen Klimaschutzgesetze weiterhin grundsätzlich Bestand haben. Somit werden grundsätzlich die Bundesländer zu einem weitergehenden Handeln aufgerufen, die noch keine eigenen Klimaschutzgesetze erlassen haben.

§ 14 Abs. 2

Absatz 2 fordert die föderalen Ebenen in Deutschland dazu auf im Rahmen kurzfristiger Maßnahmen in einem Entscheidungsgremium Abstimmungen zwischen den jeweiligen Regelungszusammenhängen vorzunehmen und Erfahrungsaustausch zu betreiben. Hierbei wird ausdrücklich an das bereits bestehende Aktionsbündnis Klimaschutz angeknüpft. Das Aktionsbündnis Klimaschutz dient bereits heute als Austauschgremium der verschiedenen Interessengruppen auch auf den föderalen Ebenen. Insoweit wird es nun auch gesetzlich institutionalisiert und durch die Einbindung des Klimarates erweitert.

§ 14 Abs. 3

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können in diesem Kontext dabei Ziel- aber keine Handlungsvorgaben gemacht werden. Jedoch können sie zu bestimmten Handlungen ermächtigt und aufgerufen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, die Bundesländer dazu zu ermächtigen, die Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechend zu verpflichten.

§ 15

§ 15 hat bereits die Klimaneutralität der Bundesverwaltung zum Ziel. Der Fokus wird jedoch nur auf den Umgang mit und die Einsparung von Energie sowie die Nutzung von klimaschonenden Verkehrsmitteln gelegt. Die Aufzählung sollte um weitere für den Klimaschutz relevante Punkte ergänzt werden, die nicht in den Hintergrund rücken sollen.

Als Konkretisierung der effizienten Nutzung von Ressourcen sollte der Einsatz von recycelten Materialien und eine allgemeine Verbrauchsreduzierung eingefügt werden. Dies umfasst insbesondere auch die Auswahl von und den Umgang mit Papier¹ und den Einsatz nachhaltiger Baumaterialien.²

Die Landnutzung stellt eine zusätzliche Dimension zur Einflussnahme auf die Klimaneutralität der Verwaltung dar, die bisher in der Norm keine Berücksichtigung gefunden hat.³ Explizit könnten hier bereits Wälder mit natürlicher Entwicklung angesprochen werden, eine so detaillierte Regelung scheint jedoch

¹ Papierverbrauch trägt zur Abholzung von Wäldern bei, die wiederum eine hohe Bedeutung für die Klimaschutz haben. Wenn nicht notwendig, sollte folglich auf eine Papiernutzung verzichtet werden. Vgl. <https://www.greenpeace.de/themen/waelder>, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/papier_-_wald_und_klima_schuetzen-rei-chart_1.pdf.

² Vgl. zu den verschiedenen Rohstoffen Fachagentur nachwachsende Rohstoffe, Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, S. 10 ff. (https://www.fnr.de/fileadmin/allgemein/pdf/broschueren/Brosch%C3%BCre_Baustoffe_Web.pdf); Vgl. die ersten Ergebnisse zu Pilzen als Werkstoff: Fraunhofer-Gesellschaft, Pilze als Schallabsorber, <https://www.fraunhofer.de/de/presse/presseinformationen/2021/januar-2021/pilze-als-schallabsorber.html>; Kaufmann, Gewerbebau in Holz, S. 12, 13 (https://informationsdienst-holz.de/fileadmin/Publikationen/7_Tagungsbaende/Industrie_Gewerbebau_Muenchen_2007.pdf); Klimaschutz: „Die Bedeutung der Transporte für die Ökobilanz von Produkten wird heute systemisch unterschätzt.“, <https://holzvonhier.wordpress.com/2017/01/16/klimaschutz-die-bedeutung-der-transporte-fuer-die-oekobilanz-von-produkten-wird-heute-systemisch-unterschaetzt/>.

³ vgl. nur zum Wert von Wäldern für das Klima: <https://www.bund.net/waelder/waldkrise/>.

thematisch passender als Regelungen im Bundeswaldgesetz bzw. in den Landeswaldgesetzen (siehe unten).

Die Ergänzung von § 15 KSG ermöglicht, dass an eine konkrete Zielgröße angeknüpft wird: die Klimaneutralität der Verwaltung. Vergleichbare Regeln sollten auch in den Landesklimaschutzgesetzen eingefügt werden.

§ 16 Abs. 1

Mit § 16 werden subjektive Klagerechte begründet. Die Begründung des Klagerechts dient zum einen in Teilen der Kontrolle, der das KSG ausführenden Institutionen, zum anderen aber auch der Herstellung von hinreichender Öffentlichkeit bei evidenten Verstößen.

Dabei wird die Klimaklage in Form einer Feststellungsklage gewählt, soweit in einem demokratischen Prozess bereits beispielsweise die Feststellung einer unzureichenden Ausgestaltung eines Klimaschutzprogrammes ausreichen sollte. Zwang, wie im Falle der Vollstreckung einer Leistungsklage, erscheint hier nicht zielführend. Insbesondere bestehen gegenüber staatlichen Akteur:innen auch nur begrenzte Vollstreckungsmöglichkeiten. Vom Staat kann hingegen grundsätzlich erwartet werden, dass dieser wegen der Bindung durch Art. 20 Abs. 3 GG gerichtliche Entscheidungen befolgt. Die Nichtigkeitserklärung von Klimaschutzplänen, Klimaschutz- oder Sofortprogrammen hätte mangels Wiederholungsverbot in den Grenzen des verfassungsrechtlichen Gebots der Organtreue eine geringe Wirkung. Zumal ist der normative Charakter von Klimaschutzplänen, Klimaschutz- oder Sofortprogramm fraglich, sodass sie schon aufgrund ihres politischen Charakters gar nicht für nichtig erklärt werden könnten.

Für die Klage ist das BVerfG zuständig, sodass langwierige Prozesse vermieden werden. Einem etwaigen Eilbedürfnis der Entscheidungen kann dann auch über die Form der einstweiligen Beschwerde nach § 32 BVerfGG abgeholfen werden. Dabei wird insbesondere im Rahmen der gerichtlichen Kontrolle von Sofortprogrammen regelmäßig eine Vorwegnahme der Hauptsache notwendig und damit zulässig sein. Zur Verhinderung einer inflationären Nutzung des Klagerechtes, ist es auf drei evidente Klagebegehren begrenzt.

§ 16 Abs. 2

Entsprechend dem Charakter der Verbandsklage muss keine Möglichkeit einer individuelle Rechtsverletzung oder ein Feststellungsinteresse begründet werden. Die Form der Verbandsbeschwerde stellt grundsätzlich sicher, dass die Feststellungsklage mit hinreichender Sachkunde genutzt und die Justiz nicht überlastet würde. Durch die Verbände könnten insbesondere auch die Klagen einer Vielzahl von – auch ausländischen – Individuen gebündelt werden. Dennoch können auch Individuen die Klage erheben. Damit wären Popularklagen in diesen engen Fällen möglich. Durch die Begrenzung auf drei evidente Klagebegehren sollte aber eine inflationäre Nutzung des Beschwerderechtes verhindert werden.

§ 16 Abs. 3

Die Beschwerde ist ohne Fristenfordernis zulässig, da die Beschwerden ohnehin aufgrund des Sachzusammenhangs der Beschwerdegegenstände zeitnah eintreffen werden. Eine Verwirkung sollte aus Gründen des Rechtsfriedens jedenfalls nach 10 Jahren – jeweils in Relation zur Beschlussfassung des Gegenstandes des Klagebegehrens – anzunehmen sein.

§ 17

In Anlehnung an Art. 28 der Europäischen -Governance-Verordnung ist eine Online-Plattform zu errichten, auf der alle wesentlichen Informationen im Rahmen der Umsetzung des KSG veröffentlicht werden und der jeweilige Fortschritt graphisch anschaulich dargelegt wird. Insoweit reiht sich dies auch in die Open Government-Strategie der Bundesregierung ein. Insbesondere dient die Online-Plattform aber auch dem Austausch der föderalen Strukturen und der sie beratenden Gremien. Auch der Expertenrat für Klimafragen soll hierüber in Austausch mit anderen Gremien und Stake-Holder-Initiativen treten.

Anlage 2 zu § 4

Die Ziele sollten zusammen mit den Sektorzielen in § 3a aus dem Restbudget (3 Gigatonnen) und dem Ziel der Klimaneutralität 2035 abgeleitet werden. Diese Abwägung sollte auf einer umfassenden Gesamtrechnung basieren.

Literaturverzeichnis

AG Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der SPD-Bundestagsfraktion: Eckpunktepapier für ein Klimaschutzgesetz, 2010, https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/ag_umwelt_ag_umwelt_entwurf_eckpunkte_klimaschutzgesetz.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Agora Energiewende: Sechs Eckpunkte für eine Reform des Klimaschutzgesetzes – Konsequenzen aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts und der Einigung zum EU-Klimaschutzgesetz, 2021, https://static.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_04_KNDE45/A-EW_212_Eckpunkte-Klimaschutzgesetz-2021_WEB_01.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Allianz Vielfältige Demokratie: Bürgerbeteiligung mit Zufallsauswahl – Das Zufallsprinzip als Garant einer vielfältigen demokratischen Beteiligung: ein Leitfaden für die Praxis, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Vielfaeltige_Demokratie_gestalten/Buergerbeteiligung_mit_Zufallsauswahl_final.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

BUND: Das ist Pillepalle – Bund-Bewertung des klimapolitischen Eckpunkte der Bundesregierung vom 20. September 2019, https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/klimawandel/hintergrundpapier_bewertung_klimakabinet.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

BUND: Für ein neues Klimaschutzgesetz: Jährliche Kontrolle statt vager Versprechen, 2008.

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: „Aktionsbündnis Klimaschutz – Gemeinsame Erklärung“ (20.11.2018), https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Aktionsprogramm_Klimaschutz/aktionsbuenndnis_klimaschutz_7_erklaerung_bf.pdf#page=3 (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Dialog der Bundesregierung zum Klimaschutzplan 2050 – Breite Beteiligung von Bundesländern, Kommunen, Verbänden sowie Bürgerinnen und Bürgern, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/ksp_2050_dialog_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

DNR: „Reform des Klimaschutzgesetzes: Ein Schritt in die richtige Richtung“, Pressemitteilung v. 12.05.2021, <https://www.dnr.de/presse/pressemitteilungen/pm-2021/ueberarbeitung-klimaschutzgesetz/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

ecologic: Climate Laws in Europe – Good Practices in Net-Zero Management“, 2020, S. 51, https://www.ecologic.eu/sites/files/publication/2020/climatelawsineurope_fullreport_0.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Faas, Thorsten/Huesemann, Christian: Die Bürgerbeteiligung zum Klimaschutzplan 2050 – Ergebnisse der Evaluation, https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/188-2017_BST_Endbericht_Klimaschutzplan_2050_Druckfreigabe.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Greenpeace: Der Beteiligungsprozess am Klimaschutzplan 2050 – Analyse und Bewertung, https://www.greenpeace.de/sites/www.greenpeace.de/files/publications/20160922_klima-gutachten_web.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

IPCC: Sonderbericht, 1,5 °C Globale Erwärmung, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, 2018, https://www.ipcc.ch/site/assets/uploads/2020/07/SR1.5-SPM_de_barrierefrei.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

IPCC: Climate Change 2021 – The Physical Science Basis – Summary for Policymakers, 2021.

Kersting, Silke: „Deutschland verfehlt seine Klimaschutzziele 2030 – Verbände mit scharfer Kritik“, Handelsblatt (05.03.2020), <https://www.handelsblatt.com/politik/international/treibhausgase-deutschland-verfehlt-seine-klimaschutzziele-2030-verbaende-mit-scharfer-kritik/25613912.html> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Kirby, Nicolina/Freier, Nora/Renn, Ortwin/Oppold, Daniel/Scheidemantel, Katharina/Döring, Matilda: Evaluation des Bürgerrates Deutschlands Rolle in der Welt – Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation, 2021, <https://deutschlands-rolle.buergerrat.de/fileadmin/downloads/evaluationsbericht-buergerrat-deutschlands-rolle.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Klinger, Remo: „Das Sterben der Kohlekraftwerke oder: Zeit für eine Klimaschutz-Verbandsklage?“, ZUR 2010, 169–170.

Lietzmann, Hans J./Renn, Ortwin/Freier, Nora/Kirby, Nicolina/Oppold, Daniel: Bürgerräte als eine zeitgemäße Ergänzung der repräsentativen Demokratie: Handreichung für eine Implementation deliberativer Bürgerräte, 2021, <https://deutschlands-rolle.buergerrat.de/fileadmin/downloads/handreichung-buergerrat-bundesweit.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Meyer, Kirsten: „Klimagerechtigkeit jenseits des Pro-Kopf-Prinzips?“, *Ökologisches Wirtschaften* 2011, 15 (16), abrufbar unter <https://www.oekologisches-wirtschaften.de/index.php/oew/issue/view/116> (zuletzt abgerufen am 27.05.2021).

Ministry of Finance of Finland: „Government’s climate policy: carbon-neutral Finland by 2035“, <https://ym.fi/en/carbon-neutral-finland-2035> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Nordic Energy Research: „Norway: Carbon-neutral as soon as 2030“, <https://www.nordicenergy.org/figure/ambitious-climate-targets-and-visions-for-all-nordic-countries/carbon-neutral-as-soon-as-2030/> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Öko-Institut: Eckpunkte für ein Klimaschutzgesetz für Deutschland, https://mobil.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Eckpunkte_Klimaschutzgesetz.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Prognos: Evaluierung der Stakeholder-Beteiligung an der Erstellung des Klimaschutzplans 2050 – Abschlussbericht, https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/ksp2050_evaluierung_stakeholderbeteiligung_bf.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Reuters: Norway brings forward carbon neutrality goal to 2030“, v. 07.06.2016, <https://www.reuters.com/article/us-norway-climatechange-idUSKCN0YT1KM> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Rodi, Michael/ Uta, Stäsche/Jacobshagen, Ulf/Kachel, Markus/Fouquet, Dörte/Guarrata, Angela/Nysten, Viktoria Jana/Nusser, Jens/Halstenberg, Michael: Rechtlich-institutionelle Verankerung der Klimaschutzziele der Bundesregierung, https://www.ikem.de/wp-content/uploads/2016/08/Gutachten_Rechtlich-institutionelle_Verankerung_der_Klimaschutzziele_der_Bundesregierung.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Sauer, Johannes: „Perspektiven eines Bundes-Klimaschutzgesetzes“, NuR 2018, 581–587.

Schweizerischen Bundesrat: „Botschaft zur Totalrevision des CO₂-gesetzes der Schweiz“, <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2018/247.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Umweltbundesamt: „Empfehlung zu den Klimakosten“, https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/384/bilder/dateien/3_tab_uba-empfehlung-klimakosten_2019-01-17.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Umweltbundesamt: Das Klimaschutzrecht des Bundes - Analyse und Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung, <https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/461/publikationen/4166.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WMO: „New climate predictions assess global temperatures in coming five years“ v. 08.07.2020, <https://public.wmo.int/en/media/press-release/new-climate-predictions-assess-global-temperatures-coming-five-years> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WWF: Stellungnahme des WWF Deutschland zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines „Gesetzes zur Einführung eines Bundes-Klimaschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/14337)“, <https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Stellungnahme-Klimaschutzgesetz-Klimaschutzprogramm-2030.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WWF: Ein Klimaschutzgesetz für Deutschland – Juristisches Kurzgutachten des Ecologic Instituts, 2009, https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2017/2301_wwf_studie_klimaschutzgesetz.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WWF: Klimaschutz und Energiewendengesetz 2017, 2018, https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_Klimaschutzgesetz_juristisches_Gutachten-neu.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WWF: Kurzexpertise – Stärkung des Parlamentes im Bundesklimaschutzgesetz, https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF-Kurzexpertise_zum_Entwurf_des_Klimaschutzgesetzes.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

WWF: Klimaschutzgesetze in Europa – Überblick und Bedeutung für ein deutsches Klimaschutzgesetz, https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/WWF_KSG_Gutachten2_EU_Klimaschutzgesetze_DE_Webfassung.pdf (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).

Ziekow, Jan: Rechtsgutachten – zu den rechtlichen Rahmenbedingungen des Tätigwerdens von losbasierten Bürgerräten in ergänzender Funktion zur Beschlussfassung durch den Deutschen Bundestag, S. 15 ff., <https://deutschlands-rolle.buergerrat.de/fileadmin/downloads/rechtsgutachten-buergerrat-bundesebene.pdf> (zuletzt aufgerufen am 27.05.2021).